

Niedersächsisches Ministerialblatt

69. (74.) Jahrgang

Hannover, den 16. 1. 2019

Nummer 1

INHALT

A. Staatskanzlei		Amt für regionale Landesentwicklung Weser-Ems	
Bek. 14. 12. 2018, Öffentliche Bekanntmachung einer Auf- listung von Hörfunkprogrammen	2	Bek. 19. 12. 2018, Anerkennung der „von der Heyde-Cordes- Stiftung“	8
B. Ministerium für Inneres und Sport		Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr	
Gem. RdErl. 1. 1. 2019, Zusammenarbeit von Staatsanwalt- schaft und Polizei; Beschleunigung der Verfahrensabläufe insbesondere in sog. Umfangsverfahren	3	Bek. 20. 12. 2018, Genehmigung zur Anlage und zum Betrieb des Sonderlandeplatzes für Luftsportgeräte „Neues Land“ Katensen	8
C. Finanzministerium		Bek. 16. 1. 2019, Planfeststellung für die Errichtung und den Betrieb einer 380-kV-Kraftwerksanschlussleitung zum geplanten Umspannwerk Federwarden	9
RdErl. 20. 12. 2018, Dienstwohnungsrecht; Entgelt bei An- schluss der Heizung an dienstliche Versorgungsleitungen 20441	4	Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz	
RdErl. 7. 1. 2019, Niedersächsische Beihilfeverordnung (NBhVO); Bezugsgrößen in der gesetzlichen Rentenversi- cherung sowie Beitragszahlung für Pflegekräfte nach § 33 Abs. 4 NBhVO	4	Bek. 6. 12. 2018, Feststellung gemäß § 5 UVPG; Sandent- nahme und Sandaufspülung am Dümmer, Marissa Ferien- park, Wald und Welle GmbH, Gemeinde Lembruch (Land- kreis Diepholz)	10
D. Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung		Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig	
Erl. 17. 12. 2018, Richtlinie über die Gewährung von Zu- wendungen an Träger von Schuldnerberatungsstellen	6	Bek. 13. 12. 2018, Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG; Öffentliche Bekanntmachung (EEW Energy from Waste Helmstedt GmbH, Biddenstedt)	10
E. Ministerium für Wissenschaft und Kultur		Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Hannover	
F. Kultusministerium		Bek. 16. 1. 2019, Feststellung gemäß § 5 UVPG (BioEnergie Warmeloh GmbH & Co. KG, Neustadt am Rübenberge)	11
G. Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Digitalisierung		Bek. 16. 1. 2019, Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG; Öffentliche Bekanntmachung (Brenneke Ammunition GmbH, Langenhagen)	11
RdErl. 8. 1. 2019, Aufhebung von Verwaltungsvorschriften	6	Bek. 16. 1. 2019, Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG; Öffentliche Bekanntmachung (Amt für regionale Landes- entwicklung Leine-Weser, Hildesheim)	13
H. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz		Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg	
Bek. 7. 12. 2018, Feststellung gemäß § 6 NUVPG (Unter- nehmensflurbereinigung Groß Hehlen, Landkreis Celle) . . .	7	Bek. 10. 12. 2018, Feststellung gemäß § 5 UVPG (EUROGATE Container Terminal Wilhelmshaven GmbH & Co. KG)	14
I. Justizministerium		Bek. 11. 12. 2018, Feststellung gemäß § 5 UVPG (Papier- und Kartonfabrik Varel GmbH & Co. KG)	14
AV 11. 12. 2018, Schwerpunktstaatsanwaltschaften zur Be- kämpfung der Kriminalität im Zusammenhang mit Infor- mations- und Kommunikationstechnik (IuK-Kriminalität) 33210	7	Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Osnabrück	
K. Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz		Bek. 17. 12. 2018, Feststellung gemäß § 5 Abs. 2 UVPG (Bio- gas Talge GmbH & Co. KG, Lohne)	15
L. Ministerium für Bundes- und Europaangelegenheiten und Regionale Entwicklung		Rechtsprechung	
Amt für regionale Landesentwicklung Braunschweig		Bundesverfassungsgericht	15
Bek. 18. 12. 2018, Anerkennung der „Hermann-Kutzbach- Stiftung“	7	Bekanntmachungen der Kommunen	
Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg		VO 18. 12. 2018, Verordnung über das Landschaftsschutz- gebiet „Hameltal“ in der Stadt Bad Münder am Deister und im Flecken Coppenbrügge, Landkreis Hameln-Pyrmont . . .	15
Bek. 12. 12. 2018, Anerkennung der Stiftung „Porzellanmu- seum in Bendestorf“	8	VO 18. 12. 2018, Verordnung über das Landschaftsschutz- gebiet „Randbereiche des Ith“ im Bereich der Flecken Coppen- brügge und Salzhemmendorf, Landkreis Hameln-Pyrmont	21
Bek. 17. 12. 2018, Anerkennung der „Stiftung Pfarrstelle Posthausen“	8	VO 18. 12. 2018, Verordnung über den geschützten Land- schaftsbestandteil „Steinbruch Hamelspringe“ im Gebiet der Stadt Bad Münder, Landkreis Hameln-Pyrmont	26
Bek. 17. 12. 2018, Anerkennung der „Stiftung Kunstsamm- lung Henning J. Claassen“	8	VO 20. 12. 2018, Verordnung über das Naturschutzgebiet „Lehrdetal“ in der Gemeinde Kirchlinteln im Landkreis Ver- den, in der Stadt Walsrode im Landkreis Heidekreis und in der Stadt Visselhövede im Landkreis Rotenburg (Wümme)	28
		Stellenausschreibungen	98

A. Staatskanzlei**Öffentliche Bekanntmachung einer Auflistung
von Hörfunkprogrammen****Bek. d. StK v. 14. 12. 2018 — 205-58202/004 —**

Gemäß § 11 c Abs. 4 RStV vom 31. 8. 1991 (Nds. GVBl. S. 311), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Einundzwanzigsten Rundfunkänderungsstaatsvertrages vom 5. 12./18. 12. 2017 als Anlage des Gesetzes vom 18. 4. 2018 (Nds. GVBl. S. 54), wird eine Auflistung der von den in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten und dem Deutschlandradio veranstalteten Hörfunkprogramme (**Anlage**) bekannt gemacht.

— Nds. MBL Nr. 1/2019 S. 2

Anlage**Bekanntmachung der von den in der ARD
zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten
und dem Deutschlandradio veranstalteten Hörfunkprogramme
vom 10. 12. 2018****Hörfunkwellen ARD/DLR
und ihre Ausstrahlungsart****Stand: 16. 2. 2018**

LRA	Welle	UKW	DAB+	Satellit	live-stream
BR	Bayern 1	x	x	x	x
5	Bayern 2	x	x	x	x
5	Bayern 3	x	x	x	x
	BR-KLASSIK	x	x	x ⁴⁾	x
	B5 aktuell	x	x	x	x
	PULS	—	x	x	x
	Bayern plus	—	x	x	x
	B5 plus	—	x	x	x
	BR Verkehr	—	x	—	—
	BR Heimat	—	x	x	x
HR	hr1	x	x	x	x
6	hr2-kultur	x	x	x	x
	hr3	x	x	x	x
	YOU FM	x	x	x	x
	hr4	x	x	x	x
	hr-INFO	x	x	x	x
MDR	MDR SACHSEN	x	x	x	x
7	MDR SACHSEN- ANHALT	x	x	x	x
2	MDR THÜRINGEN	x	x	x	x
	MDR AKTUELL	x	x	x	x
	MDR KULTUR	x	x	x	x
	MDR JUMP	x	x	x	x
	MDR SPUTNIK ⁶⁾	x	x	x	x
	MDR KLASSIK	—	x	x	x
	MDR Schlagerwelt ⁵⁾	—	x	—	x
nach- richtlich	13 Webchannel	—	—	—	(x)

LRA	Welle	UKW	DAB+	Satellit	live-stream
NDR	NDR 90,3	x	x	x	x
8	NDR 1 Nieder- sachsen	x	x	x	x
3	NDR 1 Radio MV	x	x	x	x
	NDR 1 Welle Nord	x	x	x	x
	NDR 2	x	x	x	x
	NDR Kultur	x	x	x	x
	NDR Info	x	x	x	x
	N-JOY	x	x	x	x
	NDR Info Spezial ⁵⁾	—	x	x	x
	NDR Plus ⁵⁾	—	x	x	x
	NDR Blue ⁵⁾	—	x	x	x
RB	Bremen Eins	x	x	x	x
4	Bremen Zwei	x	x	x	x
	Bremen Vier	x	x	x	x
	COSMO ³⁾	(x)	(x)	—	(x)
	Bremen Next	x	x	—	x
	KiRaKa ³⁾	—	(x)	—	—
RBB	Antenne Brandenburg	x	x	x	x
6	Fritz	x	x	x	x
	Inforadio	x	x	x	x
	radioeins	x	x	x	x
	kulturradio	x	x	x	x
	radioBerlin 88,8	x	x	x	x
	COSMO ³⁾	(x)	(x)	(x)	(x)
SR	SR 1 Europawelle	x	x	x	x
4	SR 2 KulturRadio	x	x	x	x
2	SR 3 Saarlandwelle	x	x	x	x
	UnserDing	x	x	—	x
	antenne saar	—	x	—	x
	KiRaKa ³⁾ ⁵⁾	—	(x)	—	—
SWR	SWR1 Baden- Württemberg	x	x	x	x
8	SWR1 Rheinland- Pfalz	x	x	x	x
	SWR2	x	x	x	x
	SWR3	x	x	x	x
	DASDING	x ¹⁾	x	x	x
	SWR4 Baden- Württemberg	x	x	x	x
	SWR4 Rheinland- Pfalz	x	x	x	x
	SWR Aktuell	x ²⁾	x	x	x
WDR	1LIVE	x	x	x	x
6	1LIVE DIGGI	—	x	x	x
3	WDR 2	x	x	x	x

LRA	Welle	UKW	DAB +	Satellit	live-stream
	WDR 3	x	x	x	x
	WDR 4	x	x	x	x
	WDR 5	x	x	x	x
	KiRaKa	—	x	x	x
	COSMO	x	x	x	x
	VERA	—	x	—	x
Deutschlandradio	Deutschlandfunk Kultur	x	x	x	x
2	Deutschlandfunk Nova	—	x	x	x
1	Deutschlandfunk	x	x	x	x
Summe	64 (LRA) + 3 (DLR) + 5 ⁵⁾	56 (inkl. DLR)	15 + 1 (DLR)		

¹⁾ Nur vereinzelte UKW-Frequenzen.

²⁾ Singulare UKW Frequenz in Stuttgart.

³⁾ Siehe WDR.

⁴⁾ DVB-S/C auch als BR-Klassik Surround.

⁵⁾ Gemäß Landesrecht/§ 11 c Abs. 2 Satz 2 RStV zusätzlich beauftragt.

⁶⁾ Über UKW nur in Sachsen-Anhalt.

B. Ministerium für Inneres und Sport

Zusammenarbeit von Staatsanwaltschaft und Polizei; Beschleunigung der Verfahrensabläufe insbesondere in sog. Umfangsverfahren

Gem. RdErl. d. MI u. d. MJ v. 1. 1. 2019
— 23.11-01447/5 —

— **VORIS 21021** —

Bezug: a) Gem. RdErl. d. MJ u. d. MI v. 16. 9. 1996 (Nds. Rpfl. S. 262)
— **VORIS 33210 00 00 00 005** —
b) AV d. MJ v. 22. 11. 1976 (Nds. Rpfl. S. 250), zuletzt geändert durch AV v. 5. 9. 2016 (Nds. Rpfl. S. 328)
— **VORIS 33300 00 00 00 003** —

1. Allgemeines, Begriffsbestimmung und -eingrenzung

Staatsanwaltschaft und Polizei werden regelmäßig mit umfangreichen, (rechtlich) schwierigen und mit hohem Ermittlungs- und Hauptverhandlungsaufwand behafteten Ermittlungsverfahren konfrontiert, insbesondere im Bereich der Wirtschafts-, Landwirtschafts-, Steuer- oder Zollkriminalität, der Korruptionsdelinquenz, des Betäubungsmittelhandels, der gewerbs- und bandenmäßigen Schleusung oder des Menschenhandels, des Bandendiebstahls oder der Cybercrime.

Aufgrund begrenzter personeller und finanzieller Ressourcen, aber auch der besonders zeit- und personalintensiven, über Länder- und Staatsgrenzen hinausgreifenden Ermittlungen in sog. Umfangsverfahren werden zur Zusammenarbeit von Staatsanwaltschaft und Polizei und zur Beschleunigung (der Abläufe) dieser Verfahren die Regelungen der Nummern 2 bis 4 getroffen.

Umfangsverfahren i. S. dieses Gem. RdErl. sind Verfahren, die durch

- eine Vielzahl der zu verfolgenden Straftaten und/oder Tatverdächtigen,
- den Umfang der auszuwertenden Beweismittel sowie
- eine prognostizierte Ermittlungsdauer von mehr als sechs Monaten

gekennzeichnet sind und somit den für durchschnittliche Ermittlungsverfahren aufzuwendenden Einsatz an personellen und sachlichen Mitteln bei Polizei und Staatsanwaltschaft nicht unerheblich übersteigen.

Sie sind in der Regel der Organisierten Kriminalität und/oder den Kriminalitätsfeldern gemäß Absatz 1 zuzuordnen und erfordern regelmäßig einen Bearbeitungsaufwand von mehr als sechs Monaten.

2. Handlungsrahmen

Die Strafverfolgungsbehörden sind dem Legalitätsprinzip (§ 152 Abs. 2, § 163 Abs. 1 StPO) verpflichtet, das ihnen zum einen gebietet, Strafverfolgung gleichmäßig zu betreiben (Willkürverbot, Artikel 3 Abs. 1 GG), ihnen zum anderen aber auch aufgibt, bei grundrechtsrelevanten Eingriffen in Rechte der betroffenen Bürgerin oder des betroffenen Bürgers das Verhältnismäßigkeitsprinzip zu beachten. Umgekehrt verpflichtet das GG — als Ausfluss von Rechtsstaats- und Sozialstaatsprinzip — den Staat zu effektiver Strafverfolgung.

Das Gebot effektiven Staatshandelns kann aber auch bedeuten, dass Prioritäten gesetzt und Schwerpunkte gebildet werden, wenn eine gleichmäßige Verfolgung aller Straftaten, für die ein Anfangsverdacht besteht, effektiv nicht gewährleistet werden kann. Eine solche Schwerpunktbildung ist in den §§ 154, 154 a, 421 StPO sowie § 143 Abs. 4 GVG geregelt.

3. Beschleunigung der Verfahrensabläufe durch verfahrenssteuernde Absprachen, Strategieentwicklung und Konzeptionserstellung

3.1 Ziele

Mit dem Ziel einer effektiven Strafverfolgung unter Nutzung der vorhandenen Ressourcen haben Polizei und Staatsanwaltschaft

- frühzeitig einen wechselseitigen Austausch über das mögliche Entstehen eines Umfangsverfahrens herzustellen und das Vorliegen eines derartigen Falles festzustellen,
- Einvernehmen bezüglich der Übernahme eines solchen Verfahrens zu erzielen und
- über juristische und kriminalistische Auswertungs- und Analyseergebnisse eine Ermittlungskonzeption festzulegen, die insbesondere die einzusetzenden Personalressourcen, die wesentlichen Ermittlungsphasen und den Zeitrahmen bestimmt.

Dabei ist in allen Phasen des Verfahrens ein intensiver Informationsaustausch, der auch verfahrenssteuernde Absprachen beinhaltet, sicherzustellen.

Dieser Gem. RdErl. bezweckt eine planvolle und Ressourcen schonende Steuerung des polizeilichen Personaleinsatzes sowie die Beschleunigung der Ermittlungen in Umfangsverfahren. Die Sachleitungsbefugnis der Staatsanwaltschaft im Strafverfahren (§ 152 Abs. 1 GVG, § 161 Abs. 1 Satz 2 StPO) bleibt hiervon unberührt. Sie wird insbesondere nicht durch die nach Nummer 3.2 herbeizuführende Verständigung eingeschränkt, von der die Staatsanwaltschaft abzuweichen befreit ist, wenn ihr dies sachlich geboten erscheint.

3.2 Verfahrensbeschreibung

Zur Zielerreichung und unter Beachtung des Legalitätsprinzips treffen Polizei und Staatsanwaltschaft folgende Maßnahmen oder verständigen sich über folgende Punkte:

- Die Polizei stellt Straftaten, Straftatensammlungen und Täterbeziehungen sowie kriminalistische Bewertungen, insbesondere zum prognostizierbaren oder zu erwartenden Umfang und Schwerpunkt eines Verfahrens (Nummer 26 RiStBV — siehe Bezugs-AV zu b), möglichst in Form eines Analyseberichts oder einer vorläufigen Ermittlungskonzeption, dar und legt diesen oder diese frühzeitig der Staatsanwaltschaft zwecks Abstimmung der weiteren Verfahrensweise vor.
- Die Staatsanwaltschaft prüft zeitnah die Übernahme komplexer und überregionaler Ermittlungsverfahren mit unterschiedlichen staatsanwaltschaftlichen Zuständigkeiten und teilt ihre Entscheidung der Polizei mit.

- Die Polizei stellt die vorhandenen personellen und materiellen Ressourcen dar.
- Staatsanwaltschaft und Polizei bestimmen einen zeitlichen Rahmen für die Durchführung des Ermittlungsverfahrens und unterscheiden dabei nach verdeckter und offener Ermittlungsphase für die Bearbeitung, bis hin zur Anklageerhebung.
- Vor Aufnahme der Ermittlungen sind grundsätzlich von Polizei und Staatsanwaltschaft gemeinsam erarbeitete und abgestimmte Ermittlungskonzepte zu fertigen und regelmäßig und/oder anlassbezogen fortzuschreiben.
- Die Staatsanwaltschaft legt die sachbearbeitende Dezentin oder den sachbearbeitenden Dezenten einschließlich der Stellvertreterin oder des Stellvertreters fest und gibt die jeweiligen Erreichbarkeiten bekannt.
- Bei der Erledigung umfangreicher Ermittlungsverfahren prüft die Staatsanwaltschaft, ob von der Möglichkeit der Übertragung der staatsanwaltschaftlichen Zuständigkeit (§ 145 GVG) Gebrauch gemacht werden kann.
- Staatsanwaltschaft und Polizei treffen frühzeitig Absprachen bezüglich des Aktenaufbaus und legen die für die Täterermittlung zwingend erforderlichen Ermittlungshandlungen fest.
- Staatsanwaltschaft und Polizei treffen frühzeitige Absprachen zum Umfang der Sicherstellung und Beschlagnahme von Beweismitteln und der Auswertetiefe.
- Staatsanwaltschaft und Polizei prüfen sorgfältig die Notwendigkeit von personal- und kostenintensiven Ermittlungshandlungen zu Beginn der operativen Ermittlungsphase (Ermittlungstiefe) mit Blick auf weniger belastende Maßnahmen zur Stützung des Tatverdachts oder zur Bestimmung des Kreises der Tatverdächtigen.
- Staatsanwaltschaft und Polizei verständigen sich darüber, ob im Fall durchgeführter Telekommunikationsüberwachungsmaßnahmen von der Protokollierung solcher Telefongespräche abgesehen werden kann, die von vornherein erkennbar nicht dazu geeignet sind, den Tatvorwurf zu verifizieren.
- Die Staatsanwaltschaft trifft frühzeitig die Entscheidung zur gezielten Ermittlung von Teilkomplexen.
- Die Staatsanwaltschaft prüft eine Anwendung der §§ 154 und 154 a StPO unter Beachtung des § 421 StPO und des § 143 Abs. 4 GVG bereits während der laufenden Ermittlungen.
- Die Staatsanwaltschaft trifft frühzeitige Entscheidungen zu verfahrensbeschränkenden Maßnahmen (Abtrennungen, Abgaben und Einstellungen nach § 154 StPO wie z. B. Entscheidungen über den Umgang mit Randerkenntnissen).
- Die Polizei strebt an, dass die zur Bewältigung eines Umfangsverfahrens eingerichtete polizeiliche Besondere Aufbauorganisation (BAO) so lange mit angemessener Personalstärke bestehen bleibt, bis die staatsanwaltschaftlichen Ermittlungen weitestgehend abgeschlossen sind.

Alle angesprochenen Möglichkeiten zur frühzeitigen Strukturierung der Ermittlungen in Umfangsverfahren und Begrenzung des damit verbundenen Ermittlungsaufwands bedingen eine möglichst frühzeitige Abstimmung zwischen Staatsanwaltschaft und Polizei. Sie hat am Anfang, nicht erst am Ende der Ermittlungen zu stehen und sich auf alle verfahrensrelevanten Aspekte zu erstrecken. Dabei sollte nicht nur Einvernehmen darüber bestehen, innerhalb welcher Zeit die Ermittlungen nach Möglichkeit abgeschlossen werden sollen, sondern vor allem auch darüber, wie mit anfallenden, einem zügigen Verfahrensabschluss entgegenstehenden Gesichtspunkten oder Ermittlungsergebnissen umgegangen werden soll.

Wesentliche verfahrenssteuernde und ggf. -beschränkende Absprachen sowie Aussagen oder Entscheidungen zu relevanten Rahmenbedingungen sind in allen Phasen schriftlich festzulegen, jedoch nicht zu den Verfahrensakten zu nehmen.

4. Erfahrungsaustausch, Überprüfung der Zielerreichung

Die Behörden von Staatsanwaltschaft und Polizei überprüfen die Zielerreichung in ihrem Zuständigkeitsbereich und erörtern diese im Rahmen der regelmäßigen Zusammenkünfte auf allen staatsanwaltschaftlichen und polizeilichen Entscheidungsebenen (vgl. Bezugserrlass zu a).

5. Schlussbestimmungen

Dieser Gem. RdErl. tritt am 1. 1. 2019 in Kraft und mit Ablauf des 31. 12. 2024 außer Kraft.

An die
Polizeibehörden und -dienststellen
Justizbehörden

– Nds. MBl. Nr. 1/2019 S. 3

C. Finanzministerium

Dienstwohnungsrecht; Entgelt bei Anschluss der Heizung an dienstliche Versorgungsleitungen

RdErl. d. MF v. 20. 12. 2018 — VD3 03023/001/17/01 —

— VORIS 20441 —

Bezug: RdErl. v. 20. 12. 2017 (Nds. MBl. 2018 S. 20)
— VORIS 20441 —

1. Mit RdSchr. vom 20. 12. 2018 — Z B 1-P 1532/15/10003:004 — hat das Bundesministerium der Finanzen (BMF) die für den Abrechnungszeitraum vom 1. 7. 2017 bis 30. 6. 2018 zur endgültigen Berechnung des Heizkostenentgelts maßgebenden Beträge je Quadratmeter der zu berücksichtigenden beheizbaren Wohnfläche wie folgt bekannt gegeben:

- | | |
|---------------------------------------|------------|
| a) Fossile Brennstoffe | 8,95 EUR, |
| b) Fernwärme und übrige Heizungsarten | 12,34 EUR. |

Das RdSchr. des BMF ist auf der Internet-Seite des BMF (www.bundesfinanzministerium.de) veröffentlicht (Stichwortsuche z. B. mit den Begriffen „Heizkosten“ oder „DWV“).

2. Dieser RdErl. tritt am 17. 1. 2019 in Kraft und mit Ablauf des 31. 12. 2020 außer Kraft. Der Bezugserrlass tritt mit Ablauf des 16. 1. 2019 außer Kraft.

An die
Dienststellen der Landesverwaltung
Kommunen und die der Aufsicht des Landes unterstehenden anderen
Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts

— Nds. MBl. Nr. 1/2019 S. 4

Niedersächsische Beihilfeverordnung (NBhVO); Bezugsgrößen in der gesetzlichen Rentenversicherung sowie Beitragszahlung für Pflegekräfte nach § 33 Abs. 4 NBhVO

RdErl. d. MF v. 7. 1. 2019 — VD3-03540/01/033 —

— VORIS 20444 —

Bezug: RdErl. v. 9. 1. 2018 (Nds. MBl. S. 21)
— VORIS 20444 —

Ab dem 1. 1. 2019 beträgt die Bezugsgröße in der Sozialversicherung (§ 18 SGB IV), die Bemessungsgrundlage für die Beiträge der Krankenversicherungsunternehmen mit Pflegepflichtversicherung zur Rentenversicherung für Pflegepersonen nach § 166 Abs. 1 SGB VI ist, für die alten Bundesländer **3 115,00 EUR** monatlich (bisher 3 045,00 EUR) und für die neuen Bundesländer **2 870,00 EUR** monatlich (bisher 2 695,00 EUR).

Die ab dem 1. 1. 2019 gültigen Beiträge zur Rentenversicherung für nicht erwerbsmäßig tätige Pflegekräfte lauten wie folgt:

Pflegegrad der oder des Pflegebedürftigen	bezogene Leistung „häusliche Pflegehilfe“				
	Prozent der Bezugsgröße	beitragspflichtige Einnahmen in EUR		monatlicher Beitrag 2019 in EUR	
		alte Länder	neue Länder	alte Länder	neue Länder
1	—	—	—	—	—
2	18,90	588,74	542,43	109,50	100,89
3	30,10	937,62	863,87	174,40	160,68
4	49,00	1 526,35	1 406,30	283,90	261,57
5	70,00	2 180,50	2 009,00	405,57	373,67

Pflegegrad der oder des Pflegebedürftigen	bezogene Leistung „Pauschalbeihilfe“				
	Prozent der Bezugsgröße	beitragspflichtige Einnahmen in EUR		monatlicher Beitrag 2019 in EUR	
		alte Länder	neue Länder	alte Länder	neue Länder
1	—	—	—	—	—
2	27,00	841,05	774,90	156,44	144,13
3	43,00	1 339,45	1 234,10	249,14	229,54
4	70,00	2 180,50	2 009,00	405,57	373,67
5	100,00	3 115,00	2 870,00	579,39	533,82

Pflegegrad der oder des Pflegebedürftigen	bezogene Leistung „Kombinationsleistung“				
	Prozent der Bezugsgröße	beitragspflichtige Einnahmen in EUR		monatlicher Beitrag 2019 in EUR	
		alte Länder	neue Länder	alte Länder	neue Länder
1	—	—	—	—	—
2	22,95	714,89	658,67	132,97	122,51
3	36,55	1 138,53	1 048,99	211,77	195,11
4	59,50	1 853,43	1 707,65	344,74	317,62
5	85,00	2 647,75	2 439,50	492,48	453,75

Die für Besitzstandsfälle ab dem 1. 1. 2019 gültigen Beiträge zur Rentenversicherung für nicht erwerbsmäßig tätige Pflegekräfte lauten wie folgt:

Stufe der Pflegebedürftigkeit der oder des Pflegebedürftigen	tatsächlicher zeitlicher Pflegeaufwand mindestens wöchentlich in Stunden	Bemessungsgrundlage			Beitrag bei einem Beitragssatz von 18,6 % in EUR	
		Prozent der Bezugsgröße	monatlicher Betrag 2019 in EUR		alte Länder	neue Länder
			alte Länder	neue Länder		
schwerstpflegebedürftig (Pflegestufe III)	28	80	2 492,00	2 296,00	463,51	427,06
	21	60	1 869,00	1 722,00	347,63	320,29
	14	40	1 246,00	1 148,00	231,76	213,53
schwerpflegebedürftig (Pflegestufe II)	21	53,3333	1 661,33	1 530,67	309,01	284,70
	14	35,5555	1 107,55	1 020,44	206,00	189,80
erheblich pflegebedürftig (Pflegestufe I)	14	26,6667	830,67	765,33	154,50	142,35

Nach Mitteilung des Verbandes der Privaten Krankenversicherung e. V. können die Beihilfestellen als anteilig Zahlungsverpflichtete nach § 170 Abs. 1 Nr. 6 c SGB VI die sich ergebenden Änderungen der abzuführenden Beiträge berücksichtigen, ohne dass es einer neuen Bescheinigung der privaten Krankenversicherung über die Höhe der maßgeblichen beitragspflichtigen Einnahmen der Pflegekraft bedarf. Dazu müssen die aufgrund der bisherigen Werte von den Beihilfestellen im Jahr **2018** ermittelten Zahlungsbeträge an die Rentenversicherungsträger bei Pflege­tätigkeit in den alten Ländern mit dem Faktor **1,022988506** und in den neuen Ländern mit dem Faktor **1,064935065** multipliziert werden. Diese Faktoren spiegeln die Änderung des Rentenversicherungsbeitrages im Verhältnis zum Vorjahr wider.

Die Aufteilung der Rentenversicherungsbeiträge für Pflegepersonen im Jahr 2019 ist durch die Deutsche Rentenversicherung Bund wie folgt festgelegt worden:

— **51,160 %** an den für den Sitz der Festsetzungsstelle zuständigen Regionalträger und

— **48,840 %** an die Deutsche Rentenversicherung Bund.

Die ab dem 1. 1. 2019 gültigen Beiträge zur Arbeitslosenversicherung für nicht erwerbsmäßig tätige Pflegekräfte lauten wie folgt:

monatlicher Beitrag 2019 in EUR	
alte Länder	neue Länder
38,94	35,88

Dieser RdErl. tritt mit Wirkung vom 1. 1. 2019 in Kraft und mit Ablauf des 31. 12. 2024 außer Kraft. Der Bezugs­erlass tritt mit Ablauf des 31. 12. 2018 außer Kraft.

An die Dienststellen der Landesverwaltung Kommunen und der Aufsicht des Landes unterstehenden anderen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts

D. Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen an Träger von Schuldnerberatungsstellen

Erl. d. MS v. 17. 12. 2018 — 101.3-43 181/4 —

— VORIS 21141 —

1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

1.1 Das Land gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie und der VV/VV-Gk zu § 44 LHO Zuwendungen für Maßnahmen der persönlichen Hilfe, die der Überschuldung privater Haushalte entgegenwirken und die daraus entstehenden besonderen Schwierigkeiten beheben helfen. Tätigkeiten nach dem Nds. AGInsO sind nach dieser Richtlinie nicht förderfähig.

1.2 Ein Anspruch auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht, vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2. Gegenstand der Förderung

Gefördert werden anteilige Personalausgaben für Schuldnerberaterinnen und Schuldnerberater sowie für Verwaltungskräfte, die bei einer Schuldnerberatungsstelle beschäftigt sind, für deren Aufgabenwahrnehmung nach Nummer 1.1.

Vorgesehen ist eine — möglichst flächendeckende — Förderung mindestens je einer Schuldnerberatungsstelle im Gebiet jeder kreisfreien Stadt, jedes Landkreises sowie der Region Hannover.

Die Förderung berücksichtigt regionale Schwerpunkte.

3. Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind

- Verbände der Freien Wohlfahrtspflege,
- sonstige juristische Personen des privaten Rechts, die ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige oder mildtätige Zwecke verfolgen,
- juristische Personen des öffentlichen Rechts mit Sitz in Niedersachsen.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

Gefördert werden nur organisatorisch eigenständige Schuldnerberatungsstellen, die

- für Ratsuchende als solche erkennbar sind,
- jeder Person zugänglich sowie an mindestens zwei Werktagen pro Woche geöffnet sind,
- die Leistungen gegenüber den Ratsuchenden unentgeltlich erbringen,
- regelmäßig an der Überschuldungsstatistik des Statistischen Bundesamtes durch Übermittlung der entsprechenden Datensätze teilnehmen und
- als geeignete Stelle i. S. des § 305 Abs. 1 Nr. 1 InsO gelten und ihre Absicht, Schuldenbereinigung durchzuführen, schriftlich angezeigt haben, oder als geeignete Stelle anerkannt sind.

Das Angebot der Schuldnerberatungsstelle muss dabei vorrangig Maßnahmen der persönlichen Hilfe (Einzelfallhilfe) umfassen, deren Ziel die Übernahme von Eigenverantwortung und aktives Mitwirken der Betroffenen bei der Entschuldung sind. Dabei sollen die Stellen einen niederschweligen Zugang auch für Personen bieten, die nur über unzureichende deutsche Sprachkenntnisse verfügen.

5. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

5.1 Die Zuwendung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss im Rahmen einer Projektförderung als Festbetragsfinanzierung gewährt.

5.2 Der Zuschuss zu den Personalausgaben der Schuldnerberatungsstellen umfasst die Personalausgaben zuzüglich der gesetzlichen Leistungen und der Sozialversicherungsbeiträge des Arbeitgebers für eine Schuldnerberaterin oder einen Schuldnerberater und für eine Verwaltungskraft für notwendige Büro-tätigkeit. Die Ausgaben können jeweils bis höchstens zu einem Drittel der Gesamtstelle berücksichtigt werden.

6. Anweisung zum Verfahren

6.1 Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV/VV-Gk zu § 44 LHO, soweit nicht in dieser Richtlinie Abweichungen zugelassen worden sind.

6.2 Bewilligungsbehörde ist das LS.

6.3 Anträge sind bei der Bewilligungsbehörde unter Verwendung der dafür vorgesehenen Vordrucke zu stellen. Die Antragsvordrucke werden von dort zur Verfügung gestellt.

6.4 Anträge von Zuwendungsempfängern, die in vergangenen Haushaltsjahren regelmäßig Zuwendungen erhalten haben, sind jährlich bis zum 30. November vor Beginn des Bewilligungszeitraumes bei der Bewilligungsbehörde vorzulegen. Geht der Antrag später ein oder wird erstmals ein Antrag auf Förderung gestellt, beginnt die Förderung frühestens ab dem Zeitpunkt der Bewilligung oder ab Genehmigung der Ausnahme vom Verbot des vorzeitigen Vorhabenbeginns.

6.5 Die Vordrucke für den Verwendungsnachweis werden von der Bewilligungsbehörde zur Verfügung gestellt. Ein einfacher Verwendungsnachweis wird zugelassen.

7. Schlussbestimmungen

Dieser Erl. tritt am 1. 1. 2019 in Kraft und mit Ablauf des 31. 12. 2023 außer Kraft.

An das
Niedersächsische Landesamt für Soziales, Jugend und Familie

— Nds. MBl. Nr. 1/2019 S. 6

G. Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Digitalisierung

Aufhebung von Verwaltungsvorschriften

RdErl. d. MW v. 8. 1. 2019
— Z1-03320/1000/001 —

Folgende Verwaltungsvorschrift wird mit Wirkung vom 1. 2. 2019 aufgehoben:

<p>RdErl. v. 12. 3. 1973 (Nds. MBl. S. 432) — VORIS 22420 00 00 00 004 —</p>	<p>Durchführung des Berufsbildungsgesetzes (BBiG) und der Handwerksordnung (HwO); hier: Zuständigkeitsregelung</p>
--	--

An die
Dienststellen der Landesverwaltung
Region Hannover, Landkreise, kreisfreien Städte, großen selbständigen Städte und selbständigen Gemeinden und sonstigen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts

— Nds. MBl. Nr. 1/2019 S. 6

H. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz

Feststellung gemäß § 6 NUVPG (Unternehmensflurbereinigung Groß Hehlen, Landkreis Celle)

Bek. d. ML v. 7. 12. 2018
— 306.2-611-2500-Groß Hehlen —

Das ArL Lüneburg hat dem ML die Neugestaltungsgrundsätze nach § 38 FlurbG für das Unternehmensflurbereinigungsverfahren Groß Hehlen, Landkreis Celle, vorgelegt. Aus diesen Neugestaltungsgrundsätzen ist der Wege- und Gewässerplan mit landschaftspflegerischem Begleitplan nach § 41 FlurbG zu entwickeln, auf dessen Grundlage der Ausbau der gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen erfolgt.

Auf der Grundlage dieser Neugestaltungsgrundsätze ist gemäß § 6 NUVPG nach einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles gemäß § 5 NUVPG festzustellen, ob für das Vorhaben — Bau der gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen i. S. des FlurbG — eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

Diese allgemeine Vorprüfung hat für das Unternehmensflurbereinigungsverfahren Groß Hehlen ergeben, dass von dem Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Gemäß § 6 NUVPG wird hiermit festgestellt, dass für das Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

— Nds. MBl. Nr. 1/2019 S. 7

I. Justizministerium

Schwerpunktstaatsanwaltschaften zur Bekämpfung der Kriminalität im Zusammenhang mit Informations- und Kommunikationstechnik (IuK-Kriminalität)

AV d. MJ v. 11. 12. 2018 — 3261-404.13 —

— VORIS 33210 —

Bezug: AV v. 4. 11. 2011 (Nds. MBl. S. 834, Nds. Rpfl. 2012 S. 8)
— VORIS 33210 —

Die Bezugs-AV wird mit Wirkung vom 17. 1. 2019 wie folgt geändert:

1. In der Überschrift wird der Klammerzusatz „(IuK-Kriminalität)“ durch den Klammerzusatz „(Internet- und Computerkriminalität)“ ersetzt.
2. Nummer 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Nach Nummer 2.2.2 wird die folgende neue Nummer 2.3 eingefügt:

„2.3 Die Zuständigkeit der Schwerpunktstaatsanwaltschaft (als Bewilligungs- und/oder Vornahmebehörde) besteht auch für eingehende internationale Rechtshilfeersuchen in Strafsachen, soweit die rechtshilferechtliche Zuständigkeit einer niedersächsischen Staatsanwaltschaft gegeben ist und das Ersuchen einen Tatvorwurf betrifft, der bei Begehung im Inland die Zuständigkeit der jeweiligen Zentralstelle für Internet- und Computerkriminalität begründet hätte.

Soweit der Empfang eines Ersuchens gegenüber der ersuchenden Stelle zu bestätigen ist, hat diese Empfangsbestätigung auf dem dafür vorgesehenen Geschäftsweg durch die erstbefasste Staatsanwaltschaft zu erfolgen. Zudem ist die ersuchende Stelle durch die erstbe-

fasste Staatsanwaltschaft über eine Weiterleitung des Ersuchens an die Zentralstelle zu unterrichten.“

- b) Die bisherigen Nummern 2.3, 2.4, 2.5, 2.6 und 2.7 werden Nummern 2.4, 2.5, 2.6, 2.7 und 2.8.
- c) Nach der neuen Nummer 2.8 wird die folgende Nummer 2.9 angefügt:

„2.9 Die Zentralstellen wirken an der Fortbildung und dem Erfahrungsaustausch mit Dienststellen, die mit der Verfolgung oder Aufdeckung schwerer Internet- und Computerkriminalität befasst sind, mit.“
3. Nummer 3 wird wie folgt geändert:
 - a) Der Nummer 3.3 wird der folgende Satz angefügt:

„Beabsichtigt die Schwerpunktstaatsanwaltschaft selbst die Sitzungsververtretung in der Hauptverhandlung wahrzunehmen, genügt die Unterrichtung der örtlichen Staatsanwaltschaft von der Erhebung der öffentlichen Klage.“
 - b) Nach Nummer 3.3 wird die folgende neue Nummer 3.4 eingefügt:

„3.4 Nimmt die Schwerpunktstaatsanwaltschaft die Sitzungsververtretung selbst wahr, wird auch der Akten- und Schriftverkehr nach Anklageerhebung unmittelbar mit der Schwerpunktstaatsanwaltschaft ohne Beteiligung der örtlichen Staatsanwaltschaft geführt.“
 - c) Die bisherigen Nummern 3.4 und 3.5 werden Nummern 3.5 und 3.6.
 - d) Nach der neuen Nummer 3.6 wird die folgende Nummer 3.7 angefügt:

„3.7 Die Schwerpunktstaatsanwaltschaft ist befugt, in Verfahren, für die sie zuständig ist und die die in § 74 c Abs. 1 bis 6 GVG aufgeführte Straftaten zum Gegenstand haben, Anklage vor der Wirtschaftsstrafkammer zu erheben.

Die Zuständigkeit der Zentralstellen für Wirtschaftsstrafsachen bleibt hiervon unberührt.“
4. In Nummer 4 wird der Zusatz „Zentralstelle zur Bekämpfung der IuK-Kriminalität“ durch den Zusatz „Zentralstelle Internet- und Computerkriminalität (Cybercrime)“ ersetzt.

An die
Generalstaatsanwaltschaften
Leitenden Oberstaatsanwälte

— Nds. MBl. Nr. 1/2019 S. 7

Amt für regionale Landesentwicklung Braunschweig

Anerkennung der „Hermann-Kutzbach-Stiftung“

Bek. d. ArL Braunschweig v. 18. 12. 2018
— 2.11741/42-126 —

Mit Schreiben vom 18. 12. 2018 hat das ArL Braunschweig als zuständige Stiftungsbehörde nach § 3 NStiftG aufgrund des Stiftungsgeschäfts vom 16. 12. 2018 und der diesem beigefügten Stiftungssatzung die „Hermann-Kutzbach-Stiftung“ mit Sitz in Hann. Münden gemäß § 80 BGB als rechtsfähig anerkannt.

Zweck der Stiftung sind die Unterstützung und Förderung bedürftiger Kirchenglieder der Evangelisch-lutherischen Stadtkirchengemeinde Hann. Münden und der Evangelisch-reformierten Kirchengemeinde Hann. Münden.

Die Stiftung kann wie folgt angesprochen werden:

Hermann-Kutzbach-Stiftung
z. Hd. Herrn Hermann Kutzbach
Am Wittenborn 48
34346 Hann. Münden.

— Nds. MBl. Nr. 1/2019 S. 7

Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg**Anerkennung der Stiftung
„Porzellanmuseum in Bendestorf“****Bek. d. ArL Lüneburg v. 12. 12. 2018**
— ArL LG 06-11741/529 —

Mit Schreiben vom 12. 12. 2018 hat das ArL Lüneburg als zuständige Stiftungsbehörde gemäß § 3 NStiftG aufgrund des Stiftungsgeschäfts vom 11. 12. 2018 und der diesem beigefügten Stiftungssatzung die Stiftung „Porzellanmuseum in Bendestorf“ mit Sitz in Bendestorf gemäß § 80 BGB als rechtsfähig anerkannt.

Zweck der Stiftung ist die Förderung von Kunst und Kultur, Wissenschaft und Forschung, der Hilfe für Opfer von Straftaten, des Tierschutzes, der Gleichberechtigung von Frauen und Männern und des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege.

Die Anschrift der Stiftung lautet:

Porzellanmuseum in Bendestorf
Tannenweg 26
21227 Bendestorf.

— Nds. MBl. Nr. 1/2019 S. 8

**Anerkennung der
„Stiftung Pfarrstelle Posthausen“****Bek. d. ArL Lüneburg v. 17. 12. 2018**
— ArL LG 06-11741/525 —

Mit Schreiben vom 20. 11. 2018 hat das ArL Lüneburg als zuständige Stiftungsbehörde gemäß § 3 NStiftG aufgrund des Stiftungsgeschäfts vom 9. 9. 2018 und der diesem beigefügten Stiftungssatzung die „Stiftung Pfarrstelle Posthausen“ mit Sitz in Posthausen gemäß § 80 BGB als rechtsfähig anerkannt.

Zweck der Stiftung ist die Förderung der kirchengemeindlichen Arbeit auf dem Gebiet der Ev.-luth. Kirchengemeinde Posthausen.

Die Anschrift der Stiftung lautet:

Stiftung Pfarrstelle Posthausen
Stiftungsvorstand
Herrn Elmar Voigt
Rubinkamp 41
30916 Isernhagen.

— Nds. MBl. Nr. 1/2019 S. 8

**Anerkennung der
„Stiftung Kunstsammlung Henning J. Claassen“****Bek. d. ArL Lüneburg v. 17. 12. 2018**
— ArL LG 06-11741/530 —

Mit Schreiben vom 14. 12. 2018 hat das ArL Lüneburg als zuständige Stiftungsbehörde gemäß § 3 NStiftG aufgrund des Stiftungsgeschäfts vom 26. 10. 2018 und der diesem beigefügten Stiftungssatzung die „Stiftung Kunstsammlung Henning J. Claassen“ mit Sitz in Lüneburg gemäß § 80 BGB als rechtsfähig anerkannt.

Zweck der Stiftung ist die Förderung von Kunst und Kultur.

Die Anschrift der Stiftung lautet:

Stiftung Kunstsammlung Henning J. Claassen
c/o Herrn Henning J. Claassen
Lünertorstraße 17
21225 Lüneburg.

— Nds. MBl. Nr. 1/2019 S. 8

Amt für regionale Landesentwicklung Weser-Ems**Anerkennung der „von der Heyde-Cordes-Stiftung“****Bek. d. ArL Weser-Ems v. 19. 12. 2018**
— 2.06-11741-08 (033) —

Mit Schreiben vom 19. 12. 2018 hat das ArL Weser-Ems als zuständige Stiftungsbehörde gemäß § 3 NStiftG unter Zugrundelegung des Stiftungsgeschäfts mit Satzung vom 12. 12. 2018 die „von der Heyde-Cordes-Stiftung“ mit Sitz in der Gemeinde Hatten gemäß § 80 BGB als rechtsfähig anerkannt.

Zweck der Stiftung sind die Förderung von Wissenschaft und Forschung, die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege, auch durch Krankenhäuser i. S. des § 67 AO, die Förderung von Kunst und Kultur, die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe und Jugendhilfe, die Förderung des Wohlfahrtswesens, insbesondere der Zwecke der amtlich anerkannten Verbände der freien Wohlfahrtspflege, ihrer Unterverbände und ihrer angeschlossenen Einrichtungen und Anstalten, die Förderung mildtätiger Zwecke gemäß § 53 AO.

Die Anschrift der Stiftung lautet:

von der Heyde-Cordes-Stiftung
c/o Herrn Friedrich Cordes
Alter Postweg 2
26209 Hatten-Dingstede.

— Nds. MBl. Nr. 1/2019 S. 8

**Niedersächsische Landesbehörde
für Straßenbau und Verkehr****Genehmigung zur Anlage und zum Betrieb
des Sonderlandeplatzes für Luftsportgeräte
„Neues Land“ Katensen****Bek. d. NLStBV v. 20. 12. 2018**
— 3354.30314 —

Die NLStBV, Dezernat 33, Standort Wolfenbüttel, hat Herrn Matthias Meyer am 26. 6. 2018 gemäß § 6 LuftVG die Genehmigung zur Anlage und zum Betrieb eines Sonderlandeplatzes für Luftsportgeräte für die Durchführung von Flügen nach Sichtflugregeln am Tag erteilt.

Die Abnahme und Betriebsfreigabe wurden am 7. 9. 2018 erteilt.

1. Bezeichnung des Landeplatzes:

Sonderlandeplatz für Luftsportgeräte „Neues Land“ Katensen

1.1 Beschreibung des Landeplatzes

1.1.1 Lage: ca. 650 m nördlich des Ortsmittelpunktes der Ortschaft Katensen, Gemeinde Uetze, Region Hannover, Gemarkung Katensen, Flur 1, Flurstück 34/1

1.1.2 Flugplatz-
bezugspunkt: Koordinaten: 52° 26' 28" Nord
10° 09' 58" Ost
Höhe: 57 m ü. NN
(187 ft MSL)

1.1.3 Betriebsflächen: Start- und Landebahn für die in Nummer 1.2 aufgeführten Luftfahrzeuge

Start- und
Landerichtung: 090°/270°
Länge und Breite: 180 m x 20 m
Streifen: 210 m x 50 m
Oberfläche: Gras

- 1.2 Zugelassene motorbetriebene Gleitschirme und Luftfahrzeuge: und Gleitschirm-Trikes
- 1.3 Zweck des Landeplatzes: Der Landeplatz dient grundsätzlich der Nutzung durch den Genehmigungsinhaber. Andere Flüge bedürfen der vorherigen Genehmigung des Betreibers des Sonderlandeplatzes (PPR*).
2. Für die Regelung von Personen- und Sachschäden muss eine Platzhalterhaftpflichtversicherung (einschließend Flugleiterhaftpflicht) mit den Mindestdeckungssummen von 500 000 EUR für Personen- und 500 000 EUR für Sachschäden abgeschlossen sein und für die Dauer dieser Genehmigung aufrecht erhalten werden.
3. Veränderungen des Sonderlandeplatzes und seiner Umgebung, die den Flugbetrieb gefährden können, insbesondere Veränderungen in den An- und Abflugsektoren, auch soweit es sich um vorübergehende Hindernisse handelt, sind der Genehmigungsbehörde unverzüglich anzuzeigen.

*) PPR = Prior Permission Required.

— Nds. MBL Nr. 1/2019 S. 8

Planfeststellung für die Errichtung und den Betrieb einer 380-kV-Kraftwerksanschlussleitung zum geplanten Umspannwerk Fedderwarden

**Bek. d. NLStBV v. 16. 1. 2019
— P231-05020-17 (KWAL) —**

Mit Planfeststellungsbeschluss der NLStBV vom 13. 12. 2018 — P231-05020-17 (KWAL) — ist der Plan für die Errichtung und den Betrieb einer 380-kV-Kraftwerksanschlussleitung zum geplanten Umspannwerk Fedderwarden gemäß § 43 EnWG i. V. m. den §§ 15 bis 27 UVPG sowie den §§ 72 bis 78 VwVfG festgestellt worden.

Die planfestgestellte Kraftwerksanschlussleitung Wilhelmshaven-Fedderwarden verbindet das ENGIE-Deutschland-Kraftwerk Wilhelmshaven mit dem in Bau befindlichen Umspannwerk in Fedderwarden. Die Länge dieser als einsystemiges Höchstspannungs-Erdkabel ausgeführten Leitung beträgt ca. 5,9 km, wovon auf den ersten ca. 1,6 km ab dem Kraftwerk die bereits bestehende Erdverkabelung zwischen dem Kraftwerk und dem Umspannwerk Maade genutzt wird. Der planfestzustellende Abschnitt beginnt bei der Unterquerung der Gleisanlage (Kabelpunkt [KP] 1.1), wo eine Verbindung zwischen der Bestandsleitung und der planfestzustellenden, 4,3 km langen Neubautrasse hergestellt wird. Von KP 1.1 verläuft die Trasse östlich der Gleisanlage, unterquert die Bahnstecke 1552 der DB Netz AG sowie die Straße Friesendamm und die nebengelagerte Deichanlage. Im Anschluss daran wird die Leitung entlang eines gesetzlich geschützten Biotops geführt. Auf diesem Abschnitt werden diverse Leitungen und Verkehrswege gekreuzt, u. a. die Flutstraße. Dann verläuft die Leitung auf der südlichen Seite parallel zur Bundesautobahn 29, quert die Landesstraße 811, die Möwenstraße und die Bundesautobahnbrücke der Bundesautobahn 29. Nach der Kreuzung der Bundesautobahnbrücke wird die Leitung auf der nördlichen Seite parallel zur Bundesautobahn bis zum geplanten Umspannwerk Fedderwarden geführt und kreuzt in diesem Verlauf die Preußenstraße, das Landschaftsschutzgebiet „Alte und Neue Maade zwischen Coldewei und Kreuzelwerk“ und die Ostfriesenstraße. Anschließend wird die nördliche Auf- und Abfahrt der Anschlussstelle Nummer 3 „Anschluss Wilhelmshaven“ der Bundesautobahn 29 gekreuzt. Unmittelbar vor dem Umspannwerk erfolgt die Kreuzung des „Großen Fedderwarder Tiefs“.

Der verfügbare Teil des Planfeststellungsbeschlusses wird auszugsweise in der **Anlage** bekannt gemacht.

— Nds. MBL Nr. 1/2019 S. 9

1. Verfügender Teil

1.1 Feststellung des Plans

Der Plan für die Errichtung und den Betrieb einer 380-kV-Kraftwerksanschlussleitung zum geplanten Umspannwerk Fedderwarden wird nach Maßgabe der Änderungen, Inhalts- und Nebenbestimmungen, Zusagen und Vorbehalte festgestellt.

1.2 Planunterlagen

Der festgestellte Plan umfasst vier Bände mit den darin näher bezeichneten Anlagen.

1.3 Wasserrechtliche Entscheidungen und Konzentrationswirkung

Der Planfeststellungsbeschluss beinhaltet sämtliche wasserrechtlichen Entscheidungen (vgl. § 19 WHG) und nach anderen Gesetzen erforderliche Genehmigungen für das Bauvorhaben (§ 75 Abs. 1 VwVfG).

1.4 Nebenbestimmungen und Hinweise

Der Beschluss ist mit Inhalts- und Nebenbestimmungen und Hinweisen verbunden:

- technische Anforderungen,
- Immissionsschutz (u. a. Baulärm, Elektrizität, Erschütterungen),
- Natur- und Landschaftsschutz/Artenschutz (auch ökologische Baubegleitung),
- naturschutzrechtliche Befreiungen gemäß § 67 Abs. 1 BNatSchG (hier: Teilfläche „Fort Rüsterei“ des Landschaftsschutzgebietes LSG WHV Nr. 88 „Maade — Barghauser See — Fort Rüsterei“ und das Landschaftsschutzgebiet LSG WHV Nr. 73 „Alte und Neue Maade zwischen Coldewei und Kreuzelwerk“),
- Wasserwirtschaft (Erlaubnisse zur Gewässerbenutzung, Maßnahmen für die Kabelkreuzungen mit Gewässern II. und III. Ordnung),
- Bodenschutz und Abfall,
- Straßen und Wege (u. a. Beweissicherung über den Zustand der betroffenen öffentlichen und privaten Straßen und Wege),
- Denkmalschutz,
- Landwirtschaft,
- Leitungsträger,
- Schienenwege,
- öffentliche Sicherheit.

1.5 Entscheidung über Äußerungen, Forderungen, Hinweise und Anträge

In dem Planfeststellungsbeschluss ist über alle rechtzeitig vorgetragenen Äußerungen, Forderungen und Anregungen entschieden worden.

2. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen den Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Niedersächsischen Oberverwaltungsgericht, Uelzener Straße 40, 21335 Lüneburg, erhoben werden. Gemäß § 74 Abs. 4 Satz 3 VwVfG gilt der Planfeststellungsbeschluss den Betroffenen gegenüber, denen er nicht gesondert zugestellt wurde, mit dem Ende der zweiwöchigen Auslegungsfrist als zugestellt.

Die Klageerhebung muss schriftlich oder in elektronischer Form nach Maßgabe der ERVV vom 24. 11. 2017 (BGBl. I S. 3803), geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 9. 2. 2018 (BGBl. I S. 200), erfolgen. Die Klage muss die Klägerin oder den Kläger, die Beklagte (NLStBV) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten.

Die Anfechtungsklage gegen den Planfeststellungsbeschluss hat keine aufschiebende Wirkung. Ein Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung nach § 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO kann beim Niedersächsischen Oberverwaltungsgericht, Uelzener Straße 40, 21335 Lüneburg, nur innerhalb eines Monats nach Zustellung des Planfeststellungsbeschlusses gestellt und begründet werden. Der Antrag muss schriftlich oder in elektronischer Form nach Maßgabe der ERVV erfolgen und die Antragstellerin, den Antragsteller, die Antragsgegnerin (NLStBV) und den Gegenstand des Antragsbegehrens bezeichnen. Treten später Tatsachen ein, die die Anordnung der aufschiebenden Wirkung rechtfertigen, so kann die oder der durch den Planfeststellungsbeschluss Beschwerde einen hierauf gestütz-

ten Antrag nach § 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO innerhalb einer Frist von einem Monat stellen und begründen. Die Frist beginnt in dem Zeitpunkt, in dem die oder der Beschwerdeführer von den Tatsachen Kenntnis erlangt.

Vor dem OVG müssen sich die Beteiligten (außer im Prozesskostenhilfverfahren) durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt oder eine Rechtslehrerin oder einen Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedstaates der EU, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, die oder der die Befähigung zum Richteramt besitzt, als Bevollmächtigte oder Bevollmächtigten vertreten lassen. Auch die in § 67 Abs. 2 Nrn. 3 bis 7 VwGO bezeichneten Personen und Organisationen sind als Bevollmächtigte zugelassen. Die Vollmacht ist schriftlich zu erteilen.

Behörden oder juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich auch durch eigene Beschäftigte mit der Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit der Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse, vertreten lassen.

3. Auslegung in der Stadt Wilhelmshaven

Der Planfeststellungsbeschluss sowie die festgestellten Pläne liegen für die Dauer von zwei Wochen und zwar in der Zeit vom **17. 1. bis einschließlich zum 30. 1. 2019** während der Dienststunden von Montag bis Freitag bei der Stadt Wilhelmshaven zu jedermanns Einsichtnahme aus.

Darüber hinaus können der Planfeststellungsbeschluss und der festgestellte Plan (ungesiegelt) im o. g. Auslegungszeitraum auch auf der Internetseite <http://www.umwelt.niedersachsen.de> und dort über den Pfad „Service > UVP-Portal > <https://uvp.niedersachsen.de> > UVP-Kategorie > Leitungsanlagen und vergleichbare Anlagen“ eingesehen werden.

Im Fall von Abweichungen ist der Inhalt der zur Einsicht ausgelegten Unterlagen maßgeblich (§ 20 Abs. 2 UVPG).

Eine Einsichtnahme in den Planfeststellungsbeschluss und den festgestellten Plan ist während dieses Zeitraumes zu den Dienststunden auch bei der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Stabsstelle Planfeststellung, Göttinger Chaussee 76 A, 30453 Hannover, möglich.

4. Hinweis

Bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist kann der Planfeststellungsbeschluss von den Betroffenen, denen er nicht gesondert zugestellt wurde, bei der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Stabsstelle Planfeststellung, Göttinger Chaussee 76 A, 30453 Hannover, schriftlich angefordert werden.

Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz

**Feststellung gemäß § 5 UVPG;
Sandentnahme und Sandaufspülung am Dümmer,
Marissa Ferienpark, Wald und Welle GmbH,
Gemeinde Lembruch (Landkreis Diepholz)**

**Bek. d. NLWKN v. 6. 12. 2018
— VI.H1-62025-678-001 —**

Die Wald und Welle GmbH beabsichtigt auf einem ehemaligen Campingplatzgelände im Bereich des Schoddenhofs in der Gemeinde Lembruch, Landkreis Diepholz, den ca. 30 ha großen Ferienpark Marissa zu errichten. Für die Herstellung eines Sandstrandes am Dümmer in diesem Bereich sind die Sandentnahme aus dem Dümmer und die Sandaufspülung im Strandbereich vorgesehen. Dabei handelt es sich um Gewässer- ausbaumaßnahmen nach den §§ 67 ff. WHG vom 31. 7. 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 4. 12. 2018 (BGBl. I S. 2254).

Die Wald und Welle GmbH hat als Trägerin der Maßnahme gemäß § 5 Abs. 1 UVPG i. d. F. vom 24. 2. 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. 9. 2017 (BGBl. I S. 3370), beantragt, durch die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles festzustellen, ob eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

Der NLWKN, Direktion, Geschäftsbereich VI — Wasserwirtschaftliche Zulassungsverfahren — hat als zuständige Behörde auf der Grundlage geeigneter Angaben der Wald und Welle GmbH nach überschläglicher Prüfung gemäß § 5 Abs. 1 und § 7 Abs. 1 i. V. m. Nummer 13.18.1 der Anlage 1 UVPG unter Berücksichtigung der in Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien sowie nach Kenntnisnahme der Stellungnahmen der zuständigen Naturschutzbehörde, des NLWKN — regionaler Naturschutz sowie des LAVES — Dezernat Binnenfischerei — durch die allgemeine Vorprüfung festgestellt, dass eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung für die vorgesehenen Maßnahmen nicht besteht.

Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 5 UVPG bekannt gemacht. Sie ist nicht selbständig anfechtbar.

Die Begründung nach § 5 Abs. 2 UVPG kann unter <http://www.umwelt.niedersachsen.de> und dort über den Pfad „Service > UVP-Portal > <https://uvp.niedersachsen.de> > UVP-Kategorien > Wasserwirtschaftliche Vorhaben > Verfahrenstypen > Negative Vorprüfungen > Sandentnahme und Sandaufspülung am Dümmer“ eingesehen werden.

— Nds. MBl. Nr. 1/2019 S. 10

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig

**Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG;
Öffentliche Bekanntmachung
(EEW Energy from Waste Helmstedt GmbH,
Büddenstedt)**

**Bek. d. GAA Braunschweig v. 13. 12. 2018
— BS 18-092 —**

Bezug: Bek. v. 6. 9. 2018 (Nds. MBl. S. 868)

Die Firma EEW Energy from Waste Helmstedt GmbH, Am Kraftwerk 2, 38372 Büddenstedt, hat mit Antrag vom 27. 6. 2018, aktualisiert am 4. 12. 2018, die Erteilung einer Änderungsgenehmigung gemäß § 16 Abs. 1 BImSchG für die Errichtung und den Betrieb einer Mono-Klärschlammverbrennungsanlage (vierte Linie der Thermischen Restabfall-Vorbereitungsanlage Buschhaus [TRV Buschhaus]) beantragt.

Die bestehende dreiliniige Verbrennungsanlage soll um eine Mono-Klärschlammverbrennungsanlage als vierte Verbrennungslinie erweitert werden. Der Bedarf für die Anlage ergibt sich aus den geänderten rechtlichen Anforderungen bei der landwirtschaftlichen Klärschlammverwertung. Dem künftigen Gebot einer Phosphatrückgewinnung wird dabei durch die Herstellung einer zur Phosphatrückgewinnung geeigneten Asche Rechnung getragen. Die geplante Anlage besteht aus einer Trocknungsanlage (Kapazität ca. 160 000 t/a mechanisch entwässerter Klärschlamm) und der nachgeschalteten Verbrennungsanlage (Kapazität ca. 100 000 t/a teiltrockneter Klärschlamm). Eine Immissionsprognose hat ergeben, dass für alle betrachteten Schadstoffe entweder die Zusatzbelastung die Irrelevanzschwelle unterschreitet oder die Beurteilungswerte der 39. BImSchV unterschritten werden. Eine Schallprognose hat ergeben, dass die Zusatzbelastung durch die Anlage an allen betrachteten Immissionspunkten deutlich unter den zulässigen Immissionsrichtwerten der TA Lärm liegt.

Bei Bodenuntersuchungen stellte sich heraus, dass der bisher vorgesehene Standort für die Mono-Klärschlammverbrennungsanlage ungeeignet ist. Der Standort musste deshalb auf dem Gelände der EEW Energy from Waste Helmstedt GmbH

verschoben werden auf den Platz der ehemaligen Schlackeaufbereitungsanlage. Die Antragsunterlagen wurden entsprechend überarbeitet und werden nun erneut ausgelegt.

Die vierte Verbrennungslinie soll im April 2021 in Betrieb genommen werden.

Die Verbrennungsanlage ist gemäß Nummer 8.1.1.3 (G/E) des Anhangs 1 der 4. BImSchV genehmigungsbedürftig.

Genehmigungsbehörde ist das GAA Braunschweig.

Gemäß § 9 i. V. m. Nummer 8.1.1.2 der Anlage 1 UVPG ist im Genehmigungsverfahren eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen. Die für die Umweltverträglichkeitsprüfung notwendigen Unterlagen gemäß § 4 e der 9. BImSchV liegen der Genehmigungsbehörde vor und werden mit den anderen Antragsunterlagen ausgelegt.

Der UVP-Bericht und die das Vorhaben betreffenden entscheidungserheblichen Berichte und Empfehlungen sind auch im Internet unter <http://www.gewerbeaufsicht.niedersachsen.de> und dort über den Pfad „Bekanntmachungen > UVP-pflichtige Vorhaben“ einsehbar.

Der Antrag auf Erteilung der Änderungsgenehmigung und die Antragsunterlagen nach § 4 der 9. BImSchV liegen **vom 23. 1. bis zum 22. 2. 2019** bei den folgenden Stellen zu den angegebenen Zeiten zur Einsichtnahme öffentlich aus:

- Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig, Ludwig-Winter-Straße 2, 38120 Braunschweig,

Einsichtsmöglichkeit:

montags bis donnerstags
in der Zeit von 8.00 bis 15.30 Uhr,

freitags und an Tagen
vor Feiertagen in der Zeit von 8.00 bis 14.30 Uhr,

und nach vorheriger telefonischer Vereinbarung unter
Tel. 0531 35476-0;

- Stadt Helmstedt, Fachbereich Planen und Bauen, 2. Obergeschoss, Zimmer M 204, Markt 1, 38350 Helmstedt,

Einsichtsmöglichkeit:

montags bis freitags
in der Zeit von 9.00 bis 12.00 Uhr,

und nach vorheriger telefonischer Vereinbarung unter
Tel. 05351 17-5226;

- Stadt Schöningen, Rathaus – Altbau, 1. Obergeschoss, Zimmer 13, Markt 1, 38364 Schöningen,

Einsichtsmöglichkeit:

montags, dienstags und freitags
in der Zeit von 8.00 bis 12.00 Uhr,

donnerstags in der Zeit von 8.00 bis 12.00 Uhr und
14.00 bis 18.00 Uhr.

Diese Bek. ist auch im Internet unter <http://www.gewerbeaufsicht.niedersachsen.de> und dort über den Pfad „Bekanntmachungen > Braunschweig – Göttingen“ einsehbar.

Einwendungen gegen das Vorhaben können gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG bis einen Monat nach Ablauf der Auslegungsfrist (**bis zum 22. 3. 2019**) schriftlich oder elektronisch bei den genannten Auslegungsstellen erhoben werden. Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind für das Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Gemäß § 12 Abs. 2 der 9. BImSchV sind die Einwendungen der Antragstellerin und, soweit sie deren Aufgabenbereich betreffen, den nach § 11 der 9. BImSchV beteiligten Behörden bekannt zu geben. Es wird darauf hingewiesen, dass auf Verlangen der Einwenderin oder des Einwenders deren oder dessen Name und Anschrift vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht werden sollen, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind.

Es wird weiter darauf hingewiesen, dass gleichförmige Einwendungen unberücksichtigt bleiben können, wenn die Unterzeichnenden ihren Namen oder ihre Anschrift nicht oder nicht leserlich angegeben haben.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist entscheidet die Genehmigungsbehörde nach Ermessen, ob ein Erörterungstermin durchgeführt wird.

Findet der Erörterungstermin statt, werden die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen anlässlich dieses Termins am

**Dienstag, den 14. 5. 2019, 10.00 Uhr,
Herzoginnen-Saal im Schloss Schöningen,
Burgplatz 1,
38364 Schöningen,**

erörtert.

Findet ein Erörterungstermin nicht statt, so wird dies gesondert öffentlich bekannt gemacht.

Sollte die Erörterung am 14. 5. 2019 nicht abgeschlossen werden können, wird sie an den darauffolgenden Werktagen (ohne Samstag) zur gleichen Zeit am selben Ort fortgesetzt.

Die Einwendungen werden auch dann erörtert, wenn die Antragstellerin oder die Personen, die Einwendungen erhoben haben, zu diesem Erörterungstermin nicht erscheinen.

Einwendungen, die auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, werden im Erörterungstermin nicht behandelt.

Gemäß § 10 Abs. 4 Nr. 4 BImSchG kann die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

– Nds. MBL Nr. 1/2019 S. 10

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Hannover

**Feststellung gemäß § 5 UVPG
(BioEnergie Warmeloh GmbH & Co. KG,
Neustadt am Rübenberge)**

**Bek. d. GAA Hannover v. 16. 1. 2019
– H 000018271-118 –**

Die BioEnergie Warmeloh GmbH & Co. KG, Neustädter Straße 17, 31535 Neustadt am Rübenberge, hat mit Schreiben vom 5. 11. 2018 die Erteilung einer Genehmigung gemäß § 16 Abs. 1 BImSchG in der derzeit geltenden Fassung zur wesentlichen Änderung einer bestehenden Biogasanlage am Standort 31535 Neustadt am Rübenberge, Gemarkung Esperke, Flur 4, Flurstück 99, beantragt.

Die wesentliche Änderung beinhaltet u. a. den Einsatz von Pferdemist und Grassilage, den Weiterbetrieb des BHKW SEVA ZS und die Errichtung eines Heizöltanks.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß § 5 i. V. m. Nummer 8.4.2.2 der Anlage 1 UVPG in der derzeit geltenden Fassung durch eine Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Die Vorprüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung in diesem Verfahren nicht erforderlich ist, da keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Diese Feststellung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Sie ist nicht selbständig anfechtbar.

– Nds. MBL Nr. 1/2019 S. 11

**Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG;
Öffentliche Bekanntmachung
(Brenneke Ammunition GmbH, Langenhagen)**

**Bek. d. GAA Hannover v. 16. 1. 2019
– H 00009215-79-111 –**

Das GAA Hannover hat der Firma Brenneke Ammunition GmbH, Ilmenauweg 2, 30851 Langenhagen, mit der Entscheidung vom 22. 8. 2018 eine Genehmigung gemäß § 4 i. V. m.

§ 10 BImSchG auf dem Grundstück auf dem ehemaligen Munitionsdepot in Oldhorst 40, 30938 Burgwedel, Ortsteil Oldhorst, Gemarkung Thönse, Flur 4, Flurstücke 107/8 und 107/9, erteilt.

Gegenstand des Verfahrens waren die Errichtung und der Betrieb einer Anlage zur Verarbeitung von explosionsgefährlichen oder explosionsfähigen Stoffen i. S. des SprengG.

Auf Maßgaben und Nebenbestimmungen in Abschnitt II des Bescheides wird hingewiesen.

Der vollständige Genehmigungsbescheid einschließlich Begründung liegt in der Zeit vom **17. 1. bis 30. 1. 2019 (einschließlich)** bei den folgenden Stellen:

- Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Hannover, Am Listholze 74, 30177 Hannover, Foyer,
montags bis donnerstags
in der Zeit von 8.00 bis 16.00 Uhr,
freitags in der Zeit von 8.00 bis 14.30 Uhr,
sowie nach telefonischer Vereinbarung unter Tel. 0511 9096-0;
- Stadt Burgwedel, Rathaus, Zimmer 3.03, Großburgwedel, Fuhrberger Straße 4, 30938 Burgwedel, während der allgemeinen Öffnungszeiten,
montags und donnerstags
in der Zeit von 8.00 bis 12.00 Uhr und
14.00 bis 17.00 Uhr,
dienstags in der Zeit von 8.00 bis 12.00 Uhr und
14.00 bis 18.00 Uhr,
freitags in der Zeit von 8.00 bis 12.00 Uhr,
oder nach vorheriger Terminvereinbarung unter Tel. 05139 8973-612

öffentlich aus und kann dort während der vorgenannten Dienststunden von jedermann eingesehen werden.

Diese Bek. und der vollständige Genehmigungsbescheid sind auch im Internet unter <http://www.gewerbeaufsicht.niedersachsen.de> und dort über den Pfad „Bekanntmachungen > Hannover — Hildesheim“ einsehbar.

Nach der öffentlichen Bekanntmachung kann der Bescheid einschließlich Begründung bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist von den Personen, die Einwendungen erhoben haben, beim Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Hannover, Am Listholze 74, 30177 Hannover, schriftlich angefordert werden.

Gemäß § 10 Abs. 7 und 8 BImSchG i. V. m. § 21 a der 9. BImSchV werden der verfügende Teil des Bescheides und die Rechtsbehelfsbelehrung als **Anlage** öffentlich bekannt gemacht.

Die Zustellung des Bescheides an die Personen, die Einwendungen erhoben haben, wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt.

Es wird darauf hingewiesen, dass der Bescheid mit Ende der Auslegungsfrist auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt gilt.

— Nds. MBL Nr. 1/2019 S. 11

Anlage

Genehmigung nach §§ 4 und 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) für die Errichtung und den Betrieb einer Anlage zur Verarbeitung von explosionsgefährlichen oder explosionsfähigen Stoffen im Sinne des Sprengstoffgesetzes (Nr. 10.1 [G] des Anhangs 1 der 4. Verordnung zur Durchführung des BImSchG — 4. BImSchV)

Genehmigung

I. Tenor

1. Der Firma Brenneke Ammunition GmbH, Ilmenauweg 2, 30851 Langenhagen, wird aufgrund ihres Antrages vom 2. 3. 2016, zuletzt ergänzt durch Schreiben vom 6. 10. 2017 die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zur

Produktion von Jagdmunition mit einer Lagerkapazität von 38 600 kg Lagergruppe 1.3 und 1.4 gem. Zweiter Verordnung zum Sprengstoffgesetz (2. SprengV) erteilt.

Gegenstand der Genehmigung:

- Errichtung einer Produktionshalle (Grundfläche 1 600 m²) mit folgenden Funktionsbereichen:
 - Geschosfertigung für Flinten (*) und Büchsen (*),
 - Lagerbereich (Rohstoffe und Halbfertigprodukte) parallel zu den Fertigungsschritten,
 - Ladebereich (zum Laden des Treibladungspulvers in Hülsen aus Messing oder Kunststoff, Geschosspresung in die Hülse) mit Pulverboden und Konfektionierung der Munition,
 - vollständig geschlossene 100 m-Schießbahn (RSA) u. a. zur betriebsinternen Qualitätskontrolle der Munition i. S. der Nr. 2.1 der Schießstandrichtlinie vom 23. 7. 2012, Bekanntmachung im Bundesanzeiger BAnz AT 23. 10. 2012,
 - Auslieferungslager der versandfertig verpackten Munition (max. 1 200 000 Patronen, entspricht max. 3 600 kg Nettoexplosivstoffmasse [NEM]),
- Nutzung von 4 Bunkern (Nr. *) zur Lagerung von Treibladungspulver (NC-Pulver, max. Lagergruppe 1.3 oder niedriger Gefährdungsstufe, max. 8 000 kg NEM),
- Nutzung von 9 Bunkern (Nr. *) als Bestandslager für Munition (max. 9 000 000 Patronen, entspricht max. 27 000 kg NEM),
- Errichtung eines Seminar- und Besprechungsbereiches,
- Errichtung eines Büro- und Sozialgebäudes.

Standort der Anlage ist:

Ort: 30938 Burgwedel OT Oldhorst
 Straße: Oldhorst 40
 Gemarkung: Thönse
 Flur: 4
 Flurstücke: 107/8, 107/9.

Diese Genehmigung schließt folgende Entscheidungen mit ein:

- Baugenehmigung gem. §§ 63, 64 NBauO der Region Hannover,
- Lagergenehmigung des Staatlichen Gewerbeaufsichtsamtes Hannover nach § 17 SprengG vom 10. 9. 2002 (BGBl. I S. 3518), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 11. 6. 2017 (BGBl. I S. 1586).

Im Übrigen ergeht diese Genehmigung unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden.

Die wasserrechtliche Erlaubnis gem. § 10 WHG zur Versickerung von Niederschlagswasser wurde mit Bescheid der Region Hannover vom 12. 10. 2017 erteilt.

Die Stadt Burgwedel hat mit Schreiben vom 16. 6. 2011 ihr Einvernehmen gem. § 36 i. V. m. § 35 BauGB unter der Bedingung erklärt, dass die Erschließung des Grundstückes nur über die L 381 entlang der östlichen Grenze des Friedhofs erfolgt.

Die Antragsunterlagen (Anlage 1) sind Bestandteil dieser Genehmigung.

2. Kostenentscheidung

Die Kosten dieses Verfahrens trägt die Antragstellerin.

II. Nebenbestimmungen*)

III. Hinweise*)

IV. Begründung*)

V. Kostenlastentscheidung*)

VI. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Gewerbeaufsichtsamt Hannover, Am Listholze 74, 30177 Hannover, einzulegen.

*) Hier nicht abgedruckt.

**Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG;
Öffentliche Bekanntmachung
(Amt für regionale Landesentwicklung Leine-Weser,
Hildesheim)**

**Bek. d. GAA Hannover v. 16. 1. 2019
— H 006163677-H-106-111 —**

Das GAA Hannover hat dem Amt für regionale Landesentwicklung Leine-Weser, Bahnhofplatz 2–4, 31134 Hildesheim, mit der Entscheidung vom 20. 11. 2018 eine Genehmigung gemäß § 16 i. V. m. § 10 BImSchG am Standort Bahnhofplatz 2–4, 31134 Hildesheim, erteilt.

Gegenstand des Verfahrens war die Erteilung einer Genehmigung zur wesentlichen Änderung einer Anlage zur Lagerung von Spülschlamm aus dem Steinhuder Meer auf dem Grundstück 31515 Wunstorf, Ortsteil Großenheidorn Strand, Flur 1, Flurstücke 57/1, 63/1, 76/1, Zufahrt 140/58.

Das Vorhaben umfasst den unbefristeten Betrieb der Anlage sowie die Lagerung nicht gefährlicher Abfälle länger als ein Jahr in zwei vorhandenen Polderbecken. Sowohl die Lagerkapazität als auch die Durchsatzleistung bleiben unverändert.

Auf Maßgaben und Nebenbestimmungen in Abschnitt II des Bescheides wird hingewiesen.

Der vollständige Genehmigungsbescheid einschließlich der Begründung liegt in der Zeit **vom 17. 1. bis 30. 1. 2019 (einschließlich)**

– beim Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Hannover, Am Listholze 74, 30177 Hannover, Foyer,

montags bis donnerstags
in der Zeit von 8.00 bis 16.00 Uhr,
freitags in der Zeit von 8.00 bis 14.30 Uhr,
sowie nach telefonischer Vereinbarung unter Tel. 0511 9096-0;

– bei der Stadt Wunstorf, Stiftsstraße 8, 31515 Wunstorf, 1. Etage,

montags bis mittwochs
in der Zeit von 8.00 bis 15.00 Uhr,
donnerstags in der Zeit von 8.00 bis 17.00 Uhr,
freitags in der Zeit von 8.00 bis 12.00 Uhr;

– bei der Stadt Neustadt am Rübenberge, Theresenstraße 4, 31535 Neustadt am Rübenberge, Eingang D im Erdgeschoss,

montags und dienstags
in der Zeit von 8.00 bis 16.00 Uhr,
donnerstags in der Zeit von 8.00 bis 18.00 Uhr,
mittwochs und freitags
in der Zeit von 8.00 bis 12.00 Uhr

öffentlich aus und kann dort während der vorgenannten Dienststunden von jedermann eingesehen werden.

Diese Bek. und der vollständige Genehmigungsbescheid sind auch im Internet unter <http://www.gewerbeaufsicht.niedersachsen.de> und dort über den Pfad „Bekanntmachungen > Hannover – Hildesheim“ einsehbar.

Nach der öffentlichen Bekanntmachung kann der Bescheid einschließlich Begründung bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist von den Personen, die Einwendungen erhoben haben, beim Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Hannover, Am Listholze 74, 30177 Hannover, schriftlich angefordert werden.

Gemäß § 10 Abs. 7 und 8 BImSchG i. V. m. § 21 a der 9. BImSchV werden der verfügbare Teil des Bescheides und die Rechtsbehelfsbelehrung als **Anlage** öffentlich bekannt gemacht.

Die Zustellung des Bescheides an die Personen, die Einwendungen erhoben haben, wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt.

Es wird darauf hingewiesen, dass der Bescheid mit Ende der Auslegungsfrist auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt gilt.

Das genehmigte Vorhaben betrifft eine Anlage gemäß der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des

Rates vom 24. 11. 2010 über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung) – sog. Industrieemissions-Richtlinie – (ABl. EU Nr. L 334 S. 17; 2012 Nr. L 158 S. 25). Ein maßgebliches BVT-Merkblatt mit Schlussfolgerungen existiert für diese Anlagenart derzeit noch nicht.

– Nds. MBL Nr. 1/2019 S. 13

Anlage

Genehmigung nach § 16 i. V. m. § 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) für die wesentliche Änderung eines Spülschlamm-polders (Nrn. 8.14.2.1 [G/E] und 8.11.2.4 [V] des Anhangs 1 der 4. Verordnung zur Durchführung des BImSchG – 4. BImSchV)

Änderungsgenehmigung

I. Tenor

Dem Amt für regionale Landesentwicklung Leine-Weser, Domänenverwaltung (Dez. 5), Bahnhofplatz 2–4, 31134 Hildesheim, wird aufgrund seines Antrages vom 29. 8. 2016, zuletzt ergänzt durch Schreiben vom 26. 9. 2017, die Genehmigung zur wesentlichen Änderung seines Spülschlamm-polders mit einer maximalen Gesamtlagermenge von 60 000 t und einer Behandlungsleistung von 91 t/d erteilt.

Gegenstand der Genehmigung:

Dieser Bescheid erstreckt sich auf die folgenden wesentlichen Maßnahmen:

– unbefristeter Betrieb des Spülschlamm-polders.

Standort der Anlage ist:

Ort: 31515 Wunstorf, OT Großenheidorn Strand
Gemarkung: Großenheidorn
Flur: 1
Flurstücke: 57/1, 63/1, 76/1, 140/58.

Die in Anlage 1 dieses Bescheides im Einzelnen aufgeführten Antragsunterlagen sind Bestandteil dieses Genehmigungsbescheides und liegen diesem zugrunde.

Die Nebenbestimmungen des Genehmigungsbescheides vom 19. 10. 2000 des Staatlichen Gewerbeaufsichtsamtes Hannover (Az.: 071-06163677-Schrö) werden durch diesen Bescheid aufgehoben und/oder durch die Nebenbestimmungen dieses Genehmigungsbescheides adäquat ersetzt.

Konzentrationswirkung:

Diese Genehmigung schließt folgende Entscheidung mit ein:

Befreiung gem. § 3 der Landschaftsschutzgebietsverordnung „Feuchtgebiet internationaler Bedeutung Steinhuder Meer“ vom 9. 6. 2017, Region Hannover.

Im Übrigen ergeht diese Genehmigung unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden.

Kostenentscheidung:

Diese Entscheidung ergeht kostenfrei.

II. Nebenbestimmungen*)

III. Hinweise*)

IV. Begründung*)

V. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Gewerbeaufsichtsamt Hannover, Am Listholze 74, 30177 Hannover, einzulegen.

*) Hier nicht abgedruckt.

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg**Feststellung gemäß § 5 UVPG
(EUROGATE Container Terminal Wilhelmshaven
GmbH & Co. KG)****Bek. d. GAA Oldenburg v. 10. 12. 2018
— OL 18-044-01 —**

Die EUROGATE Container Terminal Wilhelmshaven GmbH & Co. KG, Ozean-Pier 1, 26388 Wilhelmshaven, hat mit Schreiben vom 14. 3. 2018 die Erteilung einer Genehmigung gemäß den §§ 10 und 16 BImSchG für die wesentliche Änderung einer Anlage zur Lagerung von Gefahrgut und zur zeitweiligen Lagerung von gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen am Standort in 26388 Wilhelmshaven, Ozean-Pier 1, Gemarkung Nordsee Jade, Flur 1, Flurstücke 3/7, 3/9 und 3/10 sowie Gemarkung Rüstringen, Flur 35, Flurstücke 9/8, 9/19, 9/20, 9/21, 9/22, 9/23, 9/24, 9/25, 10/3, 10/6, 10/13 und 10/18, beantragt.

Die Änderung erstreckt sich auf die folgenden wesentlichen Maßnahmen:

- Begrenzung der genehmigten Gefahrstoff-Lagermengen ausschließlich durch die Anzahl der genehmigten Gefahrgut-Containerstellplätze unter Wegfall der bisher in der Genehmigung definierten Mengenbegrenzungen für die Lagerung von Stoffen nach den Nummern 9.1, 9.2 und 9.3 des Anhangs 1 der 4. BImSchV, ausgenommen für Explosivstoffe/explosionsgefährliche Stoffe der Gefahrgutklassen 1.1, 1.2, 1.3, 1.5 und 1.6 und für die weiterhin von der Lagerung ausgeschlossenen ansteckungsgefährlichen und radioaktiven Stoffe der Gefahrgutklassen 6.2 und 7,
- Erhöhung der Anzahl der Gefahrgutstellplätze von 1 929 auf 1 953 sowie
- Einrichtung eines zweiten Platzes zur Verwahrung von Explosivstoffen der Gefahrgutklassen 1.1, 1.2, 1.3, 1.5 und 1.6.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens war gemäß den §§ 6 bis 14 i. V. m. den Nummern 8.7.1.1, 8.7.2.1 und 9.3.2 der Anlage 1 UVPG in der derzeit geltenden Fassung durch eine Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist. Die Vorprüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung in diesem Verfahren nicht erforderlich ist.

Wesentliche Gründe sind, dass infolge des von der Antragstellerin praktizierten dezentralen Lagerkonzepts und der unveränderten Anwendung der Stellplatzsystematik des IMDG-Codes (IMDG = International Maritime Code for Dangerous Goods) die Umsetzung der beantragten Änderung nicht mit einer relevanten Gefahrenerhöhung verbunden ist. Der zweite Platz zur Verwahrung von Explosivstoffen ist zu dem bereits bestehenden Platz in den wesentlichen Merkmalen identisch. Es entstehen keine geringeren als die für den bestehenden Platz vorhandenen Abstände zu inner- oder außerbetrieblichen schutzwürdigen Nutzungen und die für das Terminal festgelegten Höchstmengen für die Aufbewahrung von Explosivstoffen bleiben unverändert.

Die beantragte Änderung hat zudem keine Auswirkungen auf die Nutzung natürlicher Ressourcen oder auf das mit dem Betrieb des Containerterminals verbundene Abfallaufkommen und die hervorgerufenen Umweltverschmutzungen und Belästigungen. Veränderte Risiken für die menschliche Gesundheit sind nicht erkennbar.

Die Feststellung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Sie ist nicht selbständig anfechtbar.

— Nds. MBl. Nr. 1/2019 S. 14

**Feststellung gemäß § 5 UVPG
(Papier- und Kartonfabrik Varel GmbH & Co. KG)****Bek. d. GAA Oldenburg v. 11. 12. 2018
— 31.15-40211/1-6.2.1; OL 18-170-01 —**

Die Papier- und Kartonfabrik Varel GmbH & Co. KG, Dangaster Straße 38, 26316 Varel, hat mit Schreiben vom 4. 10. 2018 eine Prüfung beantragt, ob für ihr Vorhaben zur Errichtung und zum Betrieb einer weiteren Energieerzeugungsanlage (Kraftwerk 3) am Standort ihrer Papierfabrik in 26316 Varel, Gemarkung Varel Land, Flur 15, Flurstück 201/19, eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Pflicht) nach den §§ 6 bis 14 UVPG besteht.

Gegenstand des Vorhabens ist die Änderung/Erweiterung der Energieerzeugung durch die Errichtung eines weiteren Kraftwerks (Kraftwerk 3) mit einem weiteren gasbefeuerten Wassereckrohrkessels (Kessel 10) und die Errichtung zweier weiterer Dampfturbinen (DT 11 und DT 13) bei einer unveränderten Gesamt-Feuerungswärmeleistung des Werks von 283,7 MW sowie einer unveränderten Papierproduktionsleistung von 3 216 t/d.

Gemäß den §§ 6 bis 14 i. V. m. Nummer 6.2.1 der Anlage 1 UVPG ist durch eine Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Die Vorprüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung in diesem Verfahren nicht erforderlich ist.

Die vorgesehenen Änderungsmaßnahmen stellen keine — für sich genommen — UVP-pflichtigen Änderungen der Anlagenkapazitäten dar, die Produktionskapazität der Papierfabrik und die Gesamt-Feuerungswärmeleistung der Energieerzeugungsanlagen bleiben unverändert; durch die geplante Modernisierung und Erweiterung der Energieerzeugungsanlage sollen die Redundanz und Verfügbarkeit der Dampfversorgung gesichert werden. Die Emissionen der Gesamtanlage bleiben unverändert. Die vorgelegten Immissionsgutachten zu Luftschadstoffen haben ergeben, dass die nach der TA Luft irrelevanten Zusatzbelastungen durch den Gesamtbetrieb eingehalten werden. Es werden keine unversiegelten Flächen in Anspruch genommen. Die Schutzgüter nach dem UVPG sind nicht relevant betroffen.

Diese Feststellung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Sie ist nicht selbständig anfechtbar.

— Nds. MBl. Nr. 1/2019 S. 14

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Osnabrück**Feststellung gemäß § 5 Abs. 2 UVPG
(Biogas Talge GmbH & Co. KG, Lohne)****Bek. d. GAA Osnabrück v. 17. 12. 2018
— 18-014-01/Ev —**

Die Biogas Talge GmbH & Co. KG, Industriering 10 a, 49393 Lohne, hat mit Schreiben vom 7. 8. 2018 die Erteilung einer Genehmigung gemäß § 16 Abs. 1 BImSchG in der derzeit geltenden Fassung zur wesentlichen Änderung einer Anlage zur Erzeugung und energetischen Verwertung von Biogas (Biogasanlage) beantragt. Standort der Anlage ist das Grundstück in 49593 Bersenbrück, Lohbecker Straße 208, Gemarkung Talge, Flur 4, Flurstück 19/1.

Der Antrag umfasst einen zusätzlichen Gärrestlagerbehälter mit 5 447 m³ Lagerkapazität sowie ein Gaslager unter einer Gasspeicherfolie mit einem Fassungsvermögen von 4,1 t.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß § 7 Abs. 2 i. V. m. Nummer 9.1.1.3 der Anlage 1 UVPG in der derzeit geltenden Fassung durch eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Im Einwirkungsbereich des Vorhabens liegen folgende besondere örtliche Gegebenheiten i. S. des § 7 Abs. 2 Satz 3 UVPG vor: chemisch schlechter Zustand des Grundwassers (Richtlinie 80/68 EWG des Rates vom 17. 12. 1979 über den Schutz des Grundwassers gegen Verschmutzung durch bestimmte gefährliche Stoffe [ABl. EG Nr. L 20 S. 43], geändert durch die Richtlinie 91/692/EWG des Rates vom 23. 12. 1991 [ABl. EG Nr. L 377 S. 48]).

Das beantragte Vorhaben wird entsprechend den einschlägigen Vorschriften und dem Stand der Technik errichtet und betrieben, ein Eintrag von schädlichen Stoffen in den Boden und das Grundwasser erfolgt nicht. Das Vorhaben kann keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen i. S. des § 7 Abs. 2 Satz 5 UVPG haben.

Die Vorprüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Diese Feststellung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Sie ist nicht selbständig anfechtbar.

— Nds. MBL Nr. 1/2019 S. 15

Rechtsprechung**Bundesverfassungsgericht****Leitsätze
zum Beschluss des Zweiten Senats vom 28. 11. 2018
— 2 BvL 3/15 —**

1. Der Gesetzgeber darf bei der Besoldung begrenzt dienstfähiger Beamter die Störung des wechselseitigen Pflichtengefüges besoldungsmindernd berücksichtigen und dabei auch Fehlanreize entgegenwirken.
2. Für die Bezüge der im aktiven Dienst stehenden Beamten kommt der qualitäts- und stabilitätssichernden Funktion der Besoldung besondere Bedeutung zu. Anders als bei einer Zuruhesetzung wegen Dienstunfähigkeit scheidet begrenzt dienstfähige Beamte nicht vorzeitig aus dem aktiven Dienst aus. Ihre Verpflichtung, sich ganz dem öffentlichen Dienst als Lebensberuf zu widmen, bleibt unberührt. Kommen sie dieser Verpflichtung im Umfang ihrer verbliebenen Arbeitskraft nach, muss sich ihre Besoldung an der vom Dienstherrn selbst für angemessen erachteten Vollzeitbesoldung orientieren.

— Nds. MBL Nr. 1/2019 S. 15

**Leitsatz
zum Beschluss des Zweiten Senats vom 11. 12. 2018
— 2 BvE 1/18 —**

Der Organstreit eröffnet nicht die Möglichkeit einer objektiven Beanstandungsklage.

— Nds. MBL Nr. 1/2019 S. 15

Bekanntmachungen der Kommunen**Verordnung
über das Landschaftsschutzgebiet „Hameltal“
in der Stadt Bad Münder am Deister
und im Flecken Cöppenbrügge,
Landkreis Hameln-Pyrmont
vom 18.12.2018**

Aufgrund der §§ 22 Abs. 1, 26, 32 Abs. 2 und 3 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchGÄndG) vom 15.09.2017 (BGBl. I S. 3434), in Verbindung mit den §§ 19 und 32 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) in der Fassung vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. S. 104) wird gemäß Beschluss des Kreistages vom 18.12.2018 vom Landkreis Hameln-Pyrmont verordnet:

§ 1**Landschaftsschutzgebiet**

- (1) Das in den Absätzen 2 und 4 näher bezeichnete Gebiet wird zum Landschaftsschutzgebiet (LSG) „Hameltal“ erklärt.
- (2) Das LSG liegt ganz oder teilweise in den Fluren folgender Gemarkungen der Stadt Bad Münder am Deister:
 - Bad Münder am Deister, Flur 7, 8, 24
 - Brullsen, Flur 1
 - Flegessen, Flur 1, 2, 3, 4
 - Hachmühlen, Flur 1, 2, 3, 4
 - Hasperde, Flur 1, 2
 sowie im Flecken Cöppenbrügge:
 - Herkensen, Flur 1, 5
 - Hohnsen, Flur 1, 5
- (3) Das LSG besteht aus Fließgewässer- und Auenabschnitten der Hamel, der Teufelsbeeke, des Gelbbaches, des Sedemünder Mühlbaches, des Steinbaches, des Flegesser Baches und des Herksbaches im Gebiet der Stadt Bad Münder am Deister und des Fleckens Cöppenbrügge, Landkreis Hameln-Pyrmont. Soweit Haus- und Hofgrundstücke an die Gewässer angrenzen, umfasst das LSG lediglich die Fließgewässer einschließlich der Böschungen bis zur Böschungsoberkante.
- (4) Das LSG hat eine Größe von 175,42 Hektar (ha).
- (5) Die Lage des LSG ist aus der mitveröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1:30.000 zu entnehmen, die Grenze des LSG ergibt sich aus den maßgeblichen und mitveröffentlichten 14 Detailkarten im Maßstab 1:5.000. Sie verläuft auf der Innenseite der schwarzen Linie des dort dargestellten grauen Rasterbandes. Die Karten sind Bestandteil dieser Verordnung. Sie können von jedermann beim Landkreis Hameln-Pyrmont — Naturschutzbehörde — sowie bei der Stadt Bad Münder am Deister und beim Flecken Cöppenbrügge unentgeltlich während der Dienstzeiten eingesehen werden.
- (6) Das LSG umfasst den im Landkreis Hameln-Pyrmont liegenden Teil des Fauna-Flora-Habitat-(FFH) Gebietes „Hamel und Nebenbäche“ (DE 3822-331, Nds.-Nr. 375) gemäß der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) des Rates vom 21.5.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume so-

wie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (ABl. EG Nr. L 206 S. 7; 1996 Nr. L 59 S. 63), zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13.5.2013 (ABl. EU Nr. L 158 S. 193), geht aber im Bereich des Hahnenberges bei Herkensen darüber hinaus. In der Übersichtskarte und in den Detailkarten ist die Teilfläche des LSG, die zur Umsetzung der FFH-Richtlinie dient, gesondert gekennzeichnet.

§ 2

Gebietscharakter und Schutzgegenstand

Das LSG wird geprägt durch die Hamel und ihre Nebenbäche und liegt in der naturräumlichen Region des Weser-Leineberglandes. Die Hamel entspringt in der Ortschaft Hamelspringe am Nordostrand des Mittelgebirgszuges Süntel und mündet auf dem Gebiet der Stadt Hameln in die Weser. Nachdem sie im Oberlauf die Stadt Bad Münder passiert hat, tritt sie am Ohrenberg in das LSG ein, das hier die Aue der Hamel in unterschiedlicher Breite umfasst. In diesem Bereich mündet, von Westen kommend, die Teufelsbeeke ein; in deren Mündungsbereich ist ein naturnaher Auwald ausgeprägt. Nach der Passage der Ortschaft Hachmühlen fließen von Nordosten der Sedemünder Mühlbach, von Osten der Gelbbach und von Westen der Steinbach der Hamel zu. Die Unterläufe dieser Nebenbäche und ihre naturnahen Auenabschnitte sind in das LSG einbezogen und bilden zusammen mit der Hamelau eine ca. 3 km lange Flusslandschaft, die sich nach Südwesten bis zur Ortschaft Hasperde erstreckt. Dort mündet der Flegesser Bach ein, dessen Aue bis zur Ortschaft Flegessen ebenfalls Bestandteil des LSG ist. Südlich der Ortschaft Hasperde beschränkt sich das LSG weitgehend auf den Lauf der Hamel einschließlich ihrer Uferstreifen; darüber hinaus ist der von Wald bestandene Hahnenberg westlich Herkensen in das LSG einbezogen. Bestandteil des LSG ist auf einer Länge von ca. 500 m auch der Herksbach im südwestlichsten Teil der Gemarkung Flegessen.

Die Hamel und ihre Nebenbäche weisen längere naturnahe Abschnitte auf und werden bis auf einen Bereich südlich von Hasperde fast durchgängig von schmalen Erlen-Eschen-Weiden-Beständen (Galeriewälder) begleitet, die die Landschaft des Hameltales prägen. Die Auen der Gewässer werden überwiegend landwirtschaftlich, teils als Acker und teils als Grünland, genutzt. Im Bereich der Ortschaften grenzen auch Haus- und Hofgrundstücke an. In einigen Abschnitten ist ein mäandrierender Gewässerlauf mit begleitenden flächenhaften Auenwaldresten, Weidengebüschen, Hochstaudenfluren, Röhrichten, Seggenrieden und Feucht- bzw. Nassgrünland vorhanden. In mehreren Abschnitten weisen die Hamel und ihre Nebenbäche eine relativ gut strukturierte, steinig-kiesige Gewässersohle auf. Außerdem ist abschnittsweise eine gewässertypische Unterwasservegetation vorzufinden.

Die Fließgewässer des Hamel-Systems haben im Weser- und Leinebergland eine besondere Bedeutung als Lebensraum gefährdeter Arten wie Groppe und Bachneunauge.

§ 3

Schutzzweck

- (1) Allgemeiner Schutzzweck für das LSG nach Maßgabe der §§ 26 Abs. 1 und 32 Abs. 3 BNatSchG in Verbindung mit § 19 NAGBNatSchG ist
 1. die Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts und der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter, einschließlich des Schutzes von Lebensstätten und Lebensräumen bestimmter wild lebender Tier- und Pflanzenarten,
 2. die Erhaltung und Entwicklung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Landschaft in Verbindung mit ihrer besonderen Bedeutung für die Erholung (in Teilbereichen).
- (2) Besonderer Schutzzweck des LSG ist
 1. die Erhaltung und Entwicklung der naturraumtypischen Fließgewässer Hamel, Teufelsbeeke, Gelbbach, Sedemünder Mühlbach, Steinbach, Flegesser Bach und

Herksbach als naturnahe, durchgängige und abschnittsweise mäandrierende Fließgewässer sowie der angrenzenden Auenbereiche mit naturnahen, auentypischen Lebensräumen einschließlich des Schutzes der Lebensstätten typischer Tierarten wie Groppe und Bachneunauge und typischer Pflanzenarten,

2. die Erhaltung und Entwicklung naturnaher Gehölz- und Waldbestände der Niederungen und Auen mit hohem Alt- und Totholzanteil einschließlich des Schutzes der Lebensstätten typischer Tier- und Pflanzenarten,
 3. die Erhaltung und Entwicklung von extensiv genutzten oder ungenutzten Gewässerrandstreifen zur Verminderung von Sediment- und Stoffeinträgen, als Lebensraum und Wanderkorridor für heimische Tier- und Pflanzenarten und somit als Teil eines Biotopverbundes sowie zur Bereicherung des Landschaftsbildes,
 4. die Erhaltung und Entwicklung des Grünlandes, insbesondere von artenreichen, nicht oder wenig gedüngten, extensiv genutzten Feucht- und Nasswiesen sowie von Frischwiesen und -weiden auf von Natur aus nassen bis mäßig trockenen Standorten mit einem natürlichen Relief in landschaftstypischer Standortabfolge, teilweise im Komplex mit Hochstaudenfluren, Röhrichten, Seggenrieden und Gewässern sowie mit landschaftstypischen Gehölzen (Hecken, Gebüsche, Baumgruppen), mit ihren charakteristischen Tier- und Pflanzenarten sowie als Bestandteil eines Biotopverbundes.
- (3) Teile des LSG gemäß § 1 Abs. 5 dieser Verordnung sind Teil des kohärenten europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000“. Die Unterschutzstellung trägt dazu bei, den günstigen Erhaltungszustand der maßgeblichen Lebensraumtypen und Arten im FFH-Gebiet „Hamel und Nebenbäche“ zu erhalten und zu entwickeln oder wiederherzustellen.

Erhaltungsziele des FFH-Gebietes im LSG und damit ebenfalls besonderer Schutzzweck ist die Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes:

1. insbesondere des prioritären Lebensraumtyps (gemäß Anhang I FFH-Richtlinie):

91E0 Auenwälder mit Erle, Esche und Weide

als naturnahe, von Erlen, Eschen und/oder Weiden geprägte, feuchte bis nasse Wälder der Ufer, Auen und Quellbereiche von Fließgewässern mit naturnahem Wasserhaushalt und naturnaher Überflutungsdynamik, mit einer typischen Strauch- und Krautschicht, mosaikartig verzahnten Entwicklungsstufen und Altersphasen bis hin zur Zerfallsphase, einem hohen Anteil an Alt- und Totholz, Höhlen- und sonstigen Habitatbäumen sowie spezifischen Habitatstrukturen (Flutrinnen, Tümpel, Verlichtungen) einschließlich stabiler Populationen ihrer charakteristischen Tierarten wie Kleinspecht (*Dryobates minor*) und sowie ihrer charakteristischen Pflanzenarten wie Bitteres Schaumkraut (*Circaea amara*) und Großes Hexenkraut (*Circaea lutetiana*),
2. insbesondere der übrigen Lebensraumtypen (gemäß Anhang I FFH-Richtlinie):
 - a) 3260 Fließgewässer mit flutender Wasservegetation

als naturnahe Fließgewässer mit überwiegend unverbauten Ufern, durchgängigem, schwach bis mäßig mäandrierenden, unbegradigtem Gewässerverlauf, einem vielgestaltigen Abflussprofil, vielfältigen gewässertypischen Sohl- und Sedimentstrukturen aus grob- bis feinkiesigem Sohlsubstrat, guter Wasserqualität, einer weitgehend natürlichen Dynamik des Abflussgeschehens mit ausgeprägter Tiefen- und Breitenvarianz und kleinräumig wechselnden Strömungsverhältnissen, einem zumindest abschnittweisen, naturnahen Auenwald bestehend aus Erlen- und Eschen, zum Teil auch Weiden und abschnittsweise mit einer gut entwickelten flutenden Wasservegetation mit charakteristischen Arten wie Was-

sermoosen (zum Beispiel *Fontinalis antipyretica*), Wasserstern-Arten (*Callitriche spec.*) und Wasserhahnenfuß-Arten (*Ranunculus aquatilis* agg.) sowie mit charakteristischen Tierarten wie Groppe (*Cottus gobio*), Bachneunauge (*Lampetra planeri*), Bachforelle (*Salmo trutta fario*), Gebänderte Prachtlibelle (*Calopteryx splendens*) und Eisvogel (*Alcedo atthis*),

b) 6430 Feuchte Hochstaudenfluren

als artenreiche, hochwüchsige, teilweise mit Röhrichten verzahnte Staudenfluren auf nährstoffreichen, feuchten bis nassen Standorten an naturnahen Ufern und Waldrändern einschließlich stabiler Populationen ihrer charakteristischen Pflanzenarten wie Mädesüß (*Filipendula ulmaria*), Gilbweiderich (*Lysimachia vulgaris*), Blutweiderich (*Lythrum salicaria*), Wasserdost (*Eupatorium cannabinum*) oder Wald-Engelwurz (*Angelica sylvestris*) ohne dominierende Anteile stickstoffliebender Arten oder Neophyten sowie einschließlich ihrer charakteristischen Tierarten wie Sumpfrohsänger (*Acrocephalus palustris*) und Grasfrosch (*Rana temporaria*),

c) 6510 Magere Flachland-Mähwiesen

als artenreiche, nicht oder wenig gedüngte Mähwiesen bzw. wiesenartige Extensivweiden auf von Natur aus mäßig feuchten bis mäßig trockenen Standorten mit natürlichem Relief in landschaftstypischer Standortabfolge, vielfach im Komplex mit Feuchtgrünland sowie mit landschaftstypischen Gehölzen (Hecken, Gebüsche, Baumgruppen) einschließlich stabiler Populationen ihrer charakteristischen Pflanzenarten wie Wiesen-Fuchsschwanz (*Alopecurus pratensis*), Glatthafer (*Arrhenatherum elatius*), Wiesen-Glockenblume (*Campanula patula*) oder Wiesen-Schaumkraut (*Cardamine pratensis*) sowie Tierarten wie Ochsenauge (*Maniola jurtina*) und Goldene Acht (*Colias hyale*) als Tagfalterarten oder Großes Heupferd (*Tettigonia viridissima*) und Gemeiner Grashüpfer (*Chorthippus parallelus*) als Heuschreckenarten,

3. insbesondere der prioritären Tierarten (gemäß Anhang II FFH-Richtlinie):

a) Groppe (*Cottus gobio*)

mit einer langfristig überlebensfähigen Population in naturnahen, von Gehölzen gesäumten, lebhaft strömenden, sauerstoffreichen und sommerkühlen Fließgewässern mit einer hartsubstratreichen Sohle (Kies, Steine) und einem hohen Anteil an Totholz-elementen sowie einer naturraumtypischen Fischbiozönose; Ziel ist zudem die Erhaltung und Entwicklung vernetzter Teillebensräume, die geeignete Laich- und Aufwuchshabitate verbinden und den Austausch von Individuen innerhalb des Gewässerlaufes sowie zwischen Haupt- und Nebengewässern ermöglichen, besonders durch die Verbesserung der Durchgängigkeit,

b) Bachneunauge (*Lampetra planeri*)

mit einer langfristig überlebensfähigen Population in naturnahen, durchgängigen, von Gehölzen gesäumten, sauberen und lebhaft strömenden, sauerstoffreichen und sommerkühlen Fließgewässern mit unverbauten Ufern und einer vielfältigen Sohlstruktur, insbesondere einer enger Verzahnung von kiesigen Bereichen als Laichareale und Feinsedimentbänken als Larvalhabitate; Ziel ist zudem die Erhaltung und Entwicklung vernetzter Teillebensräume, die geeignete Laich- und Aufwuchshabitate verbinden und den Austausch von Individuen innerhalb des Gewässerlaufes sowie zwischen Haupt- und Nebengewässern ermöglichen, besonders durch die Verbesserung der Durchgängigkeit.

(4) Die Umsetzung der vorgenannten Erhaltungsziele, insbesondere auf land- und forstwirtschaftlichen Flächen sowie

von Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen, kann, aufbauend auf die nachfolgenden Schutzbestimmungen, auch durch Angebote des Vertragsnaturschutzes unterstützt werden.

- (5) Eine Karte mit der genauen Lage der Lebensraumtypen (LRT) kann bei der Naturschutzbehörde während der Dienstzeiten unentgeltlich eingesehen werden. Die Abgrenzungen der LRT basieren auf der Basiserfassung des Landes Niedersachsen.

§ 4

Verbote

- (1) Im LSG sind gemäß § 26 Abs. 2 BNatSchG und unter besonderer Beachtung des § 5 Abs. 1 BNatSchG alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebietes verändern oder dem besonderen Schutzzweck nach § 3 Abs. 2 dieser Verordnung zuwiderlaufen, soweit sie nicht nach § 5 dieser Verordnung freigestellt sind.

In der Teilfläche des LSG, die der Umsetzung der FFH-Richtlinie gemäß § 1 Abs. 6 dieser Verordnung dient, sind darüber hinaus gemäß § 33 Abs. 1 BNatSchG alle Veränderungen und Störungen verboten, die zu einer Verschlechterung der Erhaltungszustände der in § 3 Abs. 4 dieser Verordnung aufgeführten Lebensraumtypen und Arten führen können.

- (2) Insbesondere werden folgende Handlungen untersagt:

1. die Errichtung oder wesentliche äußere Veränderung baulicher Anlagen aller Art, auch solcher, die keiner Genehmigung der Bauaufsichtsbehörde oder sonstiger Genehmigung/Erlaubnis bedürfen oder die nur vorübergehender Art sind,
2. der Neu- oder Ausbau von Wirtschaftswegen,
3. der Neubau oder die Erweiterung von Ver- und Entsorgungsleitungen aller Art,
4. das Bodenrelief zu verändern, insbesondere durch Aufschüttungen, Abgrabungen, Ablagerungen oder das Auf- oder Einbringen von Stoffen aller Art, einschließlich Rübenerde und Klärschlamm sowie das Ablagern von Abfällen,
5. Fließgewässer (Sohle und Böschung), Quellen sowie Tümpel oder sonstige Stillgewässer insbesondere durch Ausbau, Verrohrung, Grundräumung oder Befestigungen zu zerstören, zu schädigen oder auf andere Art zu verändern,
6. Hochstaudenfluren, Säume, Ödland oder sonstige naturnahe Flächen zu beseitigen, zu schädigen oder auf andere Art zu verändern,
7. in den Detailkarten dargestelltes Dauergrünland umzubereiten oder auf andere Art zu verändern. Ausschlaggebend für die Feststellung als Dauergrünland auf Flächen, die der Agrarförderung unterliegen, ist der Status, der in den Daten zu den Feldblöcken (Schlagkataster) des Servicezentrums Landentwicklung und Agrarförderung verzeichnet ist,
8. Entwässerungsmaßnahmen, Wasserentnahmen oder sonstige Maßnahmen durchzuführen, die zu Veränderungen des Wasserhaushalts führen können,
9. das Einbringen, Ausbringen oder Ansiedeln von Tier- und Pflanzenarten, insbesondere von nicht heimischen, gebietsfremden oder invasiven Arten,
10. das Anlegen von Kurzumtriebsplantagen auf Grünlandflächen sowie von Weihnachtsbaum- oder Schmuckreisigkulturen,
11. Bäume und Sträucher, Hecken und Gebüsche sowie insbesondere die Auen- bzw. Galeriewälder und sonstigen Ufergehölze an den in § 1 Abs. 3 dieser Verordnung aufgeführten Fließgewässern zu beseitigen, zu beschädigen oder zu verändern,
12. wild lebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, zu fangen, zu verletzen, zu töten oder ihre Entwicklungsformen der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,

13. das Lagern, Zelten oder Campen sowie das Entzünden oder Unterhalten von Feuer,
14. auf außerhalb der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wegen und Plätzen mit Kraftfahrzeugen zu fahren oder Kraftfahrzeuge, Wohnwagen oder Anhänger dort abzustellen,
15. der Betrieb von Motor-Modellflugzeugen, Drohnen oder vergleichbaren Fluggeräten,
16. die Ruhe der Natur durch Lärm, Licht oder auf andere Weise zu stören,
17. das Befahren der Gewässer mit Booten oder sonstigen Wasserfahrzeugen aller Art.

§ 5

Freistellungen

- (1) Die in den Abs. 2 bis 7 aufgeführten Handlungen oder Nutzungen sind von den Verboten des § 4 dieser Verordnung freigestellt.
- (2) Freigestellt sind:
 1. Nutzungen, auf deren Ausübung beim Inkrafttreten dieser Verordnung ein durch besonderen Verwaltungsakt bereits begründeter Rechtsanspruch bestand. Bestehende bauliche Anlagen auf Hof- und Wohngrundstücken, insbesondere Anbau-, Umbau- und Ausbaumaßnahmen sowie die Erweiterung im räumlichen Zusammenhang mit der bestehenden Bebauung, unterliegen keinen Beschränkungen,
 2. die Nutzung, Unterhaltung und Instandhaltung der rechtmäßig bestehenden Wege, einschließlich rechtmäßig bestehender Zäune in der bisherigen Form und einschließlich der fachgerechten Freihaltung des Lichtraumprofils (Gehölzschnitt),
 3. die Unterhaltung von vorhandenen Frei-, Versorgungs- und Entsorgungsleitungen und deren Trassen nach vorheriger Anzeige bei der Naturschutzbehörde mindestens vier Wochen vor Beginn; die Benutzung von Verkehrswegen zur Führung und Unterhaltung von Telekommunikationslinien ist ohne Anzeigepflicht freigestellt,
 4. der Rückbau von baulichen Anlagen aller Art nach vorheriger Anzeige bei der Naturschutzbehörde mindestens vier Wochen vor Beginn,
 5. die fachgerechte Gehölzpflanze während des Zeitraumes vom 01.10. bis 29.02. mit Ausnahme der Galeriewälder an Gewässern und der sonstigen Ufergehölze,
 6. die Wahrnehmung der Verkehrssicherungspflicht mit der Maßgabe, dass die Maßnahme bei der Naturschutzbehörde spätestens zwei Wochen vor Beginn angezeigt wird. Handelt es sich um eine gegenwärtige, erhebliche Gefahr, die ein sofortiges Handeln erfordert, entfällt die Anzeigepflicht. In diesem Fall ist die Naturschutzbehörde unverzüglich über die durchgeführte Maßnahme zu unterrichten und die Notwendigkeit der Maßnahme ist zu dokumentieren,
 7. Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung sowie Untersuchung und Kontrolle des Gebietes im Auftrag oder auf Anordnung der Naturschutzbehörde oder mit deren vorheriger Zustimmung, Maßnahmen zur Erfüllung der Monitoring- und Berichtspflichten des Niedersächsischen Landesamtes für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (LAVES) sowie entsprechende Maßnahmen hinreichend ausgebildeter Gewässerwarte der Vereinigungen von Sportfischern,
 8. Maßnahmen zur Durchführung geowissenschaftlicher Untersuchungen zum Zwecke der amtlich geologischen und bodenkundlichen Landesaufnahme. Im FFH-Gebiet ist dazu eine vorherige Anzeige bei der Naturschutzbehörde mindestens vier Wochen vor Beginn der Maßnahme erforderlich,

9. der Betrieb von Drohnen und unbemannten Fluggeräten zu land-, forstwirtschaftlichen oder zu wissenschaftlichen Zwecken, im Zeitraum vom 1. April bis 15. Juli (Brut- und Setzzeit) nur nach vorheriger Anzeige bei der Naturschutzbehörde.
- (3) Freigestellt ist die ordnungsgemäße Gewässerunterhaltung nach den Grundsätzen des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz — WHG), des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) und des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) soweit
 1. Maßnahmen im aquatischen Bereich, angepasst an die Ansprüche der unter § 3 Abs. 3 Nr. 2 a) bzw. Abs. 3 Nr. 2 und 3 dieser Verordnung genannten Arten, nur während des Zeitraumes vom 15.07 bis 15.09. stattfinden,
 2. Kiesbänke und Kiesstrecken erhalten werden,
 3. die Räumung von Sedimentfängen nur mit schonender Bergung und Umsetzung der Larven (Querder) des Bachneunauges durchgeführt wird,
 4. eine Pflege der Galeriewälder und sonstigen Ufergehölze nur nach vorheriger Zustimmung der Naturschutzbehörde und nur während des Zeitraumes vom 01.10. bis 29.02. durchgeführt wird,
 5. die Mahd der Ufer und Böschungen nur abschnittsweise, ein- oder wechselseitig und mit anschließendem Abtransport des Mähgutes erfolgt. Pro Pflegedurchgang darf maximal 50 % der nicht mit Gehölzen bestandenen Uferlänge gemäht werden,
 6. die Verbote des § 4 Abs. 2 Nr. 5, 6 und 9 dieser Verordnung eingehalten werden.
 Die Unterhaltungsmaßnahmen sollen nach Möglichkeit in einem Unterhaltungsplan dokumentiert und der Naturschutzbehörde vorgelegt werden.
- (4) Freigestellt ist die natur- und landschaftsverträgliche landwirtschaftliche Bodennutzung nach den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis gemäß § 5 Abs. 2 BNatSchG
 1. soweit im LSG
 - a) die Umwandlung von Dauergrünland in Ackerland oder andere Nutzungen nur mit vorheriger Zustimmung der Naturschutzbehörde durchgeführt wird,
 - b) die Unterhaltung und Instandsetzung bestehender Entwässerungseinrichtungen ohne die Herstellung zusätzlicher Entwässerungsmaßnahmen durchgeführt wird, insbesondere ohne Maßnahmen zur Absenkung des Grundwasserstandes und ohne die Neuanlage von zum Beispiel Gräben oder Drainagen. Anpassungen der Vorflut bei Abflussänderungen, die von außen auf das LSG wirken, bleiben nach vorheriger Anzeige bei der Naturschutzbehörde zulässig,
 - c) eine Pflege der an landwirtschaftliche Nutzflächen angrenzenden Galeriewälder an Gewässern und sonstigen Ufergehölze im FFH-Gebiet nur nach vorheriger Zustimmung der Naturschutzbehörde und nur während des Zeitraumes vom 01.10. bis 29.02. durchgeführt wird,
 - d) Pflanzenschutzmittel unter Einhaltung der jeweils vorgeschriebenen Schutzabstände zu Gewässern und Dünger nach den Bestimmungen der jeweils geltenden Düngeverordnung eingebracht werden,
 - e) die Anlage oder Veränderung von Weideschuppen nur in Holzbauweise und nur mit vorheriger Zustimmung der Naturschutzbehörde erfolgt,
 - f) die Verbote des § 4 Abs. 2 Nr. 4, 5, 6 und 10 dieser Verordnung eingehalten werden,
 2. soweit zusätzlich zu Nr. 1 auf den in den Detailkarten dargestellten Dauergrünlandflächen mit Lebensraumtyp 6510 Magere Flachland-Mähwiesen oder mit Feucht- und Nassgrünland

- a) kein Bodenbruch und keine Grünlanderneuerung erfolgt,
- b) keine Über- oder Nachsaaten erfolgen. Die Beseitigung von Wildschäden ist zulässig, sie hat jedoch ohne Umbruch und ohne Auffräsen und nur mit aus der Herkunftsregion (= Ursprungsgebiet nach Erhaltungsmischungsverordnung) „Oberes Weser- und Leinebergland mit Harz“ gewonnenen oder vermehrten, für die jeweiligen Standorte lebensraumtypischen Gräsern und Kräutern zu erfolgen („Erhaltungsmischung“),
- c) eine maximal zweimalige Mahd pro Jahr durchgeführt wird und dabei die 1. Mahd ab dem 01.06. erfolgt; eine mehr als zweimalige Mahd oder eine frühere 1. Mahd bedarf der vorherigen Zustimmung der Naturschutzbehörde,
- d) kein Mulchen erfolgt, keine Mieten angelegt werden und das Mähgut nicht auf der Fläche verbleibt,
- e) alternativ zur Mahd eine Beweidung nur mit Zustimmung der Naturschutzbehörde, nicht als Standweide und ohne Zufütterung stattfindet,
- f) bei allen Nutzungsformen (Mahd, Beweidung oder Kombination von Mahd und Beweidung) eine mindestens 40-tägige Pause zwischen den Nutzungsgängen eingehalten wird,
- g) kein Dünger eingesetzt wird. Zulässig ist jedoch eine Entzugsdüngung nach vorheriger Zustimmung der Naturschutzbehörde,
- h) keine chemischen Pflanzenschutzmittel eingesetzt werden.

Der Erschwernisausgleich nach § 42 Abs. 4 und 5 NAGBNatSchG richtet sich nach der jeweils aktuell geltenden Verordnung über den Erschwernisausgleich für Grünland in geschützten Teilen von Natur und Landschaft.

- (5) Freigestellt ist die ordnungsgemäße Forstwirtschaft im Wald gemäß § 5 Abs. 3 BNatSchG und des § 11 des Niedersächsischen Gesetzes über den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldLG) einschließlich der Errichtung und Unterhaltung von Zäunen und Gattern und der Nutzung und Unterhaltung von sonstigen erforderlichen Einrichtungen und Anlagen
 - 1. soweit auf allen in den Detailkarten dargestellten Waldflächen mit wertbestimmenden Lebensraumtypen
 - a) ein Kahlschlag unterbleibt und die Holzentnahme nur einzelstammweise oder durch Femel- oder Lochhieb vollzogen wird,
 - b) auf befahrungsempfindlichen Standorten und in Altholzbeständen die Feinerschließungslinien einen Mindestabstand der Gassenmitten von mindestens 40 Metern zueinander haben,
 - c) eine Befahrung außerhalb von Wegen und Feinerschließungslinien unterbleibt. Ausgenommen sind Maßnahmen zur Vorbereitung der Verjüngung gemäß f),
 - d) in Altholzbeständen die Holzentnahme und die Pflege in der Zeit vom 1. März bis 31. August nur mit Zustimmung der Naturschutzbehörde erfolgt,
 - e) eine Düngung unterbleibt,
 - f) eine Bodenbearbeitung unterbleibt, wenn diese nicht mindestens einen Monat vorher der Naturschutzbehörde angezeigt worden ist. Ausgenommen ist eine zur Einleitung einer natürlichen Verjüngung erforderliche Plätze weise Bodenverwundung,
 - g) eine Bodenschutzkalkung unterbleibt, wenn diese nicht mindestens einen Monat vorher der Naturschutzbehörde angezeigt worden ist,
 - h) ein flächiger Einsatz von Herbiziden und Fungiziden vollständig unterbleibt und von sonstigen Pflanzenschutzmitteln dann unterbleibt, wenn dieser nicht mindestens 10 Werktage vorher der Natur-

schutzbehörde angezeigt worden und eine erhebliche Beeinträchtigung im Sinne des § 33 Abs. 1 Satz 1 und des § 34 Abs. 1 BNatSchG, nachvollziehbar belegt, ausgeschlossen ist,

- i) eine Instandsetzung von Wegen unterbleibt, wenn diese nicht mindestens einen Monat vorher der Naturschutzbehörde angezeigt worden ist. Freigestellt bleibt die Wegeunterhaltung einschließlich des Einbaus von nicht mehr als 100 kg milieugesasstem Material pro Quadratmeter ohne Verwendung von Bau- oder Ziegelschutt sowie von Bitumen- oder Asphaltaufrüchen; das Ablagern von überschüssigem Material im angrenzenden Waldbestand ist nur mit vorheriger Zustimmung der Naturschutzbehörde zulässig,
- j) beim Holzeinschlag und bei der Pflege
 - aa) ein Altholzanteil von mindestens 20 % der Fläche jeden Lebensraumtyps der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers erhalten bleibt oder, wenn dieser bei Inkrafttreten dieser Verordnung nicht oder nur unzureichend vorhanden ist, entwickelt wird,
 - bb) je vollem Hektar der Fläche jeden Lebensraumtyps der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers mindestens drei lebende Altholzbäume dauerhaft als Habitatbäume markiert und bis zum natürlichen Zerfall belassen oder bei Fehlen von Altholzbäumen 5 % der Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers ab der dritten Durchforstung zur Entwicklung von Habitatbäumen dauerhaft markiert wird (Habitatbaumanwärter),
 - cc) je vollem Hektar der Fläche jeden Lebensraumtyps der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers mindestens zwei Stück stehendes oder liegendes Totholz bis zum natürlichen Zerfall belassen werden,
 - dd) auf mindestens 80 % der Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers lebensraumtypische Baumarten gemäß § 3 Abs. 3 (Erhaltungsziele) erhalten bleiben oder entwickelt werden,
- k) bei künstlicher Verjüngung von Waldbeständen gemäß § 3 Abs. 3 Nr. 1 (Erhaltungsziel 91E0 Auenwälder mit Erle, Esche und Weide) dieser Verordnung ausschließlich lebensraumtypische Baumarten und dabei auf mindestens 80 % der Verjüngungsfläche lebensraumtypische Hauptbaumarten angepflanzt oder gesät werden.

Die forstlichen Fachbegriffe sind gemäß den Begriffsbestimmungen des Gem. RdErl. d. MU u. d. ML v. 21.10.2015 (Nds. MBL. S. 1300) anzuwenden.

- (6) Freigestellt ist die ordnungsgemäße Fischereiausübung im Rahmen der Vorschriften des Niedersächsischen Fischereigesetzes (Nds. FischG) sowie der Binnenfischereiordnung in der jeweils gültigen Fassung soweit
 - 1. die natürliche Wasservegetation und der natürliche Uferbewuchs größtmöglich geschont wird,
 - 2. keine befestigten Angelplätze wie zum Beispiel Stege oder Angelplattformen neu eingerichtet oder neue Pfade geschaffen werden,
 - 3. Gewässerbetten zum Beispiel durch Watangeln nur außerhalb von Kiesbetten und nicht auf Feinsedimenten betreten werden,
 - 4. die Verbote des § 4 Abs. 2 Nr. 4, 5, 6, 11, 13, 14 und 16 dieser Verordnung eingehalten werden.
- (7) Freigestellt ist die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd soweit
 - 1. die Neuanlage von Wildäckern beziehungsweise Wildsäungsflächen, Hegebüschen und Futterplätzen auf

- den in den Detailkarten gekennzeichneten Flächen mit Lebensraumtypen nur nach Anzeige bei der Naturschutzbehörde zwei Wochen vor Durchführung erfolgt. Ersatzneueinsaaten von Wildäckern beziehungsweise Wildäsungsflächen und das Füttern in Notzeiten sind davon ausgenommen,
2. die beziehungsweise Wildäsungsflächen, Hegebüschchen und Futterplätzen auf den in den Detailkarten gekennzeichneten Flächen mit Lebensraumtypen nur nach Anzeige bei der Naturschutzbehörde zwei Wochen vor Durchführung erfolgt. Ersatzneueinsaaten von Wildäckern beziehungsweise Wildäsungsflächen und das Füttern in Notzeiten sind davon ausgenommen,
 3. die Verbote des § 4 Abs. 2 Nr. 6, 9 und 11 dieser Verordnung eingehalten werden.
- (8) Die Naturschutzbehörde kann eine erforderliche Zustimmung erteilen, wenn und soweit keine Beeinträchtigungen oder nachhaltigen Störungen des LSG oder seiner für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile zu befürchten sind. Die Erteilung der Zustimmung kann mit Regelungen zu Zeitpunkt, Ort und Ausführungsweise versehen werden.
- (9) Im Anzeigeverfahren kann eine angezeigte Maßnahme durchgeführt werden, wenn nicht innerhalb der jeweils genannten Frist von der Naturschutzbehörde eine anderslautende Verfügung erlassen wird. Die Frist beginnt nach Eingang der Anzeige inklusive aller benötigten Unterlagen bei der Naturschutzbehörde. Diese kann auf die Anzeige hin auch Regelungen zu Zeitpunkt, Ort und Ausführungsweise erlassen, wenn dadurch den entgegenstehenden Belangen des Schutzzweckes gemäß § 3 Abs. 1, 2 und 3 dieser Verordnung Rechnung getragen werden kann.
- (10) Weitergehende Vorschriften der §§ 30 und 44 BNatSchG sowie des § 24 NAGBNatSchG bleiben unberührt.

§ 6

Befreiungen

- (1) Von den Verboten dieser Verordnung kann nach Maßgabe des § 67 BNatSchG in Verbindung mit § 41 NAGBNatSchG auf Antrag eine Befreiung gewährt werden, wenn
1. dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist oder
 2. die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist.
- (2) Eine Befreiung gemäß Absatz 1 zur Realisierung von Plänen oder Projekten kann gewährt werden, wenn diese sich im Rahmen der Prüfung nach § 34 BNatSchG in Verbindung mit § 26 NAGBNatSchG als mit dem Erhaltungsziel des § 3 Abs. 2 dieser Verordnung vereinbar erweisen oder wenn die Voraussetzungen des § 34 Abs. 3 bis 5 BNatSchG erfüllt sind.

§ 7

Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen

- (1) Als Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen für das LSG gelten insbesondere
1. Maßnahmen, die in einem Managementplan, Maßnahmenplan oder in Maßnahmenblättern für das im LSG liegende FFH-Teilgebiet oder in einem Pflege- und Entwicklungsplan für das LSG dargestellt werden,

2. Maßnahmen im Rahmen freiwilliger Vereinbarungen, insbesondere im Rahmen des Vertragsnaturschutzes und sonstiger Fördermaßnahmen,
 3. Maßnahmen aufgrund von Einzelfallanordnungen nach § 15 NAGBNatSchG.
- (2) Grundstückseigentümer und Nutzungsberechtigte haben das Aufstellen von Schildern zur Kennzeichnung des LSG sowie zur Information über das LSG zu dulden.
- (3) §§ 15 und 39 NAGBNatSchG sowie § 65 BNatSchG bleiben unberührt.
- (4) Die in den §§ 4 und 5 dieser Verordnung enthaltenen Regelungen entsprechen vorwiegend Maßnahmen zur Erhaltung eines günstigen Erhaltungszustandes der im LSG vorkommenden Lebensraumtypen und Anhang II-Arten der FFH-Richtlinie.
- (5) Die in Abs. 1 Nr. 1 beschriebenen Maßnahmen dienen darüber hinaus der Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der im LSG vorkommenden Lebensraumtypen und Anhang II-Arten der FFH-Richtlinie.

§ 8

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig nach § 43 Abs. 3 Nr. 4 NAGBNatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. den Verboten des § 4 dieser Verordnung zuwiderhandelt,
 2. Handlungen ohne die nach § 5 dieser Verordnung erforderlichen Zustimmungen vornimmt,
 3. den Maßgaben des § 5 dieser Verordnung zuwiderhandelt.
- (2) Eine Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 43 Abs. 4 NAGBNatSchG mit einer Geldbuße von bis zu 25.000 Euro geahndet werden.

§ 9

Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung im Niedersächsischen Ministerialblatt in Kraft.
- (2) Gleichzeitig mit dem unter Absatz 1 genannten Zeitpunkt tritt
- die Verordnung zum Schutze von Landschaftsteilen im Kreise Hameln-Pyrmont vom 14. Oktober 1936 (ABl. der Regierung zu Hannover 1936, Stück 43, S. 179) einschließlich der 1. Änderung vom 01.03.1983 (ABl. RBHan. 1983 S. 203) und der 2. Änderung vom 10.03.1988 (ABl. RBHan. 1988 S. 243) für den hier überplanten Teil des im Anhang der genannten Verordnung vom 14. Oktober 1936 unter Nr. 3 genannten Gebietes des Hameltales sowie
 - für das hier überplante Teilgebiet am Herksbach (Gemarkung Flegessen, Flur 4) die Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Hamelner-Fischbecker Wälder und Randbereiche“ vom 12.12.1984 (ABl. RBHan. 1/1985 S. 9) einschließlich der 1. Änderung vom 22.12.1988 (ABl. RBHan. 1989 S. 19) außer Kraft.

Hameln, den 18.12.2018

Landkreis Hameln-Pyrmont

Der Landrat

gezeichnet

Tjark Bartels

— Nds. MBl. Nr. 1/2019 S. 15

**Verordnung
über das Landschaftsschutzgebiet „Randbereiche des Ith“
im Bereich der Flecken Coppenbrügge und Salzhemmendorf,
Landkreis Hameln-Pyrmont
vom 18.12.2018**

Aufgrund der §§ 22 Abs. 1, 26, 32 Abs. 2 und 3 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchGÄndG) vom 15.09.2017 (BGBl. I S. 3434) in Verbindung mit den §§ 19 und 32 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) in der Fassung vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. S. 104) wird gemäß Beschluss des Kreistages vom 18.12.2018 vom Landkreis Hameln-Pyrmont verordnet:

§ 1

Landschaftsschutzgebiet

- (1) Das in den Absätzen 2 bis 4 näher bezeichnete Gebiet wird zum Landschaftsschutzgebiet (LSG) „Randbereiche des Ith“ erklärt.
- (2) Das LSG liegt ganz oder teilweise in den Fluren folgender Gemarkungen im Gebiet des Fleckens Coppenbrügge:
 - Bessingen, Flur 3 und 4
 - Bisperode, Flur 4, 5, 13, 16 und 17
 - Coppenbrügge, Flur 10, 11 und 13
 - Harderode, Flur 6, 7, und 8
 - Marienau, Flur 2, 3, 4, 5 und 6
 im Gebiet des Fleckens Salzhemmendorf:
 - Lauenstein, Flur 1, 3, 4, 5, 6, 8, 9, 10, 11 und 13
 - Levedagsen, Flur 4 und 6
 - Ockensen, Flur 1, 2, 3 und 4
 - Salzhemmendorf, Flur 1, 6, 7 und 8
 - Wallensen, Flur 4, 5, 6 und 8
- (3) Das LSG umfasst die dem Waldgebiet des Höhenzuges Ith vorgelagerten landwirtschaftlichen Flächen und Waldrandbereiche an den Hängen der Bisperoder Lössmulde und des Mittleren und Oberen Saaletals.
- (4) Die Lage des LSG ist der mitveröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1:50.000 zu entnehmen. Dort verläuft die Grenze des LSG auf der Innenseite der schwarzen Linie des dargestellten grauen Rasterbandes. Die detailscharfe Grenze des LSG ergibt sich aus den maßgeblichen und mitveröffentlichten 12 Detailkarten im Maßstab 1:10.000. Auch dort verläuft die Grenze des LSG auf der Innenseite der schwarzen Linie des dargestellten grauen Rasterbandes. Die Karten sind Bestandteil dieser Verordnung. Die Übersichtskarte und die Detailkarten können von jedermann bei den Flecken Coppenbrügge und Salzhemmendorf sowie beim Landkreis Hameln-Pyrmont – Naturschutzbehörde – unentgeltlich während der Dienstzeiten eingesehen werden.
- (5) Das LSG umfasst Teile des Fauna-Flora-Habitat (FFH)-Gebietes „Ith“ (DE 3823-301, Nds.-Nr. 114) gemäß der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) des Rates vom 21.5.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (ABl. EG Nr. L 206 S. 7; 1996 Nr. L 59 S. 63), zuletzt geändert durch Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13.5.2013 (ABl. EU Nr. L 158 S. 193). In der Übersichtskarte ist die Lage der Flächen zur Umsetzung der FFH-Richtlinie gesondert gekennzeichnet.
- (6) Das LSG hat eine Größe von ca. 1.496 Hektar (ha).

§ 2

Gebietscharakter und Schutzgegenstand

Das LSG liegt in der naturräumlichen Region „Weser-Leinebergland“ und dort in den Landschaftseinheiten „Bisperoder Lössmulde“, „Mittleres Saaletal“ und „Oberes Saaletal“. Die Landschaft im LSG wird durch die landwirtschaftlich genutzten Hangbereiche am Fuße des Ith geprägt, die durch Wege

mit artenreichen Säumen, Grünlandflächen, Hecken, Feldgehölze sowie durch kleinere, dem geschlossenen Waldgebiet des Ith vorgelagerte Waldstücke reich strukturiert ist. Charakteristisch sind insbesondere die Grünlandflächen in den mittleren und oberen Hanglagen, die teilweise artenreich als Frischgrünland der kalkreichen Standorte ausgeprägt sind.

Die abwechslungsreiche Agrarlandschaft und die Waldrandstrukturen haben eine hohe Bedeutung als Lebensraum für Arten des Halboffenlandes und als Nahrungsgebiet für Arten, die ihre Fortpflanzungsstätten im Ith haben oder das Gebiet aus der weiteren Umgebung aufsuchen.

Die Vielfalt der Nutzungsformen im Gebiet sowie insbesondere die vielen naturnahen Landschaftselemente verleihen dem Raum eine hohe Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes. Zusätzlich bietet dieser Landschaftsteil aufgrund seiner abwechslungsreichen Oberflächengestalt ein attraktives Landschaftsbild und weist mit seinen zusammenhängenden, von Energiestrassen und Verkehrsstraßen wenig durchschnittenen und relativ gering immissionsbelasteten Wald- und Waldrandvorbereichen eine hohe Eignung für die Erholung auf.

§ 3

Schutzzweck

- (1) Allgemeiner Schutzzweck des LSG nach Maßgabe der §§ 26 Abs. 1 und 32 Abs. 3 BNatSchG in Verbindung mit § 19 NAGBNatSchG ist
 1. die Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes und der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter einschließlich des Schutzes von Lebensstätten und Lebensräumen bestimmter wild lebender Tier- und Pflanzenarten,
 2. der Schutz der Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Landschaft in Verbindung mit ihrer besonderen Bedeutung für die Erholung.
 - (2) Besonderer Schutzzweck des LSG ist
 1. die Erhaltung und Entwicklung der dem Waldgebiet des Ith vorgelagerten, durch Gehölzstrukturen und Grünland geprägten, abwechslungsreichen Landschaft mit ihren Funktionen als Raum für die naturbezogene Erholung und als Lebensraum beziehungsweise Nahrungsgebiet von Vogelarten wie Uhu (*Bubo bubo*) und Rotmilan (*Milvus milvus*), von Fledermausarten wie Großes Mausohr (*Myotis myotis*), Bechsteinfledermaus (*Myotis bechsteinii*), Mückenfledermaus (*Pipistrellus pygmaeus*), Fransenfledermaus (*Myotis nattereri*) und Zweifarbfledermaus (*Vespertilio murinus*) sowie von der Wildkatze (*Felis silvestris*),
 2. die Erhaltung und Entwicklung von naturnahen Waldmeister-Buchenwäldern und Erlen-Eschen-Auwäldern sowie von artenreichen Wiesen und Weiden frischer Standorte und Halbtrockenrasen.
 - (3) Teile des LSG gemäß § 1 Abs. 5 dieser Verordnung sind Teil des kohärenten europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000“. Die Unterschutzstellung trägt dazu bei, den günstigen Erhaltungszustand der maßgeblichen Lebensraumtypen und Arten im FFH-Gebiet „Ith“ zu erhalten und zu entwickeln oder wiederherzustellen.
- Erhaltungsziele des FFH-Gebietes im LSG und damit ebenfalls besonderer Schutzzweck sind die Erhaltung und Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes
1. insbesondere der prioritären Lebensraumtypen (gemäß Anhang I FFH-Richtlinie)
 - 91E0 Auenwälder mit Erle, Esche, Weide als naturnahe, von Erlen, Eschen und/oder Weiden geprägte, feuchte bis nasse Wälder der Ufer, Auen und

Quellbereiche von Fließgewässern mit naturnahem Wasserhaushalt, mit einer typischen Strauch- und Krautschicht, mosaikartig verzahnten Entwicklungsstufen und Altersphasen bis hin zur Zerfallsphase, einem hohen Anteil an Alt- und Totholz, Höhlen- und sonstigen Habitatbäumen sowie spezifischen Habitatstrukturen (Tümpel, Verlichtungen) einschließlich stabiler Teilpopulationen ihrer charakteristischen Tierarten wie Gartenbaumläufer (*Certhia brachydactyla*) sowie ihrer charakteristischen Pflanzenarten wie Bitteres Schaumkraut (*Cardamine amara*) und Großes Hexenkraut (*Circaea lutetiana*);

2. insbesondere der übrigen Lebensraumtypen (gemäß Anhang I FFH-Richtlinie)

a) 6210 Kalktrockenrasen und ihre Verbuschungsstadien

als arten- und strukturreiche Trespen- und/oder Fiederzwenken-Halbtrockenrasen mit ausgewogenem Verhältnis zwischen lückigen, kurzrasigen, hochwüchsigen, gehölzfreien und gehölzreichen Partien einschließlich stabiler Populationen ihrer charakteristischen Tier- und Pflanzenarten wie Aufrechte Trespe (*Bromus erectus*), Zittergras (*Briza media*), Wiesen-Schlüsselblume (*Primula veris*) und Kleiner Wiesenknopf (*Sanguisorba minor*);

b) 6510 Magere Flachland-Mähwiesen

als artenreiche, nicht oder wenig gedüngte Mähwiesen beziehungsweise wiesenartige Extensivweiden auf von Natur aus mäßig feuchten bis mäßig trockenen Standorten mit natürlichem Relief in landschaftstypischer Standortabfolge, vielfach im Komplex mit landschaftstypischen Gehölzen (Hecken, Gebüsche, Baumgruppen) einschließlich stabiler Populationen ihrer charakteristischen Pflanzenarten wie Glatthafer (*Arrhenatherum elatius*), Wiesen-Glockenblume (*Campanula patula*), Wiesen-Flockenblume (*Centaurea jacea*) oder Wiesen-Schaumkraut (*Cardamine pratensis*) sowie Tierarten wie Ochsenauge (*Maniola jurtina*) und Goldene Acht (*Colias hyale*) als Tagfalterarten oder Großes Heupferd (*Tettigonia viridissima*) und Gemeiner Grashüpfer (*Chorthippus parallelus*) als Heuschreckenarten;

c) 9130 Waldmeister-Buchenwälder

als naturnahe, strukturreiche Buchenwälder auf mehr oder weniger basenreichen Standorten mit allen Altersphasen, standortheimischen Begleitbaumarten, einem hohen Tot- und Altholzanteil, Höhlenbäumen, natürlich entstandenen Lichtungen und vielgestaltigen Waldrändern einschließlich stabiler Teilpopulationen ihrer charakteristischen Tierarten wie Schwarzspecht (*Dryocopus martius*), Hohltaube (*Columba oenas*), Großes Mausohr (*Myotis myotis*), Kleinabendsegler (*Myotis leisleri*), Wildkatze (*Felis silvestris*) sowie Pflanzenarten wie Waldmeister (*Galium odoratum*), Wald-Bingelkraut (*Mercurialis perennis*), Hohler Lerchensporn (*Corydalis cava*) und Bärlauch (*Allium ursinum*);

d) 9150 Orchideen-Kalk-Buchenwälder

als naturnahe, strukturreiche Buchenwälder auf trockenwarmen, flachgründigen Kalkstandorten mit allen Altersphasen, standortheimischen Begleitbaumarten, einem hohen Tot- und Altholzanteil, Höhlenbäumen, natürlich entstandenen Lichtungen und vielgestaltigen Waldrändern einschließlich stabiler Populationen ihrer charakteristischen Tier- und Pflanzenarten wie Schwalbenwurz (*Vincetoxicum hirundinaria*);

3. der Tierart (gemäß Anhang II der FFH-Richtlinie)

Großes Mausohr (*Myotis myotis*)

in für die Art geeigneten Jagdlebensräumen in Laub- und Laubmischwäldern mit einem langfristig gesicher-

ten Altersklassenmosaik, einem kontinuierlich hohen Anteil von Altholz, Höhlenbäumen und sonstigen lebenden Habitatbäumen sowie von starkem, liegendem und stehendem Totholz und mit für die Art geeigneten Ruhestätten sowie Balz- und Paarungsquartieren im Verbund mit Halboffenland mit Hecken und anderen Gehölzstrukturen.

- (4) Die Umsetzung der vorgenannten Erhaltungsziele, insbesondere auf forstwirtschaftlichen Flächen sowie im Rahmen von Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen, kann aufbauend auf die nachfolgenden Verbote auch durch Angebote des Vertragsnaturschutzes unterstützt werden.
- (5) Eine Karte mit Darstellung der genauen Lage der Lebensraumtypen (LRT) kann bei der Naturschutzbehörde während der Dienstzeiten unentgeltlich eingesehen werden. Die Abgrenzungen der LRT basieren auf der Basiserfassung des Landes Niedersachsen.

§ 4

Verbote

- (1) Im LSG sind gemäß § 26 Abs. 2 BNatSchG und unter besonderer Beachtung des § 5 Abs. 1 BNatSchG alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebietes verändern oder dem besonderen Schutzzweck nach § 3 Abs. 2 dieser Verordnung zuwiderlaufen, soweit sie nicht nach § 5 dieser Verordnung freigestellt sind.

In der Teilfläche des LSG, die der Umsetzung der FFH-Richtlinie gemäß § 1 Abs. 5 dieser Verordnung dient, sind darüber hinaus gemäß § 33 Abs. 1 BNatSchG alle Veränderungen und Störungen unzulässig, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung der für die Erhaltungsziele der in § 3 Abs. 3 dieser Verordnung aufgeführten maßgeblichen Bestandteile führen können.

- (2) Insbesondere werden im LSG folgende Handlungen untersagt:
 1. die Errichtung baulicher Anlagen aller Art, auch solcher, die keiner Genehmigung der Bauaufsichtsbehörde oder sonstiger Genehmigung/Erlaubnis bedürfen oder die nur vorübergehender Art sind,
 2. das Anbringen von Werbeanlagen, Tafeln oder Inschriften. Ausgenommen ist das Aufstellen von Hinweistafeln zum Schutz des Gebietes sowie das Aufstellen von Hinweistafeln für das Rettungspunktnetz der Niedersächsischen Landesforsten (Notfall-Treffpunkte),
 3. der Neu- oder Ausbau von Wirtschaftswegen,
 4. der Neubau oder die Erweiterung von Ver- oder Entsorgungsleitungen aller Art,
 5. das Bodenrelief zu verändern, insbesondere durch Aufschüttungen, Abgrabungen, Ablagerungen oder das Auf- oder Einbringen von Stoffen aller Art sowie das Ablagern von Abfällen,
 6. Säume, Ödland, Tümpel, Fließgewässer oder sonstige naturnahe Flächen oder landschaftlich oder erdgeschichtlich bemerkenswerte Erscheinungen, zum Beispiel Findlinge oder Felsblöcke zu beseitigen, zu schädigen oder auf andere Art zu verändern,
 7. in den Detailkarten dargestelltes Dauergrünland umzubrechen oder auf andere Art zu verändern. Ausschlaggebend für die Feststellung als Dauergrünland auf Flächen, die der Agrarförderung unterliegen, ist der Status, der in den jeweils aktuellen Daten zu den Feldblöcken (Schlagkataster) des Servicezentrums Landentwicklung und Agrarförderung verzeichnet ist,
 8. das Einbringen, Ausbringen oder Ansiedeln von Tieren oder Pflanzen, insbesondere von nicht heimischen, gebietsfremden oder invasiven Arten oder von gentechnisch veränderten Organismen,
 9. das Anlegen von Kurzumtriebsplantagen auf Grünlandflächen sowie von Weihnachtsbaum- oder Schmuckreisigkulturen,

10. Wald zu beseitigen, zu schädigen oder auf andere Art zu verändern, sofern keine Freistellung der forstwirtschaftlichen Nutzung nach § 5 Abs. 3 dieser Verordnung vorliegt,
11. außerhalb des Waldes stehende Bäume und Sträucher, Hecken und Gebüsche zu beseitigen oder zu beschädigen,
12. das Lagern, Zelten oder Campen sowie das Entzünden oder Unterhalten von Feuer,
13. auf außerhalb der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wegen und Plätzen mit Kraftfahrzeugen zu fahren oder Kraftfahrzeuge, Wohnwagen oder Anhänger dort abzustellen,
14. der Betrieb von Motor-Modellflugzeugen, Drohnen oder vergleichbaren Fluggeräten,
15. die Ruhe der Natur durch Lärm, Licht oder auf andere Weise zu stören.

§ 5

Freistellungen

(1) Die in den Abs. 2 bis 5 aufgeführten Handlungen oder Nutzungen sind von den Verboten des § 4 dieser Verordnung freigestellt.

(2) Freigestellt sind:

1. Nutzungen, auf deren Ausübung beim Inkrafttreten dieser Verordnung ein durch besonderen Verwaltungsakt bereits begründeter Rechtsanspruch bestand. Bestehende bauliche Anlagen auf Hof- und Wohngrundstücken, insbesondere Anbau-, Umbau- und Ausbaumaßnahmen sowie die Erweiterung im räumlichen Zusammenhang mit der bestehenden Bebauung, unterliegen keinen Beschränkungen,
2. die Nutzung, Unterhaltung und Instandhaltung der rechtmäßig bestehenden Wege, einschließlich rechtmäßig bestehender Zäune in der bisherigen Form und einschließlich der fachgerechten Freihaltung des Lichtraumprofils (Gehölzschnitt),
3. die Unterhaltung von vorhandenen Frei-, Versorgungs- und Entsorgungsleitungen und deren Trassen nach vorheriger Anzeige bei der Naturschutzbehörde mindestens vier Wochen vor Beginn. Die Benutzung von Verkehrswegen zur Führung und Unterhaltung von Telekommunikationslinien ist ohne Anzeigepflicht freigestellt,
4. der Rückbau von baulichen Anlagen aller Art nach vorheriger Anzeige bei der Naturschutzbehörde mindestens vier Wochen vor Beginn,
5. die fachgerechte Gehölzpflege wie beispielsweise von Hecken während des Zeitraumes vom 01.10. eines Jahres bis zum 28./29.02. des Folgejahres,
6. die Wahrnehmung der Verkehrssicherungspflicht nach vorheriger Anzeige bei der Naturschutzbehörde mindestens zwei Wochen vor Beginn der Maßnahme; handelt es sich um eine gegenwärtige, erhebliche Gefahr, die ein sofortiges Handeln erfordert, entfällt die Anzeigepflicht. In diesem Fall ist die Naturschutzbehörde unverzüglich über die durchgeführte Maßnahme zu unterrichten und die Notwendigkeit der Maßnahme ist zu dokumentieren,
7. Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung sowie Untersuchung und Kontrolle des Gebietes im Auftrag, auf Anordnung oder mit vorheriger Zustimmung der Naturschutzbehörde,
8. der Betrieb von Drohnen und unbemannten Fluggeräten zu land- und forstwirtschaftlichen oder zu wissenschaftlichen Zwecken, im Zeitraum vom 1. April bis 15. Juli (Brut- und Setzzeit) nur nach vorheriger Anzeige bei der Naturschutzbehörde,
9. der ordnungsgemäße Betrieb des Steinbruches Bisperode im Rahmen der erteilten Abbaugenehmigungen des Steinbruchbetriebes und der jeweils mitgenehmigten Rekultivierungsplanung,

10. Maßnahmen zur Durchführung geowissenschaftlicher Untersuchungen zum Zwecke der amtlich geologischen und bodenkundlichen Landesaufnahme. Im FFH-Gebiet ist dazu eine vorherige Anzeige bei der Naturschutzbehörde mindestens vier Wochen vor Beginn der Maßnahme erforderlich.

(3) Freigestellt ist die ordnungsgemäße Forstwirtschaft im Wald gemäß des § 5 Abs. 3 BNatSchG und des § 11 des Niedersächsischen Gesetzes über den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldLG) einschließlich der Errichtung und Unterhaltung von Zäunen und Gattern und der Nutzung und Unterhaltung von sonstigen erforderlichen Einrichtungen und Anlagen

1. soweit auf allen in den Detailkarten dargestellten Waldflächen mit wertbestimmenden Lebensraumtypen, die nach dem Ergebnis der Basiserfassung den Erhaltungszustand „B“ oder „C“ aufweisen
 - a) ein Kahlschlag unterbleibt und die Holzentnahme nur einzelstammweise oder durch Femel- oder Lochhieb vollzogen wird,
 - b) auf befahrungsempfindlichen Standorten und in Altholzbeständen die Feinerschließungslinien einen Mindestabstand der Gassenmitten von 40 Metern zueinander haben,
 - c) eine Befahrung außerhalb von Wegen und Feinerschließungslinien unterbleibt; ausgenommen sind Maßnahmen zur Vorbereitung der Verjüngung gemäß Punkt f),
 - d) in Altholzbeständen die Holzentnahme und die Pflege in der Zeit vom 01.03. bis 31.08. nur mit vorheriger Zustimmung der Naturschutzbehörde erfolgt,
 - e) eine Düngung unterbleibt,
 - f) eine Bodenbearbeitung unterbleibt, wenn diese nicht mindestens einen Monat vorher der Naturschutzbehörde angezeigt worden ist. Ausgenommen ist eine zur Einleitung einer natürlichen Verjüngung erforderliche plätzeweise Bodenverwundung,
 - g) eine Bodenschutzkalkung unterbleibt, wenn diese nicht mindestens einen Monat vorher der Naturschutzbehörde angezeigt worden ist,
 - h) ein flächiger Einsatz von Herbiziden und Fungiziden vollständig und von sonstigen Pflanzenschutzmitteln dann unterbleibt, wenn dieser nicht mindestens 10 Werktage vorher der Naturschutzbehörde angezeigt worden und eine erhebliche Beeinträchtigung im Sinne des § 33 Abs. 1 Satz 1 und des § 34 Abs. 1 BNatSchG, nachvollziehbar belegt, ausgeschlossen ist,
 - i) eine Instandsetzung von Wegen unterbleibt, wenn diese nicht mindestens einen Monat vorher der Naturschutzbehörde angezeigt worden ist. Freigestellt bleibt die Wegeunterhaltung einschließlich des Einbaus von nicht mehr als 100 Kilogramm milieuangepasstem Material pro Quadratmeter ohne Verwendung von Bau- oder Ziegelschutt sowie von Bitumen- oder Asphaltaufrüchen. Das Ablagern von überschüssigem Material im angrenzenden Waldbestand ist nur mit vorheriger Zustimmung der Naturschutzbehörde zulässig,
 - j) beim Holzeinschlag und bei der Pflege
 - aa) ein Altholzanteil von mindestens 20 % der Fläche jeden Lebensraumtyps der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers erhalten bleibt oder, wenn dieser bei Inkrafttreten dieser Verordnung nicht oder unzureichend vorhanden ist, entwickelt wird,
 - bb) je vollem Hektar der Fläche jeden Lebensraumtyps der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers mindestens drei lebende Altholzbäume dauerhaft als Habitatbäume markiert und bis zum natürlichen Zerfall belassen oder bei Fehlen von Altholzbäumen 5 %

der Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers ab der dritten Durchforstung zur Entwicklung von Habitatbäumen dauerhaft markiert wird (Habitatbaumanwärter),

- cc) je vollem Hektar der Fläche jeden Lebensraumtyps der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers mindestens zwei Stück stehendes oder liegendes Totholz bis zum natürlichen Zerfall belassen werden,
- dd) der Flächenanteil lebensraumtypischer Baumarten gemäß § 3 Absatz 3 (Erhaltungsziele) an jeder Lebensraumtypenfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers erhalten wird oder wenn er unter 80 % liegen sollte, mindestens bis zu diesem Wert entwickelt und erhalten wird,
- k) bei künstlicher Verjüngung
- aa) von Waldbeständen gemäß § 3 Abs. 3 Nr. 1 (Erhaltungsziel 91E0 Auenwälder mit Erle, Esche, Weide) und Nr. 2 d) (Erhaltungsziel 9150 Orchideen-Kalk-Buchenwälder) ausschließlich lebensraumtypische Baumarten und dabei auf mindestens 80 % der Verjüngungsfläche lebensraumtypische Hauptbaumarten angepflanzt oder gesät werden,
- bb) von Waldbeständen gemäß § 3 Abs. 3 Nr. 2 c) (Erhaltungsziel 9130 Waldmeister-Buchenwälder) auf mindestens 90 % der Verjüngungsfläche lebensraumtypische Baumarten angepflanzt oder gesät werden.
2. Die forstlichen Fachbegriffe sind gemäß den Begriffsbestimmungen des Gem. RdErl. d. MU u. d. ML v. 21.10.2015 (Nds. MBl. S. 1300) anzuwenden.
- (4) Freigestellt ist die natur- und landschaftsverträgliche landwirtschaftliche Bodennutzung nach den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis gemäß § 5 Abs. 2 BNatSchG
1. soweit im LSG
- a) die Umwandlung von Dauergrünland in andere Nutzungsarten nur mit vorheriger Zustimmung der Naturschutzbehörde durchgeführt wird,
- b) die Unterhaltung und Instandsetzung (einschließlich Ersatzneubau auf gleicher Fläche) bestehender Entwässerungseinrichtungen ohne die Herstellung zusätzlicher Entwässerungsmaßnahmen durchgeführt wird, insbesondere ohne Maßnahmen zur Absenkung des Grundwasserstandes und ohne die Neuanlage von zum Beispiel Gräben oder Drainagen,
- c) die Anlage oder Veränderung von Weideunterständen nur in Holzbauweise und nur mit vorheriger Zustimmung der Naturschutzbehörde erfolgt. Die Neuanlage von Weidezäunen bleibt ohne Zustimmung zulässig,
- d) die Verbote des § 4 Abs. 2 Nr. 5, 6 und 9 dieser Verordnung eingehalten werden,
2. soweit zusätzlich zu Nr. 1 auf den in den Detailkarten dargestellten Dauergrünlandflächen mit den Lebensraumtypen 6210 Kalk-Trockenrasen und ihre Verbuchungsstadien sowie 6510 Magere Flachland-Mähwiesen
- a) kein Bodenbruch und keine Umwandlung von Grünland in Acker oder andere Nutzungsarten erfolgt,
- b) eine maximal zweimalige Mahd pro Jahr durchgeführt wird und dabei die 1. Mahd ab dem 01.06. und die 2. Mahd frühestens 40 Tage nach der 1. Mahd erfolgt,
- c) kein Mulchen erfolgt, keine Mieten angelegt werden und das Mähgut nicht auf der Fläche verbleibt,
- d) alternativ zur Mahd eine Beweidung nur mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde

und nicht als Standweide und ohne Zufütterung durchgeführt wird,

- e) kein Dünger eingesetzt wird. Zulässig ist jedoch nach vorheriger Zustimmung der Naturschutzbehörde die organische Düngung mit Festmist oder eine Entzugsdüngung, insbesondere mit Phosphor und Kalium,
- f) keine Grünlanderneuerung beispielsweise durch Über- oder Nachsaaten erfolgt; die Beseitigung von Wildschäden ist mit vorheriger Zustimmung der Naturschutzbehörde zulässig; sie hat jedoch ohne Umbruch und ohne Fräsen und nur mit aus der Herkunftsregion (= Ursprungsgebiet nach Erhaltungsmischungsverordnung) „Oberes Weser- und Leinebergland mit Harz“ gewonnenen oder vermehrten, für die jeweiligen Standorte lebensraumtypischen Gräsern und Kräutern zu erfolgen.

Der Erschwernisausgleich nach § 42 Abs. 4 und 5 NAGBNatSchG richtet sich nach der jeweils aktuell geltenden Verordnung über den Erschwernisausgleich für Grünland in geschützten Teilen von Natur und Landschaft.

- (5) Freigestellt ist die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd soweit
1. die Neuanlage von Wildäckern beziehungsweise Wildäsungsflächen, Hegebüschen und Futterplätzen auf den in den Detailkarten gekennzeichneten Flächen mit Lebensraumtypen nur nach Anzeige bei der Naturschutzbehörde zwei Wochen vor Durchführung erfolgt. Ersatzneueinsaat von Wildäckern beziehungsweise Wildäsungsflächen und das Füttern in Notzeiten sind davon ausgenommen;
 2. die Neuanlage von mit dem Boden fest verbundenen jagdwirtschaftlichen Einrichtungen wie zum Beispiel Kanzeln oder Hochsitze nur landschaftstypisch, überwiegend aus Holz und auf den in den Detailkarten gekennzeichneten Flächen mit Lebensraumtypen nur nach Anzeige bei der Naturschutzbehörde zwei Wochen vor Durchführung erfolgt. Ersatzneubau am selben Standort bei Verlust und temporäre Ansetzeinrichtungen wie beispielsweise Drückjagdböcke sind davon ausgenommen.
 3. die Verbote des § 4 Abs. 2 Nr. 6 und 8 dieser Verordnung eingehalten werden.
- (6) Die Naturschutzbehörde kann eine erforderliche Zustimmung erteilen, wenn und soweit keine Beeinträchtigungen oder nachhaltigen Störungen des LSG oder seiner für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile zu befürchten sind. Die Erteilung der Zustimmung kann mit Regelungen zu Zeitpunkt, Ort und Ausführungsweise versehen werden.
- (7) Im Anzeigeverfahren kann eine angezeigte Maßnahme durchgeführt werden, wenn nicht innerhalb der jeweils genannten Frist von der Naturschutzbehörde eine anderslautende Verfügung erlassen wird. Die Frist beginnt nach Eingang der Anzeige inklusive aller benötigten Unterlagen bei der Naturschutzbehörde. Diese kann auf die Anzeige hin auch Regelungen zu Zeitpunkt, Ort und Ausführungsweise erlassen, wenn dadurch den entgegenstehenden Belangen des Schutzzweckes gemäß § 3 Abs. 1, 2 und 3 dieser Verordnung Rechnung getragen werden kann.
- (8) Weitergehende Vorschriften der §§ 30 und 44 BNatSchG sowie des § 24 NAGBNatSchG bleiben unberührt.

§ 6

Befreiungen

- (1) Von den Verboten dieser Verordnung kann nach Maßgabe des § 67 BNatSchG in Verbindung mit § 41 NAGBNatSchG auf Antrag Befreiung gewährt werden, wenn
1. dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist oder

2. die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist.
- (2) Eine Befreiung gemäß Abs. 1 zur Realisierung von Plänen oder Projekten kann gewährt werden, wenn sie sich im Rahmen der Prüfung nach §§ 34 und 36 BNatSchG in Verbindung mit § 26 NAGBNatSchG als mit dem Schutzzweck dieser Verordnung vereinbar erweisen oder wenn die Voraussetzungen des § 34 Abs. 3 bis 6 BNatSchG erfüllt sind.

§ 7

Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen

- (1) Als Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen für das LSG gelten insbesondere
 1. Maßnahmen, die in einem Managementplan, Maßnahmenplan oder in Maßnahmenblättern für das im LSG liegende FFH-Teilgebiet oder in einem Pflege- und Entwicklungsplan für das LSG dargestellt werden,
 2. Maßnahmen im Rahmen freiwilliger Vereinbarungen, insbesondere im Rahmen des Vertragsnaturschutzes und sonstiger Fördermaßnahmen,
 3. Maßnahmen aufgrund von Einzelfallanordnungen nach § 15 NAGBNatSchG.
- (2) Grundstückseigentümer und Nutzungsberechtigte haben das Aufstellen von Schildern zur Kennzeichnung des LSG sowie zur Information über das LSG zu dulden.
- (3) §§ 15 und 39 NAGBNatSchG sowie § 65 BNatSchG bleiben unberührt.
- (4) Die in den §§ 4 und 5 dieser Verordnung enthaltenen Regelungen entsprechen vorwiegend Maßnahmen zur Erhaltung eines günstigen Erhaltungszustandes der im LSG vorkommenden Lebensraumtypen und Anhang II-Arten der FFH-Richtlinie.
- (5) Die in Absatz 1 Nr. 1 beschriebenen Maßnahmen dienen darüber hinaus der Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der im LSG vorkommenden Lebensraumtypen und Anhang II-Arten der FFH-Richtlinie.

§ 8

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 43 Abs. 3 Nr. 1 NAGBNatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Verbote in § 4 Abs. 2 Nr. 1 bis Nr. 15 dieser Verordnung verstößt, ohne dass die Voraussetzungen einer Freistellung nach § 5 Absätze 2 bis 5 dieser Verordnung vorliegen oder eine Befreiung gemäß § 6 gewährt wurde.
- (2) Eine Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 43 Abs. 4 NAGBNatSchG mit einer Geldbuße von bis zu 25.000 Euro geahndet werden.

§ 7

Anordnungsbefugnis

Gemäß § 3 Abs. 2 BNatSchG sowie § 2 Abs. 1 und 2 NAGBNatSchG kann die zuständige Naturschutzbehörde die Wiederherstellung des bisherigen Zustands anordnen, wenn gegen die Verbote des § 3 oder die Zustimmungsvorbehalte oder Anzeigepflichten dieser Verordnung verstoßen wurde und Natur oder Landschaft rechtswidrig zerstört, beschädigt oder verändert worden sind.

§ 9

Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung im Niedersächsischen Ministerialblatt in Kraft.
- (2) Gleichzeitig mit dem unter Absatz 1 genannten Zeitpunkt tritt die Verordnung vom 20.02.1980 über das LSG „Ith“ (ABl. RBHan. 8/1980 S. 248) außer Kraft.

Hameln, den 18.12.2018

Landkreis Hameln-Pyrmont

Der Landrat

gezeichnet

Tjark Bartels

— Nds. MBL Nr. 1/2019 S. 21

**Die Anlage ist auf den Seiten 66—91
dieser Nummer des Nds. MBL. abgedruckt.**

**Verordnung
über den geschützten Landschaftsbestandteil
„Steinbruch Hamelspringe“
im Gebiet der Stadt Bad Münder,
Landkreis Hameln-Pyrmont
vom 18.12.2018**

Aufgrund der §§ 3, 22, 29 und 32 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15.09.2017 (BGBl. I S. 3434), i. V. m. den §§ 14, 15, 22, 23 und 32 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) in der Fassung vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. S. 104) wird gemäß Beschluss des Kreistages vom 18.12.2018 vom Landkreis Hameln-Pyrmont verordnet:

§ 1

Geschützter Landschaftsbestandteil

- (1) Das in den Absätzen 2 bis 4 näher bezeichnete Gebiet wird zum geschützten Landschaftsbestandteil (GLB) „Steinbruch Hamelspringe“ erklärt.
- (2) Der GLB liegt auf den Flurstücken 17/2 und 46/7 der Flur 2 sowie auf den Flurstücken 11/2, 15/2, 9/3, 11/3, 9/4 und 7/15 der Flur 7, jeweils Gemarkung Bakede, auf dem Gebiet der Stadt Bad Münder.
- (3) Der GLB liegt im Bereich des Mattenberges im bewaldeten Höhenzug des Süntels in der naturräumlichen Einheit des Calenberger Berglandes. Der GLB umfasst das Gelände des Steinbruches Hamelspringe in seinen bisher genehmigten Grenzen sowie des zur Vorrangausweisung Rohstoffgewinnung vorgesehenen Gebietes.
- (4) Der GLB hat eine Größe von 38,07 ha.
- (5) Die Lage des GLB ist der mitveröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1:25.000 zu entnehmen. Dort verläuft die Grenze des LSG auf der Innenseite der schwarzen Linie des dargestellten grauen Rasterbandes. Die detailscharfe Grenze des GLB ergibt sich aus der maßgeblichen und mitveröffentlichten Detailkarte im Maßstab 1:5.000. Auch dort verläuft die Grenze des GLB auf der Innenseite der schwarzen Linie des dargestellten grauen Rasterbandes. Die Karten sind Bestandteil dieser Verordnung. Die Übersichtskarte und die Detailkarte können von jedermann bei der Stadt Bad Münder und beim Landkreis Hameln-Pyrmont — Untere Naturschutzbehörde — unentgeltlich während der Dienstzeiten eingesehen werden.
- (6) Der GLB „Steinbruch Hamelspringe“ (einschließlich möglicher Erweiterungsflächen innerhalb eines Vorranggebietes Rohstoffgewinnung) umfasst ein Teilgebiet des Europäischen Vogelschutzgebietes V69 (Nds. Nr.) „Uhu-Brutplätze im Weserbergland“ (DE 3720-431) gemäß der Richtlinie 2009/147/EG (Vogelschutzrichtlinie) des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30.11.2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (ABl. EU Nr. L 20 S. 7), zuletzt geändert durch Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13.5.2013 (ABl. EU Nr. L 158 S. 193).

§ 2

Schutzzweck

- (1) Schutzzweck des GLB ist gemäß § 29 Abs. 1 i. V. m. § 32 Abs. 3 BNatSchG der Schutz der Lebensstätte der wild lebenden Tierart Uhu (*Bubo bubo*).
- (2) Der GLB ist gemäß § 1 Abs. 6 dieser Verordnung Teil des kohärenten europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000“. Der besondere Schutzzweck dient nach Maßgabe des § 7 Abs. 1 Nr. 9 BNatSchG dazu, den günstigen Erhaltungszustand der wertbestimmenden Art Uhu im Europäischen Vogelschutzgebiet „Uhu-Brutplätze im Weserbergland“ zu erhalten, zu entwickeln oder wiederherzustellen.
Erhaltungsziel des Europäischen Vogelschutzgebietes im GLB ist deshalb die Erhaltung und Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes des Brutvorkommens des Uhus (*Bubo bubo*) durch:

1. Erhaltung und Entwicklung störungsfreier Fortpflanzungs- und Ruhestätten in gehölzfreien bis wenig mit Gehölzen bewachsenen und so den freien Anflug ermöglichenden Felswänden und Felsabsätzen (Bermen) mit Nischen für die Brutplatzwahl und für die Tagesruhe,
2. Erhaltung und Entwicklung eines störungsarmen Umfeldes der vorgenannten Lebensstätten ohne Gefahrenquellen für den Uhu und mit dauerhaft gehölzfreien Teilbereichen auf der Steinbruchsohle sowie auf den Halden und Anschüttungen.

§ 3

Verbote

- (1) Gemäß § 29 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG sind die Beseitigung sowie alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des GLB führen können oder dem besonderen Schutzzweck nach § 2 Abs. 2 dieser Verordnung zuwiderlaufen, verboten. Darüber hinaus sind gemäß § 33 Abs. 1 BNatSchG alle Veränderungen und Störungen verboten, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung des im § 1 Abs. 6 dieser Verordnung genannten Europäischen Vogelschutzgebietes in seinen für die Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteilen führen können.
Insbesondere werden folgende Handlungen untersagt, sofern sie nicht gemäß Freistellung nach § 4 Nr. 3 dieser Verordnung mit dem Betrieb des Steinbruches Hamelspringe in Verbindung stehen:
 1. das Klettern an den Felsbildungen,
 2. der Betrieb von Motor-Modellflugzeugen, Drohnen oder vergleichbaren Fluggeräten,
 3. das Lagern, Zelten oder Campen sowie das Entzünden oder Unterhalten von Feuer,
 4. das Durchführen von organisierten Veranstaltungen,
 5. das Stören der Ruhe der Natur durch Lärm, Licht oder auf andere Weise,
 6. Lebensstätten wild wachsender Pflanzen und wild lebender Tiere zu beeinträchtigen, insbesondere Felsen, Felschutthalden, Gras- und Krautfluren, Tümpel und sonstige naturnahe Flächen zu verändern, zu verunreinigen, zu beseitigen oder auf andere Art zu schädigen,
 7. die Errichtung baulicher Anlagen aller Art, auch solcher, die keiner Genehmigung der Bauaufsichtsbehörde oder sonstiger Genehmigung/Erlaubnis bedürfen, insbesondere Zäune mit Stacheldraht, oder die nur vorübergehender Art sind,
 8. der Neubau und die Erweiterung von Ver- oder Entsorgungsleitungen aller Art,
 9. das Auf- oder Einbringen von Fremdstoffen aller Art einschließlich nicht autochthonen Bodens sowie das Ablagern von Abfällen,
 10. das Einbringen, Ausbringen oder Ansiedeln von Tier- und Pflanzenarten, insbesondere von nicht heimischen, gebietsfremden oder invasiven Arten,
 11. mit Kraftfahrzeugen zu fahren oder Kraftfahrzeuge, Wohnwagen oder Anhänger abzustellen.

§ 4

Freistellungen

- (1) Die in den Abs. 2 bis 5 dieser Verordnung aufgeführten Handlungen oder Nutzungen sind von den Verboten des § 3 dieser Verordnung freigestellt.
- (2) Allgemein freigestellt sind:
 1. der bei der Naturschutzbehörde mindestens vier Wochen vor Beginn angezeigte Rückbau von baulichen Anlagen aller Art,

2. Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung sowie Untersuchung und Kontrolle des Gebietes im Auftrag oder auf Anordnung der Naturschutzbehörde oder mit deren vorheriger Zustimmung,
 3. der Betrieb von Drohnen und unbemannten Fluggeräten zu forstwirtschaftlichen, betrieblichen oder wissenschaftlichen Zwecken mit vorheriger Zustimmung der Naturschutzbehörde,
 4. die Benutzung von Verkehrswegen zur Führung und Unterhaltung von Telekommunikationslinien.
- (3) Freigestellt ist die genehmigungskonforme Rohstoffgewinnung einschließlich der Aufbereitung und Rekultivierung mit der Maßgabe, dass der Abbau, die Aufbereitung und die Rekultivierung mit dem Schutzzweck des GLB bzw. den Erhaltungszielen des Vogelschutzgebietes vereinbar gestaltet wird und insbesondere
1. die Lage des jährlichen Brutplatzes des Uhus durch die Naturschutzbehörde oder Sachverständige festgestellt und der Naturschutzbehörde mitgeteilt wird,
 2. der jeweils genutzte Brutplatz des Uhus während des Betriebs weder zerstört noch erheblich beeinträchtigt wird,
 3. im Zeitraum vom 15. April bis zum 31. Juli vor geplanten Sprengungen oder sonstigen Handlungen, die zu großflächigen Gesteinsbewegungen innerhalb eines Abstandes von bis zu 50 m zum Uhu-Brutplatz führen können, eine fachgerechte Beobachtung, Absuche und ggf. Umsetzung von nestflüchtigen, aber noch nicht flugfähigen Jung-Uhus erfolgt, damit eine Verletzung bzw. Tötung dieser Jung-Uhus sicher vermieden wird,
 4. eine Beseitigung des Brutplatzes oder seines Umfeldes nur
 - a) in Jahren ohne Brut oder
 - b) in Jahren mit Brut nur außerhalb des Zeitraumes vom 1. Februar bis 31. Juli durchgeführt wird.
 In beiden Fällen ist eine vorherige Zustimmung der Naturschutzbehörde einzuholen. Die Zustimmung ist zu erteilen, wenn ein ausreichendes alternatives Brutplatzangebot nachgewiesen oder vorher geschaffen wurde.
 5. bei einem betriebsbedingten Abbauerfordernis innerhalb eines Abstandes von bis zu 50 m zum Uhu-Brutplatz eine vorherige Zustimmung der Naturschutzbehörde eingeholt wird,
 6. die Fortführung des Abbaus ausserhalb der Grenzen des Vogelschutzgebietes erfolgt, wenn gewährleistet ist, dass hierdurch Brutmöglichkeiten in Steilwänden, Felsen und Bermen in ausreichender Qualität und ausreichendem Umfang innerhalb des GLB erhalten bleiben,
 7. bei Änderung des Abbau- und Rekultivierungsplanes die Maßgaben zum Schutz des Uhus entsprechend dieser Verordnung eingehalten und die Planungen zweckdienlich mit vorheriger Zustimmung der Naturschutzbehörde fortentwickelt werden,
 8. bei Zäunungen kein Stacheldraht eingesetzt wird.
- (4) Freigestellt ist die ordnungsgemäße Forstwirtschaft gemäß § 5 Abs. 3 BNatSchG und des § 11 NWaldLG einschließlich der Errichtung und Unterhaltung von Zäunen und Gattern und der Nutzung und Unterhaltung von sonstigen erforderlichen Einrichtungen und Anlagen, soweit
1. nach Abschluss der Rekultivierung des Steinbruches keine Veränderungen durchgeführt werden, die nicht im Rekultivierungsplan bzw. in der umzusetzenden Abbaugenehmigung mit der darin festgelegten Teilrekultivierung festgesetzt sind,
 2. eine Bekämpfung von Mäusen mit Giften unterlassen wird,
 3. die Nutzung, Unterhaltung und Instandhaltung der rechtmäßig bestehenden Wege, inklusive rechtmäßig bestehender Zäune in der bisherigen Form und die Herstellung und Unterhaltung des Lichtraumprofils bei Gehölzen fachgerecht erfolgt.

- (5) Freigestellt ist die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd mit der Maßgabe, dass
1. die Jagd im Zeitraum vom 1. Februar bis 31. Juli im Umkreis von 100 m um den jeweiligen Brutplatz unterbleibt,
 2. keine Errichtung von Futterplätzen stattfindet. Kirrungen für Wildschweine sind nicht betroffen,
 3. Kanzeln und Hochsitze landschaftstypisch und überwiegend aus Holz errichtet und für deren Standorte eine vorherige Zustimmung der Naturschutzbehörde eingeholt wird. Die Zustimmung wird im Regelfall erteilt, wenn der Standort in mehr als 100 m Entfernung zum jeweiligen Brutplatz gewählt wird. Ausgenommen ist das Aufstellen und Benutzen von mobilen Jagdeinrichtungen außerhalb des in Absatz 1 genannten Zeitraumes.
- (6) Die Naturschutzbehörde kann bei den in den Absätzen 2 und 3 dieser Verordnung genannten Fällen die erforderliche vorherige Zustimmung erteilen, wenn und soweit keine Beeinträchtigungen oder nachhaltigen Störungen des Uhus als Schutzzweck und Erhaltungsziel des GLB zu befürchten sind. Dies ist bei der Errichtung von Hochsitzen der Regelfall, wenn diese in mehr als 100 m Entfernung zum jeweiligen Brutplatz errichtet werden. Die Erteilung der Zustimmung kann mit Regelungen zu Zeitpunkt, Ort und Ausführungsweise versehen werden.
- (7) Weitergehende Vorschriften der §§ 30 und 44 BNatSchG sowie des 24 NAGBNatSchG bleiben unberührt.

§ 5

Befreiungen

- (1) Von den Verboten dieser Verordnung kann nach Maßgabe des § 67 BNatSchG in Verbindung mit § 41 NAGBNatSchG auf Antrag Befreiung gewährt werden, wenn
1. dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist oder
 2. die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist.
- (2) Eine Befreiung gemäß Abs. 1 zur Realisierung von Plänen oder Projekten kann gewährt werden, wenn sie sich im Rahmen der Prüfung nach §§ 34 und 36 BNatSchG i. V. m. § 26 NAGBNatSchG als mit dem Schutzzweck dieser Verordnung vereinbar erweisen oder wenn die Voraussetzungen des § 34 Abs. 3 bis 6 BNatSchG erfüllt sind.

§ 6

Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen

- (1) Als Instrumente zur Umsetzung von Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen dienen insbesondere
1. Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen der Naturschutzbehörde, die in einem Managementplan, Maßnahmenplan, Pflege- und Entwicklungsplan oder in Maßnahmenblättern für den GLB dargestellt werden,
 2. freiwillige Vereinbarungen, insbesondere im Rahmen des Vertragsnaturschutzes und sonstigen Fördermaßnahmen,
 3. Einzelfallanordnungen nach § 15 NAGBNatSchG.
- (2) Grundstückseigentümer und Nutzungsberechtigte haben die Durchführung der durch die Naturschutzbehörde angeordneten oder angekündigten Maßnahmen zu dulden. Dazu zählen insbesondere
1. Maßnahmen nach § 6 Abs. 1 dieser Verordnung,
 2. das Aufstellen von Schildern zur Kennzeichnung des GLB.

- (3) Die in den §§ 3 und 4 dieser Verordnung enthaltenen Regelungen sind vorrangig zur Erhaltung eines günstigen Erhaltungszustandes der im GLB vorkommenden Art Uhu des Anhanges I der Vogelschutzrichtlinie erforderlich.
- (4) Die in § 6 Abs. 1 Nr. 1 dieser Verordnung beschriebenen Maßnahmen dienen darüber hinaus der Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes des im GLB vorkommenden Uhus als Art des Anhanges I der Vogelschutzrichtlinie.
- (5) §§ 15 und 39 NAGBNatSchG sowie § 65 BNatSchG bleiben unberührt.

§ 7

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig nach § 43 Abs. 3 Nr. 4 NAGBNatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. den Verboten des § 3 dieser Verordnung zuwiderhandelt,
 2. Handlungen ohne die nach § 4 dieser Verordnung erforderlichen vorherigen Zustimmungen vornimmt,

3. den Maßgaben des § 4 dieser Verordnung zuwiderhandelt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 43 Abs. 4 NAGBNatSchG mit einer Geldbuße von bis zu 25.000 Euro geahndet werden.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung im Niedersächsischen Ministerialblatt in Kraft.

Hameln, den 18.12.2018

Landkreis Hameln-Pyrmont

Der Landrat

gezeichnet

Tjark Bartels

— Nds. MBl. Nr. 1/2019 S. 26

**Die Anlage ist auf den Seiten 92—95
dieser Nummer des Nds. MBl. abgedruckt.**

Verkündung für das Gebiet des Landkreises Heidekreis

Verordnung über das Naturschutzgebiet „Lehrdetal“ in der Gemeinde Kirchlinteln im Landkreis Verden, in der Stadt Walsrode im Landkreis Heidekreis und in der Stadt Visselhövede im Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 20.12.2018

Aufgrund der §§ 20 Abs. 2 Nr. 1, 22 Abs. 1 und 2, 23 und 32 Abs. 2 und 3 BNatSchG¹⁾ i. V. m. den §§ 14, 15, 16 Abs. 1, 23, 32 Abs. 2 NAGBNatSchG²⁾ sowie § 9 Abs. 4 NJagdG³⁾ wird im Einvernehmen mit den Landkreisen Rotenburg (Wümme) und Heidekreis verordnet:

§ 1

Naturschutzgebiet

- (1) Das in den Absätzen 2 bis 5 näher bezeichnete Gebiet wird zum Naturschutzgebiet (NSG) „Lehrdetal“ erklärt.
- (2) Das NSG liegt in den naturräumlichen Einheiten „Stader Geest“, „Lüneburger Heide und Wendland“ und „Weser-Aller-Flachland“. Es befindet sich in den Landkreisen Rotenburg (Wümme), Heidekreis und Verden.

Das NSG erstreckt sich vom Limmerberg im Landkreis Rotenburg (Wümme) über Stellichte im Landkreis Heidekreis bis Otersen im Landkreis Verden, wo die Lehrde in die Aller mündet. Es hat eine ungefähre Größe von 438 ha.

Die Lehrde ist ein weitgehend von natürlicher Dynamik geprägtes Fließgewässer, das stellenweise noch von gut ausgeprägten Erlen-Auwäldern inklusive deren Reste als Galeriewald, Bruchwäldern, Seggen- und Binsenrieden und kleinflächigen Quellsümpfen bzw. -wäldern umgeben ist. Zwischen Gut Kettenburg und Gut Stellichte ist die Lehrde in Teilbereichen begradigt. Ab der Kreisgrenze zum Landkreis Verden verlieren sich die typischen Ausprägungen einer naturnahen Aue und die Lehrde ist stärker anthropogen verändert.

Das Naturschutzgebiet wird vor allem im Oberlauf von Limmerberg bis südlich Gut Kettenburg von Wäldern gesäumt. Ab Gut Stellichte bis Hamwiede sind einzelne kleine Stillgewässer eingestreut. Im Bereich des Mittellaufes

befinden sich im Landkreis Rotenburg (Wümme) vorwiegend Grünlandflächen unterschiedlicher Nutzungsintensität. Auf der Seite des Heidekreises wird die Lehrde in diesem Bereich vor allem von kleinflächigen Wäldern geprägt. Im Landkreis Verden herrscht Grünlandnutzung vor, die immer wieder durch kleine Waldbereiche unterbrochen wird.

Im Oberlauf bestimmt Gley mit Niedermoorauflage und im Mittel- sowie im Unterlauf Podsol-Gley den Bodentyp.

Das Gebiet ist ein wichtiger Lebensraum für eine nach Anhang II und IV der FFH-Richtlinie geschützte Libellenart (Grüne Keiljungfer (*Ophiogomphus cecilia*)), fünf nach Anhang II der FFH-Richtlinie geschützte Säugetierarten (Fischotter (*Lutra lutra*), Biber (*Castor fiber*), Großes Mausohr (*Myotis myotis*), Bechsteinfledermaus (*Myotis bechsteinii*) und Mopsfledermaus (*Barbastella barbastellus*)), zwei nach Anhang II der FFH-Richtlinie geschützte Neunaugenarten (Bachneunauge (*Lampetra planeri*) und Flussneunauge (*Lampetra fluviatilis*)) sowie gefährdete bzw. stark gefährdete Pflanzenarten. Der überwiegende Teil der Lehrdeniederung von Höhe Gut Kettenburg flussabwärts bis zur Autobahn A 27 besitzt landesweite Bedeutung als Nahrungshabitat für die nach der EU-Vogelschutzrichtlinie streng geschützte Großvogelart Schwarzstorch (*Ciconia nigra*).

¹⁾ Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) i. d. F. vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.09.2017 (BGBl. I S. 3434).

²⁾ Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) i. d. F. vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. S. 104).

³⁾ Niedersächsisches Jagdgesetz (NJagdG) vom 16.03.2001 (Nds. GVBl. 2001, S. 100), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.06.2016 (Nds. GVBl. S. 114).

- (3) Die genaue Abgrenzung des NSG ergibt sich aus der maßgeblichen Karte im Maßstab 1:10.000 (Teilkarten 1 und 2). Die Grenze verläuft auf der schwarzen Linie. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie kann von jedermann während der Dienststunden bei der Gemeinde Kirchlinteln, dem Landkreis Verden, Abteilung Naturschutz, der Stadt Walsrode, dem Landkreis Heidekreis, Amt für Natur- und Landschaftsschutz, der Stadt Visselhövede und dem Landkreis Rotenburg (Wümme), Amt für Naturschutz und Landschaftspflege, unentgeltlich eingesehen werden.
- (4) Das NSG umfasst im Wesentlichen ein Teilgebiet des Fauna-Flora-Habitat-(FFH-) Gebietes Nr. 276 „Lehrde und Eich“ gemäß der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie)⁴⁾. In der maßgeblichen Karte sind die Teilflächen des NSG, die im FFH-Gebiet liegen und der Umsetzung der FFH-Richtlinie dienen, gesondert gekennzeichnet.
- (5) Die ungefähre Lage des NSG ergibt sich aus der mitveröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1:50.000. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung.

§ 2

Schutzzweck

- (1) Allgemeiner Schutzzweck ist die Erhaltung, Pflege, Entwicklung oder Wiederherstellung von Lebensstätten, Biotopen oder Lebensgemeinschaften bestimmter wild lebender, schutzbedürftiger Tier- und Pflanzenarten sowie als Landschaft von besonderer Eigenart und Vielfalt. Als Bestandteil des Biotopverbundes gemäß § 21 BNatSchG dient es zudem der Bewahrung, Wiederherstellung und Entwicklung funktionsfähiger ökologischer Wechselbeziehungen.
- (2) Die Erklärung zum NSG bezweckt insbesondere
1. die Erhaltung und Entwicklung des von natürlicher Dynamik geprägten Fließgewässersystems der Lehrde und ihrer Zuflüsse mit ihrer von einem hohen Grundwasserstand und zeitweiligen Überflutungen geprägten Niederung mit gut ausgeprägter Wasservegetation u. a. mit Bedeutung als Lebensraum für Fischotter, Biber, Fluss- und Bachneunauge sowie Grüne Keiljungfer,
 2. die Neuanlage von Gewässerrandstreifen zur Verminderung von belastenden Stoff- und Sedimenteinträgen sowie als Jagdrevier der Grünen Keiljungfer und Wanderkorridor des Fischotters sowie des Bibers,
 3. die Reduzierung der Mobilisierung von Bodenpartikeln innerhalb von Gewässern und weitgehende Unterbindung des Eintrags dieser Sedimente in die naturnahen Gewässer,
 4. die Wiederherstellung der Durchgängigkeit der Lehrde,
 5. die Erhaltung und Entwicklung von Hochstaudenfluren, Röhrrichten, Rieden und Sümpfen,
 6. die Erhaltung und Entwicklung artenreicher Grünlandbestände, insbesondere auf feuchten Standorten mit Bedeutung als Lebensraum standorttypischer gefährdeter Arten,
 7. die Umwandlung von Acker in Grünland oder Wald,
 8. die Erhaltung und Entwicklung naturnaher Waldkomplexe der Niederungen mit Erlen-Eschenwäldern, Erlen-Bruchwäldern, feuchten Eichen-Hainbuchenwäldern sowie Buchen- und Eichenmischwäldern an den Talrändern,
 9. die langfristige Umwandlung nicht standortheimischer Waldbestände in die auf dem jeweiligen Standort natürlich vorkommende Waldgesellschaft,
 10. die Erhaltung und Entwicklung von Übergangs- und Schwingrasenmooren sowie Birken-Moorwäldern an den Talrändern,
 11. die Erhaltung und Entwicklung von natürlichen Stillgewässern,
 12. den Schutz und die Förderung der wild lebenden Pflanzen und Tiere, insbesondere der Fledermausarten und europäisch geschützten Vogelarten sowie ihrer Lebensgemeinschaften und Lebensstätten,
 13. die Förderung der Ruhe und Ungestörtheit des NSG.
- (3) Das NSG ist Teil des kohärenten europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000“. Die Unterschutzstellung des NSG „Lehrdetal“ trägt als Teilgebiet des FFH-Gebietes Nr. 276 „Lehrde und Eich“ dazu bei, den günstigen Erhaltungszustand der maßgeblichen Lebensraumtypen und Arten im FFH-Gebiet Nr. 276 „Lehrde und Eich“ insgesamt zu erhalten oder wiederherzustellen.
- (4) Erhaltungsziele im FFH-Gebiet des NSG sind die Sicherung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes
1. insbesondere der prioritären Lebensraumtypen (Anhang I FFH-Richtlinie) einschließlich ihrer charakteristischen Tier- und Pflanzenarten
 - a) 91D0 — Moorwälder

als naturnahe torfmoosreiche Birken- und Birken-Kiefernwälder auf nährstoffarmen, nassen Moorböden mit allen Altersphasen in mosaikartigem Wechsel, mit lebensraumtypischen Baumarten, einem kontinuierlich ausreichenden Anteil an Alt- und Totholz, Höhlenbäumen, natürlich entstandenen Lichtungen und strukturreichen Waldrändern,
 - b) 91E0 — Auenwälder mit Erle, Esche, Weide

als naturnahe, feuchte bis nasse Erlen-, Eschen- und Weidenwälder aller Altersstufen in Quellbereichen, an Bächen und Flüssen mit einem naturnahen Wasserhaushalt, lebensraumtypischen Baumarten, einem kontinuierlich ausreichenden Anteil an Alt- und Totholz, Höhlenbäumen sowie spezifischen Habitatstrukturen (Flutrinnen, Tümpel, Verlichtungen),
 2. insbesondere der übrigen Lebensraumtypen (Anhang I FFH-Richtlinie) einschließlich der charakteristischen Tier- und Pflanzenarten
 - a) 3130 — Nährstoffarme bis mäßig nährstoffreiche Stillgewässer mit Strandlings- oder Zwergbinsen-Gesellschaften

als oligo- bis mesotrophe flache Stillgewässer mit amphibischen Strandlings-Gesellschaften in Flachwasserbereichen oder Zwergbinsen-Gesellschaften auf trockenfallenden Uferbereichen und Teichböden; beide Vegetationseinheiten treten in räumlicher Nähe oder auch isoliert auf; charakteristisch sind kurzlebige und niedrigwüchsige Pflanzen,
 - b) 3150 — Natürliche und naturnahe nährstoffreiche Stillgewässer mit Laichkraut- oder Froschbiss-Gesellschaften

als naturnahe Stillgewässer mit klarem bis leicht getrübbtem, eutrophen Wasser sowie gut entwickelter Wasser- und Verlandungsvegetation, u. a. mit Vorkommen submerser Großlaichkraut-Gesellschaften und/oder Froschbiss-Gesellschaften,
 - c) 3260 — Fließgewässer mit flutender Wasservegetation

als naturnahe Fließgewässer mit unverbauten Ufern, vielfältigen Sedimentstrukturen (in der Regel Wechsel zwischen feinsandigen, kiesigen und grobsteinigen Bereichen), guter Wasserqualität, natürlicher Dynamik des Abflussgeschehens, einem durchgängigen, unbegradigten Verlauf und zumindest abschnittsweise naturnahem Auwald- und Gehölzsaum sowie gut entwickelter flutender Wasservegetation an besonnten Stellen,
 - d) 4010 — Feuchte Heiden des nordatlantischen Raumes mit Erica tetralix

als naturnahe bis halbnatürliche Feucht- bzw. Moorheiden mit hohem Anteil an Glockenheide und

⁴⁾ Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) des Rates vom 21.05.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (ABl. EG Nr. L 206 S. 7; 1996 Nr. L 59 S. 63), zuletzt geändert durch Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13.05.2013 (ABl. EU Nr. L 158 S. 193).

- weiteren Moor- und Heidearten (z. B. Torfmoose, Moorkorn, Schnabelried, Besenheide),
- e) 6430 — Feuchte Hochstaudenfluren
als artenreiche Hochstaudenfluren (einschließlich ihrer Vergesellschaftung mit Röhrichten) an Gewässerufnern und feuchten Waldrändern,
- f) 6510 — Magere Flachland-Mähwiesen
als artenreiche, wenig gedüngte, vorwiegend gemähte Wiesen auf mäßig feuchten bis mäßig trockenen Standorten, teilweise im Komplex mit Feuchtgrünland oder Magerrasen,
- g) 7150 — Torfmoor-Schlenken (Rhynchosporion)
als nasse, nährstoffarme Torf- und/oder Sandflächen mit Schnabelried-Gesellschaften im Komplex mit Hoch- und Übergangsmooren, Feuchtheiden und/oder nährstoffarmen Stillgewässern,
- h) 9110 — Hainsimsen-Buchenwälder
als naturnahe, strukturreiche Buchenwälder auf bodensaurem Standort mit lebensraumtypischen Baumarten; die Bestände sollen alle natürlichen oder naturnahen Entwicklungsphasen in mosaikartiger Struktur und mit ausreichendem Flächenanteil enthalten; für die Erhaltung und Entwicklung eines typischen und vielfältigen Tierartenspektrums ist ein kontinuierlich ausreichender Anteil an Tot- und Altholz mit Höhlenbäumen und sonstigen Habitatbäumen zu erhalten bzw. zu entwickeln, sodass die charakteristischen Tier- und Pflanzenarten in stabilen Populationen vorkommen können,
- i) 9160 Feuchte Stieleichen- oder Eichen-Hainbuchenmischwälder
als naturnahe bzw. halbnatürliche, strukturreiche Eichenmischwälder auf feuchten bis nassen Standorten mit lebensraumtypischen Baumarten; die Bestände sollen alle natürlichen oder naturnahen Entwicklungsphasen in mosaikartiger Struktur und mit ausreichendem Flächenanteil enthalten; für die Erhaltung und Entwicklung eines typischen und vielfältigen Tierartenspektrums ist ein kontinuierlich ausreichender Anteil an Tot- und Altholz mit Höhlenbäumen und sonstigen Habitatbäumen zu erhalten bzw. zu entwickeln, sodass die charakteristischen Tier- und Pflanzenarten in stabilen Populationen vorkommen können,
- j) 9190 Alte bodensaure Eichenwälder auf Sand mit Stieleiche
als naturnahe bzw. halbnatürliche, strukturreiche Eichenmischwälder auf feuchten bis nassen Standorten mit lebensraumtypischen Baumarten; die Bestände sollen alle natürlichen oder naturnahen Entwicklungsphasen in mosaikartiger Struktur und mit ausreichendem Flächenanteil enthalten; für die Erhaltung und Entwicklung eines typischen und vielfältigen Tierartenspektrums ist ein kontinuierlich hoher Anteil an Tot- und Altholz mit Höhlenbäumen und sonstigen Habitatbäumen zu erhalten bzw. zu entwickeln, sodass die charakteristischen Tier- und Pflanzenarten in stabilen Populationen vorkommen können,
3. insbesondere der Tierarten (Anhang II FFH-Richtlinie)
- a) Bachneunauge (*Lampetra planeri*)
als vitale, langfristig überlebensfähige Population vor allem durch Sicherung und naturnahe Entwicklung von Abschnitten der Lehrde als natürliches, durchgängiges, unbegradigtes, sauerstoffreiches Gewässer mit guter Wasserqualität (mindestens Gewässergüte II); vielfältigen Sedimentstrukturen (kiesige, flache Abschnitte mit mittelstarker Strömung als Laichsubstrat und stabile, feinsandige Sedimentbänke als Aufwuchsgebiete), Unterwasservegetation sowie naturraumtypischer Fischbiozönose,
- b) Flussneunauge (*Lampetra fluviatilis*)
als vitale, langfristig überlebensfähige Population vor allem durch Sicherung und naturnahe Entwicklung von Abschnitten der Lehrde als natürliches, durchgängiges, unbegradigtes, sauerstoffreiches Gewässer mit guter Wasserqualität (mindestens Gewässergüte II); vielfältigen Sedimentstrukturen (kiesige, flache Abschnitte mit mittelstarker Strömung als Laichsubstrat und stabile, feinsandige Sedimentbänke als Aufwuchsgebiete), Unterwasservegetation sowie naturraumtypischer Fischbiozönose,
- c) Grüne Keiljungfer (*Ophiogomphus cecilia*)
als vitale, langfristig überlebensfähige Population in der Lehrde als naturnahes Fließgewässer mit stabiler Gewässersohle als Lebensraum der Libellen-Larven, Schonung der Gewässersohle durch eine angepasste Unterhaltung, Vermeidung des Eintrags von Bodenpartikeln in das Gewässersystem, Reduzierung der Mobilisierung von Bodenpartikeln innerhalb von Gewässern des Einzugsgebietes und weitgehende Unterbindung des Eintrags dieser Sedimente in die naturnahen Gewässer, Erhaltung von artenreichem Grünland als Jagdrevier,
- d) Fischotter (*Lutra lutra*)
als vitale, langfristig überlebensfähige Population, u. a. durch Sicherung und Entwicklung naturnaher Fließ- und Stillgewässer sowie Auenbereiche (natürliche Gewässerdynamik mit artenreichen Fischbeständen natürlicher Altersstruktur und strukturreichen Gewässerrandstreifen, Weich- und Hartholzlauen an Fließgewässern, hohe Gewässergüte); Förderung der Wandermöglichkeit des Fischotters entlang von Leitlinien bzw. -strukturen (z. B. Fließgewässer) im Sinne eines Biotopverbunds unter besonderer Berücksichtigung von Querungsbauwerken und Durchlässen/Untertunnelungen (z. B. Bermen, Umfluter),
- e) Biber (*Castor fiber*)
als vitale überlebensfähige Population der Art, u. a. durch Sicherung und Entwicklung naturnaher, durchgängiger, Still- und Fließgewässer und Auen mit strukturreichen Gewässerrandstreifen und reicher submerser und emerser Vegetation durch extensive Gewässerunterhaltung sowie durch Erhaltung und Entwicklung von Weich- und Hartholzlauen,
- f) Großes Mausohr (*Myotis myotis*)
als vitale, langfristig überlebensfähige Population, u. a. durch Sicherung und Entwicklung naturnaher Waldtypen mit einem langfristig gesicherten Altersklassenmosaik, einem kontinuierlich ausreichenden Anteil an Tot- und Altholz und Höhlen- und Quartierbäumen sowie zumindest teilweise unterwuchsfreier bis -armer Waldtypen, darüber hinaus durch Sicherung zeitweise kurzrasiger Wiesen bzw. Mähwiesen und Weiden als Nahrungshabitate sowie durch Vermeidung von Risiken wie u. a. Straßenbaumaßnahmen oder Einsatz von Insektiziden,
- g) Bechsteinfledermaus (*Myotis bechsteinii*)
als vitale, langfristig überlebensfähige Population u. a. durch Sicherung und Entwicklung großflächiger, unterwuchs-, alt- und totholzreicher Buchen- und Eichenmischwälder mit ausreichendem Anteil aller Altersphasen sowie Höhlen- und Quartierbäumen und extensiv genutzten Kulturlandschaften mit Heckenstrukturen als Nahrungshabitate,
- h) Mopsfledermaus (*Barbastella barbastellus*)
als vitale, langfristig überlebensfähige Population u. a. durch Sicherung und Entwicklung von strukturreichen Laub- und Mischwäldern mit Höhlen- sowie Quartierbäumen mit abstehender Rinde und einem langfristig gesicherten Altersklassenmosaik; sowie der Sicherung und Entwicklung der Wald-

ränder, Heckenstrukturen und v. a. der Gehölzsäume an der Lehrde.

- (5) Die Umsetzung der vorgenannten Erhaltungsziele insbesondere auf land- und forstwirtschaftlichen Flächen sowie von Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen kann aufbauend auf die nachfolgenden Schutzbestimmungen auch durch Angebote des Vertragsnaturschutzes unterstützt werden. Gleiches gilt für das Erreichen des Schutzzweckes nach Abs. 2.

§ 3

Verbote

- (1) Gemäß § 23 Abs. 2 BNatSchG sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des NSG oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können.
- (2) Gemäß § 16 Abs. 2 NAGBNatSchG darf das NSG nur auf öffentlichen Wegen oder Wirtschaftswegen betreten oder auf sonstige Weise aufgesucht werden. Als Wege gelten nicht Trampelpfade, Wildwechsel, Waldschneisen und Rückegassen.
- (3) Insbesondere werden zur Vermeidung von Gefährdungen und Störungen im NSG, sowie im Falle der Nr. 26 auch außerhalb des NSG, folgende Handlungen untersagt:
1. Hunde unangeleint laufen und in Gewässern schwimmen zu lassen, sofern dies nicht zur ordnungsgemäßen Jagdausübung geschieht, dem Herdenschutz dient oder der Hund als Rettungshund oder Hütehund eingesetzt wird,
 2. die Beseitigung oder Beeinträchtigung von Hecken, Feldgehölzen, Einzelbäumen, Baumreihen, Alleen, Galeriewäldern an der Lehrde oder sonstigen Laubgehölzen außerhalb von Waldflächen gemäß des Niedersächsischen Gesetzes über den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldLG); eine Einzelbaumentnahme ist nach vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde freigestellt,
 3. die Beseitigung oder Beeinträchtigung von naturnah aufgebauten Waldrändern,
 4. die Ruhe der Natur ohne vernünftigen Grund durch Lärm oder auf andere Weise zu stören,
 5. organisierte Veranstaltungen ohne vorherige Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde durchzuführen,
 6. das Befahren der Gewässer mit Booten und sonstigen Wasserfahrzeugen einschließlich Modellbooten und sonstigen Sport- und Freizeitgeräten,
 7. zu zelten, zu lagern, zu grillen oder Feuer zu machen,
 8. außerhalb der öffentlichen Wege, der Wirtschaftswege und der vor Ort besonders gekennzeichneten Wege zu reiten,
 9. außerhalb der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze Fahrzeuge aller Art einschließlich Wohnwagen und andere für die Unterkunft geeignete Fahrzeuge oder Einrichtungen zu fahren, zu parken oder abzustellen,
 10. mit Fluggeräten wie z. B. Heißluftballonen, Ultraleichtflugzeugen, Motorflugzeugen oder Drohnen eine Mindestflughöhe von 150 m zu unterschreiten, aus dem Schutzgebiet zu starten oder, abgesehen von Notfallsituationen, zu landen,
 11. bauliche Anlagen, auch wenn sie keiner Genehmigung bedürfen, zu errichten oder wesentlich zu ändern,
 12. Leitungen jeder Art zu verlegen, Masten, Einfriedungen oder Einzäunungen zu errichten oder bestehende Einrichtungen oder Anlagen dieser Art wesentlich zu ändern,
 13. Wege, Straßen und Plätze neu anzulegen, wesentlich zu verändern oder auf andere Weise den Boden zu versiegeln,

14. Sprengungen vorzunehmen oder Bohrungen aller Art niederzubringen, sofern diese nicht für gemäß § 4 Abs. 2 Nr. 2 c) freigestellte naturschutzfachliche Pflege-, Entwicklungs- oder Wiederherstellungsmaßnahmen oder forstliche Standortkartierung notwendig sind,
 15. Stoffe aller Art, wie z. B. Müll, Schutt, Gartenabfälle, land- und forstwirtschaftliche Abfälle sowie Bodenbestandteile zu lagern, aufzuschütten oder einzubringen,
 16. Bodenbestandteile abzubauen, Aufschüttungen, Auf- oder Abspülungen oder Abgrabungen vorzunehmen oder das Geländere Relief auf andere Weise zu verändern,
 17. Wasser aus Fließ- und Stillgewässern oder Grundwasser zu entnehmen sowie den Grund- und Oberflächenwasserspiegel nachteilig im Sinne der Schutzziele zu verändern; nachteilig in diesem Sinne ist insbesondere auch eine Entwässerung der Flächen durch Anlegen von Dränagen, Gräben, Gräben und Rohrdurchlässen,
 18. Gewässer herzustellen, zu verrohren oder zu beseitigen, Uferzonen umzugestalten,
 19. das Einleiten oder Einbringen von Stoffen aller Art in Gewässer, die geeignet sind, die physikalischen, chemischen oder biologischen Eigenschaften der Gewässer nachteilig zu verändern,
 20. die Direkteinleitung von Straßenabwasser in die Fließgewässer bei Neu- oder Umbau von Straßenbauwerken,
 21. Anpflanzungen von Weihnachtsbaumkulturen, Kurzumtriebsplantagen oder andere Sonderkulturen anzulegen,
 22. Erstaufforstungen auf Grünland anzulegen,
 23. gentechnisch veränderte Organismen einzubringen,
 24. gebietsfremde Tier- und Pflanzenarten ohne vorherige Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde auszubringen oder anzusiedeln,
 25. Bild- oder Schrifttafeln anzubringen; ausgenommen sind Tafeln zur Kennzeichnung des NSG sowie Hinweis- und Warntafeln aufgrund anderer Rechtsvorschriften,
 26. die Errichtung von Windkraftanlagen in einer Entfernung von bis zu 1.200 m von der Grenze des NSG, im Landkreis Verden jedoch nur für den Bereich zwischen der Brücke K 126/K 22 flussabwärts bis zur Autobahn A 27.
- (4) Die zuständige Naturschutzbehörde kann bei den nach Absatz 3 genannten Fällen zur Erteilung ihrer Zustimmung Regelungen zu Zeitpunkt, Ort und Ausführungsweise treffen, die geeignet sind, Beeinträchtigungen, Gefährdungen oder eine nachhaltige Störung des NSG, einzelner seiner Bestandteile oder seines Schutzzweckes entgegenzuwirken oder kann die Zustimmung auch versagen.

§ 4

Freistellungen

- (1) Die in den Absätzen 2 bis 8 aufgeführten Handlungen oder Nutzungen sind von den Regelungen des § 3 dieser Verordnung freigestellt und bedürfen keiner naturschutzrechtlichen Befreiung.
- (2) Freigestellt sind:
1. das Betreten und Befahren des Gebietes durch die Eigentümer und Nutzungsberechtigten sowie deren Beauftragte zur rechtmäßigen Nutzung oder Bewirtschaftung der Grundstücke,
 2. das Betreten und Befahren des Gebietes und die Durchführung von Maßnahmen
 - a) durch Bedienstete der Naturschutzbehörden sowie deren Beauftragte zur Erfüllung ihrer Aufgaben,

- b) durch Bedienstete anderer Behörden sowie deren Beauftragte in Erfüllung ihrer Aufgaben,
- c) zum Schutz, zur Pflege, Entwicklung und Wiederherstellung sowie Untersuchung und Kontrolle des Gebietes im Auftrag oder auf Anordnung der zuständigen Naturschutzbehörde oder mit deren vorheriger Zustimmung,
- d) zur Beseitigung von invasiven und/oder gebietsfremden Arten mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,
- e) zur wissenschaftlichen Forschung und Lehre, einschließlich der Untersuchung von Tier- und Pflanzenarten, sowie zur Information und Umweltbildung mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,
- f) zum Zwecke der amtlich geologischen und bodenkundlichen Landesaufnahme, einschließlich der Durchführung von geowissenschaftlichen Untersuchungen, mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde.
3. die ordnungsgemäße Unterhaltung der Wege im bisherigen Umfang und in der vorhandenen Breite soweit dies für die freigestellten Nutzungen erforderlich ist, ausschließlich mit millieuangepasstem Material wie Sand, Kies, Lesesteinen und kalkfreiem Mineralgemisch bzw. natürlicherweise anstehendem Material; die Erhaltung des Lichtraumprofils hat unter Beachtung des § 39 Abs. 5 Nr. 2 des BNatSchG zu erfolgen,
4. die Entnahme von Wasser aus oberirdischen Gewässern oder von Grundwasser für das Tränken von Vieh auf der Weide,
5. die Unterhaltung und Instandsetzung bisher noch funktionsfähiger Dränagen,
6. die Unterhaltung und Instandsetzung bestehender Weidezäune und Viehtränken sowie deren Neuerrichtung in ortsüblicher Weise,
7. die Unterhaltung und Instandsetzung rechtmäßig bestehender Viehunterstände; deren Neuerrichtung in ortsüblicher Weise nur mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,
8. die Nutzung, Unterhaltung und Instandsetzung der bestehenden rechtmäßigen Anlagen und Einrichtungen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang; für deichbezogene Sicherungsmaßnahmen in Form von Steinschüttungen im Außendeichsbereich ist eine Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde erforderlich,
9. die Unterhaltung der vorhandenen Ver- und Entsorgungseinrichtungen einschließlich des Freihaltens der Sicherheits- und Schutzstreifen unter Beachtung des § 39 Abs. 5 Nr. 2 des BNatSchG,
10. die Durchführung eines ordnungsgemäßen Verjüngungsschnittes bei Hecken und sonstigen Landschaftselementen in der Zeit vom 01. Oktober bis 28./29. Februar des Folgejahres; beim „Auf-den-Stock-setzen“ von Hecken muss die bisherige Stockhöhe eingehalten werden,
11. Maßnahmen zur Herstellung der Verkehrssicherheit, die aufgrund einer gegenwärtigen erheblichen Gefahr ein sofortiges Handeln erfordern,
12. in der Zeit vom 01.09. bis zum 14.03. des Folgejahres das Befahren der Lehrde mit Kajaks bei ausreichendem Wasserstand von mindestens 30 cm flussabwärts von Lehringen (Brücke K 30) bis zur Mündung, zwischen Brücke K 126/K 22 (Gross Heins — Idsingen) und Brücke K 30 in der Zeit vom 01.09. bis zum 14.03. des Folgejahres bei ausreichendem Wasserstand von mindestens 50 cm flussabwärts nach vorheriger Anzeige bei der zuständigen Naturschutzbehörden der Landkreise Verden und Heidekreis,
13. die ordnungsgemäße militärische Nutzung im Rahmen verbindlich festgesetzter Pläne, für darüber hinausgehende Nutzungen ist die Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde erforderlich.
- (3) Freigestellt ist die ordnungsgemäße Unterhaltung der Gewässer II. Ordnung, Art, Umfang und Zeitraum der Durchführung der Maßnahmen sind in einem mit den zuständigen Landkreisen (Naturschutz- und Wasserbehörde) abgestimmten Plan für die Gewässerunterhaltung, der bis spätestens zwei Jahre nach Inkrafttreten dieser Verordnung den Landkreisen vorzulegen ist, näher zu bestimmen. Der Plan ist unter besonderer Berücksichtigung des Schutzzweckes und der Schutzziele dieser Verordnung zu erstellen.
- Freigestellt ist bis zur Fertigstellung des o. g. Planes
1. das Krauten der Sohle einseitig, wechselseitig oder in Form einer Mittelgasse ohne in die Gewässersohle einzugreifen sowie
 2. die Böschungsmahd einseitig, wechselseitig oder abschnittsweise
- in der Zeit vom 01. Oktober bis 28./29. Februar des Folgejahres. Das Mähgut ist von der Böschung abzuräumen. Weitergehende Maßnahmen bedürfen der Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde.
- Die ordnungsgemäße Unterhaltung von Gräben ist freigestellt, jedoch ohne Einsatz der Grabenfräse in ständig wasserführenden Gräben. Nach Wasserrecht genehmigungsfreie Maßnahmen zur Sohl- und Uferbefestigung sind nur mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde zulässig.
- (4) Freigestellt ist die ordnungsgemäße fischereiliche Nutzung unter Schonung des natürlichen Uferbewuchses. Fanggeräte und Fangmittel sind so einzusetzen oder auszustatten, dass Fischotter und Biber sowie deren Jungtiere oder tauchende Vogelarten nicht gefährdet werden. Reusen dürfen nur mit Otterschutzgittern verwendet werden, die eine lichte Weite von 8,5 cm nicht überschreiten oder den Fischottern Möglichkeiten zur Flucht bieten.
- (5) Freigestellt ist die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd nach folgenden Vorgaben:
1. die Fallenjagd nur unter Verwendung unversehrt fangender Fallen,
 2. die Neuanlage von Wildäsungsflächen, Futterplätzen, Hegebüschchen und Kunstbauten nach vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,
 3. die Neuanlage von mit dem Boden fest verbundenen jagdwirtschaftlichen Einrichtungen (wie z. B. Hochsitzen) nach vorheriger Anzeige bei der zuständigen Naturschutzbehörde.
- Mobile jagdwirtschaftliche Einrichtungen sind landschaftsangepasst zu errichten.
- (6) Freigestellt ist die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung nach guter fachlicher Praxis gemäß § 5 Abs. 2 BNatSchG:
1. auf den rechtmäßig bestehenden und genutzten Acker- und Grünlandflächen nach folgenden Vorgaben
 - a) die durchgehende Nutzung als Ackerfläche teilweise auf den Flurstücken 15/7 und 15/8 der Flur 5 in der Gemarkung Kettenburg der Stadt Visselhövede im Landkreis Rotenburg sowie teilweise auf dem Flurstück 44/2 der Flur 7 in der Gemarkung Stellichte in der Stadt Walsrode,
 - b) ohne Grünland umzubrechen,
 - c) ohne Grünland einzuebnen und zu planieren,
 - d) ohne die Anlage von Silagemieten,
 - e) unter Belassung eines mindestens 2,5 m breiten Uferrandstreifens entlang der Lehrde und sonstigen Gewässer zweiter Ordnung und eines mindestens 1 m breiten Uferrandstreifens entlang der Gewässer dritter Ordnung, gemessen von der Bö-

- schungsoberkante aus, der ungenutzt bleibt; zulässig ist eine einmalige Pflegemahd der Uferandstreifen nicht vor dem 01. August eines Jahres;
- f) auf Grünlandflächen ohne Behandlung mit chemischen Pflanzenbehandlungsmitteln mit Ausnahme der horstweisen Bekämpfung von sogenannten Problemunkräutern oder bei anderen Schadbildern, wie z. B. Tipula- oder Wühlmausbefall, wenn andere Methoden zu keinem Erfolg geführt haben,
 - g) auf Grünlandflächen Kot aus der Geflügelhaltung und Klärschlamm aufzubringen,
 - h) beim Ausbringen von Düngemitteln unter Einhaltung eines Abstandes von mindestens 5 m zur Böschungsoberkante entlang der Lehrde und mindestens 2,5 m zur Böschungsoberkante entlang der sonstigen Gewässer zweiter und dritter Ordnung,
 - i) die Ausbringung von Düngemitteln nur in der Zeit vom 15.02. bis 31.10. eines Jahres, andernfalls ist die vorherige Zustimmung des zuständigen Landkreises einzuholen,
 - j) Maßnahmen zur Grünlanderneuerung sind nur nach vorheriger Zustimmung durch die zuständige Naturschutzbehörde zulässig; ausgenommen sind die Beseitigung von Wildschäden sowie kleinflächige Über- oder Nachsaaten auch im Schlitzdrillverfahren,
 - k) nur auf trittfesten Standorten ist eine Beweidung ohne Zufütterung — ausgenommen Mineralfutter — und ohne Durchtreten der vorhandenen Grasnarbe und nur mit Auszäunung der Lehrde im Abstand von 2,50 m zur Böschungsoberkante erlaubt,
 - l) Drohnen im Rahmen der Grasernte zum Zweck des Aufspürens von Rehkitzen vor der Mahd bzw. zur Vergrämung von Rehwild zu betreiben; diese Freistellung ersetzt nicht die erforderliche Ausnahmegenehmigung nach § 21 b Abs. 1 Nr. 6 Luftverkehrs-Ordnung.
2. Auf den in der maßgeblichen Karte grau schraffiert dargestellten Grünlandflächen unter Einhaltung der oben genannten Vorgaben Nr. 1 b) bis l), jedoch zusätzlich mit folgenden Vorgaben
 - a) ohne maschinelle Bodenbearbeitung vom 01. März bis 15. Juni eines jeden Jahres,
 - b) Mahd ab dem 16. Juni eines jeden Jahres oder max. 2 Weidetiere je ha vom 01. Januar bis 21. Juni eines jeden Jahres,
 - c) Düngung mit maximaler Rein-N-Gabe von 80 kg/ha ohne Jauche, Gülle und Gärreste,
 - d) ohne Grünlanderneuerung,
 - e) ohne Nachsaaten außer zur Behebung von Wildschäden,
 - f) für den Landkreis Verden: unter Beachtung der im Einzelfall mitgeteilten Bewirtschaftungsauflagen gemäß § 30 BNatSchG.
 3. Auf den in der maßgeblichen Karte eng gepunktet dargestellten mageren Flachland-Mähwiesen unter Einhaltung der oben genannten Vorgaben Nr. 1 b) bis l) sowie Nr. 2 d) und e), jedoch zusätzlich mit folgenden Vorgaben
 - a) max. zweimalige Mahd pro Jahr,
 - b) ohne maschinelle Bodenbearbeitung vom 01. März bis 31. Mai eines jeden Jahres,
 - c) Mahd ab dem 01. Juni eines jeden Jahres, zweite Mahd frühestens 10 Wochen nach der ersten Mahd, entlang einer Längsseite jeder Fläche ist bis zum 15. Juli ein Randstreifen von 2,5 m stehen zu lassen,
 - d) ohne Düngung, außer Entzugsdüngung (dabei maximale Rein-N-Gabe von 30 kg/ha ohne Jauche, Gülle und Gärreste),
 - e) unter Einhaltung einer Frist von zehn Wochen zwischen dem ersten Schnitt und einer Beweidung ohne Zufütterung der Tiere; die Beweidung mit Pferden ist nur mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde zulässig.
 4. auf den in der maßgeblichen Karte grob gepunktet dargestellten Grünlandflächen unter Einhaltung der oben genannten Vorgaben Nr. 1 b) bis l) und Nr. 2 a) sowie 2 c) bis e).

Die zuständige Naturschutzbehörde kann auf Antrag Ausnahmen von der Regelung der Nummern 1 bis 4 zulassen, sofern dies im Einzelfall aus betrieblichen Gründen erforderlich und eine Beeinträchtigung des günstigen Zustandes der Lebensraumtypen und Arten nicht zu befürchten ist.
- (7) Freigestellt ist die ordnungsgemäße Forstwirtschaft im Wald im Sinne des § 5 Abs. 3 BNatSchG und des § 11 NWaldLG einschließlich der Nutzung von Drohnen, der Errichtung und Unterhaltung von Zäunen und Gattern und der Nutzung und Unterhaltung von sonst erforderlichen Anlagen sowie nach folgenden Vorgaben:
1. Auf Waldflächen, die nach dem Ergebnis der Biotoptypenkartierung keinen FFH-Lebensraumtyp darstellen,
 - a) eine Entwässerungsmaßnahme nur mit Zustimmung der Naturschutzbehörde erfolgt,
 - b) bei Holzeinschlag und Pflege unter dauerhafter Belassung von mindestens einem Stück stehendem oder liegendem starken Totholz je vollem ha Waldfläche bis zu dessen natürlichem Zerfall,
 - c) bei Holzeinschlag und Pflege mit Belassung aller Horst- oder Stammhöhlenbäume,
 - d) bei Holzeinschlag in standortheimisch bestockten Beständen mit Kahlschlag größer 1,0 ha mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,
 - e) ohne den Umbau von Waldbeständen aus standortheimischen Arten in Bestände aus nicht standortheimischen Arten sowie die Umwandlung von Laub- in Nadelwald,
 - f) ohne die aktive Einbringung von Douglasie, Fichte und Roteiche, sofern nicht die Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde vorliegt,
 - g) ohne flächigen Einsatz von Herbiziden und Fungiziden und ohne den Einsatz von sonstigen Pflanzenschutzmitteln, wenn dieser nicht mindestens zehn Werkzeuge vorher der zuständigen Naturschutzbehörde angezeigt worden ist und eine erhebliche Beeinträchtigung i. S. des § 33 Abs. 1 Satz 1 und des § 34 Abs. 1 BNatSchG nachvollziehbar belegt ausgeschlossen ist,
 2. auf den in der maßgeblichen Karte waagrecht oder senkrecht schraffiert dargestellten Waldflächen mit wertbestimmenden FFH-Lebensraumtypen soweit
 - a) ein Kahlschlag unterbleibt und die Holzentnahme nur einzelstammweise oder durch Femel- oder Lochhieb vollzogen wird,
 - b) auf befahrungsempfindlichen Standorten und in Altholzbeständen die Feinerschließungslinien einen Mindestabstand der Gassenmitten von 40 Metern zueinander haben,
 - c) eine Befahrung außerhalb von Wegen und Feinerschließungslinien unterbleibt, ausgenommen sind Maßnahmen zur Vorbereitung der Verjüngung,
 - d) in Altholzbeständen die Holzentnahme und die Pflege in der Zeit vom 01. März bis 31. August nur mit Zustimmung der Naturschutzbehörde erfolgt,
 - e) eine Düngung unterbleibt,

- f) eine Bodenbearbeitung unterbleibt, wenn diese nicht mindestens einen Monat vorher der Naturschutzbehörde angezeigt worden ist; ausgenommen ist eine zur Einleitung einer natürlichen Verjüngung erforderliche plätzeweise Bodenverwundung,
- g) eine Bodenschutzkalkung unterbleibt, wenn diese nicht mindestens einen Monat vorher der Naturschutzbehörde angezeigt worden ist; Moorwälder sind grundsätzlich von Kalkungsmaßnahmen auszunehmen,
- h) ein flächiger Einsatz von Herbiziden und Fungiziden vollständig unterbleibt und von sonstigen Pflanzenschutzmitteln dann unterbleibt, wenn dieser nicht mindestens zehn Werktage vorher der Naturschutzbehörde angezeigt worden und eine erhebliche Beeinträchtigung i. S. des § 33 Abs. 1 Satz 1 und des § 34 Abs. 1 BNatSchG nachvollziehbar belegt ausgeschlossen ist,
- i) eine Instandsetzung von Wegen unterbleibt, wenn diese nicht mindestens einen Monat vorher der Naturschutzbehörde angezeigt worden ist; freigestellt bleibt die Wegeunterhaltung einschließlich des Einbaus von nicht mehr als 100 kg milieugepasstem Material pro Quadratmeter,
- j) ein Neu- oder Ausbau von Wegen nur mit Zustimmung der Naturschutzbehörde erfolgt,
- k) eine Entwässerungsmaßnahme nur mit Zustimmung der Naturschutzbehörde erfolgt,
- l) auf Moorstandorten, die den Lebensraumtyp 91D0 aufweisen, nur eine dem Erhalt oder der Entwicklung höherwertiger Biotop- und Lebensraumtypen dienende Holzentnahme und diese nur mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde erfolgt,
- m) beim Holzeinschlag und bei der Pflege mit Belassung aller Horst- oder Stammhöhlenbäume erfolgt.
3. zusätzlich zu Nr. 2 auf allen Waldflächen mit wertbestimmenden Lebensraumtypen, die nach dem Ergebnis der Basiserfassung den Erhaltungszustand „B“ oder „C“ aufweisen (in der maßgeblichen Karte waagrecht schraffiert dargestellt), soweit
- a) beim Holzeinschlag und bei der Pflege
- I. ein Altholzanteil von mindestens 20 % der Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers erhalten bleibt oder entwickelt wird,
 - II. je vollem Hektar der Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers mindestens sechs lebende Altholzbäume dauerhaft als Habitatbäume markiert und bis zum natürlichen Zerfall belassen oder bei Fehlen von Altholzbäumen auf 5 % der Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers ab der dritten Durchforstung Teilflächen zur Entwicklung von Habitatbäumen dauerhaft markiert werden (Habitatbaumwärter); artenschutzrechtliche Regelungen zum Schutz von Horst- und Höhlenbäumen bleiben unberührt,
 - III. je vollem Hektar Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers mindestens zwei Stück stehendes oder liegendes Totholz bis zum natürlichen Zerfall belassen werden,
 - IV. auf mindestens 80 % der Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers lebensraumtypische Baumarten erhalten bleiben oder entwickelt werden, ohne Verwendung von Douglasie, Fichte und Roteiche auf der gesamten Lebensraumtypfläche.
- b) bei künstlicher Verjüngung
- I. bei 91D0, 91E0, 9160 und 9190: ausschließlich lebensraumtypische Baumarten und dabei auf mindestens 80 % der Verjüngungsfläche lebensraumtypische Hauptbaumarten angepflanzt oder gesät werden, ohne Verwendung von Douglasie, Fichte und Roteiche auf der gesamten Lebensraumtypfläche,
 - II. bei 9110: auf mindestens 90 % der Verjüngungsfläche lebensraumtypische Baumarten angepflanzt oder gesät werden, ohne Verwendung von Douglasie, Fichte und Roteiche auf der gesamten Lebensraumtypfläche.
4. zusätzlich zu Nr. 2 auf allen Waldflächen mit wertbestimmenden Lebensraumtypen, die nach dem Ergebnis der Basiserfassung den Erhaltungszustand „A“ aufweisen (in der maßgeblichen Karte senkrecht schraffiert dargestellt), soweit
- a) beim Holzeinschlag und bei der Pflege
- I. ein Altholzanteil von mindestens 35 % der Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers erhalten bleibt,
 - II. je vollem Hektar der Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers mindestens sechs lebende Altholzbäume dauerhaft als Habitatbäume markiert und bis zum natürlichen Zerfall belassen werden; artenschutzrechtliche Regelungen zum Schutz von Horst- und Höhlenbäumen bleiben unberührt,
 - III. je vollem Hektar Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers mindestens drei Stück stehendes oder liegendes starkes Totholz bis zum natürlichen Zerfall belassen werden,
 - IV. auf mindestens 90 % der Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers lebensraumtypische Baumarten erhalten bleiben, ohne Verwendung von Douglasie, Fichte und Roteiche auf der gesamten Lebensraumtypfläche,
- b) bei künstlicher Verjüngung lebensraumtypische Baumarten und auf mindestens 90 % der Verjüngungsfläche lebensraumtypische Hauptbaumarten angepflanzt oder gesät werden, ohne Verwendung von Douglasie, Fichte und Roteiche auf der gesamten Lebensraumtypfläche.
5. Der Erschwernisausgleich nach § 42 Abs. 4 und 5 NAGBNatSchG richtet sich nach den Vorschriften der Erschwernisausgleichsverordnung-Wald.
- (8) Die Unterhaltung von Teichen durch Ausbaggern oder Ablassen des Wassers bedarf der Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde. Diese Regelung umfasst nicht die Regulierung der Stauhöhe im Falle eines Hochwassers.
- (9) Freigestellt ist die private Garten- und Freizeitnutzung des südöstlichen Teilbereichs des Flurstücks 60/7, Flur 2, Gemarkung Stemmen im Landkreis Verden auf einer Fläche von ca. 2.400 m².
- (10) Die zuständige Naturschutzbehörde kann bei den nach den Absätzen 2 bis 8 genannten Fällen zur Erteilung ihrer Zustimmung und im Anzeigeverfahren Regelungen zu Zeitpunkt, Ort und Ausführungsweise treffen, die geeignet sind, Beeinträchtigungen, Gefährdungen oder eine nachhaltige Störung des NSG, einzelner seiner Bestandteile oder seines Schutzzwecks entgegenzuwirken oder kann die Zustimmung auch versagen.
- (11) Weitergehende Vorschriften der § 30 BNatSchG i. V. m. § 24 NAGBNatSchG, § 39 und § 44 BNatSchG bleiben unberührt.
- (12) Bestehende behördliche Genehmigungen, Erlaubnisse oder sonstige Verwaltungsakte bleiben unberührt.

§ 5**Befreiungen**

Von den Verboten dieser Verordnung kann die zuständige Naturschutzbehörde nach Maßgabe des § 67 BNatSchG i. V. m. § 41 NAGBNatSchG Befreiung gewähren. Eine Befreiung zur Realisierung von Plänen oder Projekten kann gewährt werden, wenn sie sich im Rahmen der Prüfung nach § 34 Abs. 1 BNatSchG i. V. m. § 26 NAGBNatSchG als mit dem Schutzzweck dieser Verordnung vereinbar erweisen oder die Voraussetzungen des § 34 Abs. 3 bis 6 BNatSchG i. V. m. § 26 NAGBNatSchG erfüllt sind.

§ 6**Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen**

- (1) Grundstückseigentümer und Nutzungsberechtigte haben die Durchführung von folgenden durch die zuständige Naturschutzbehörde angeordneten oder angekündigten Maßnahmen zu dulden
 1. Maßnahmen zur Erhaltung, Pflege, Entwicklung und Wiederherstellung des NSG oder einzelner seiner Bestandteile,
 2. das Aufstellen von Schildern zur Kennzeichnung des NSG und seiner Wege sowie zur weiteren Information über das NSG.
- (2) Zu dulden sind insbesondere die in einem Managementplan, Maßnahmenblatt oder Pflege- und Entwicklungsplan für das NSG dargestellten Maßnahmen.
- (3) §§ 15 und 39 NAGBNatSchG sowie § 65 BNatSchG bleiben unberührt.

§ 7**Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Verbote des § 3 dieser Verordnung verstößt, ohne dass die Voraussetzungen für eine Freistellung nach § 4 vorliegen oder eine Befreiung nach § 5 gewährt wurde, handelt ordnungswidrig

im Sinne des § 23 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG i. V. m. § 43 Abs. 3 Nr. 1 NAGBNatSchG. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 43 Abs. 4 NAGBNatSchG mit einer Geldbuße bis zu 50.000 € geahndet werden.

- (2) Wer entgegen § 16 Abs. 2 NAGBNatSchG das Naturschutzgebiet außerhalb der Wege betritt, ohne dass die Voraussetzungen für eine Freistellung nach § 4 dieser Verordnung vorliegen oder eine Befreiung nach § 5 gewährt wurde, handelt ordnungswidrig im Sinne des § 43 Abs. 3 Nr. 7 NAGBNatSchG. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 43 Abs. 4 NAGBNatSchG mit einer Geldbuße bis zu 25.000 € geahndet werden.

§ 8**Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am 01.02.2019 in Kraft.

Gleichzeitig werden die folgenden Verordnungen für den Geltungsbereich dieser Verordnung aufgehoben:

1. Verordnung des Landkreises Verden über das LSG „Lehrdetal“ vom 24.06.1991 (LSG-VER 51),
2. Verordnung des Landkreises Soltau-Fallingb. über das LSG „Lehrdetal“ vom 28.09.1992 (LSG-SFA 41),
3. Verordnung des Landkreises Rotenburg (Wümme) über das LSG „Lehrdetal“ vom 30.01.1992 (LSG-ROW 128).

Gleichzeitig wird auch folgende Verordnung aufgehoben:

Verordnung der Bezirksregierung Lüneburg über den Schutz der Lebensstätte für Fischotter und Eisvogel vom 18.03.1983 (Amtsblatt für den Regierungsbezirk Lüneburg Nr. 6 vom 01.04.1983, Seite 75).

Verden (Aller), 20.12.2018

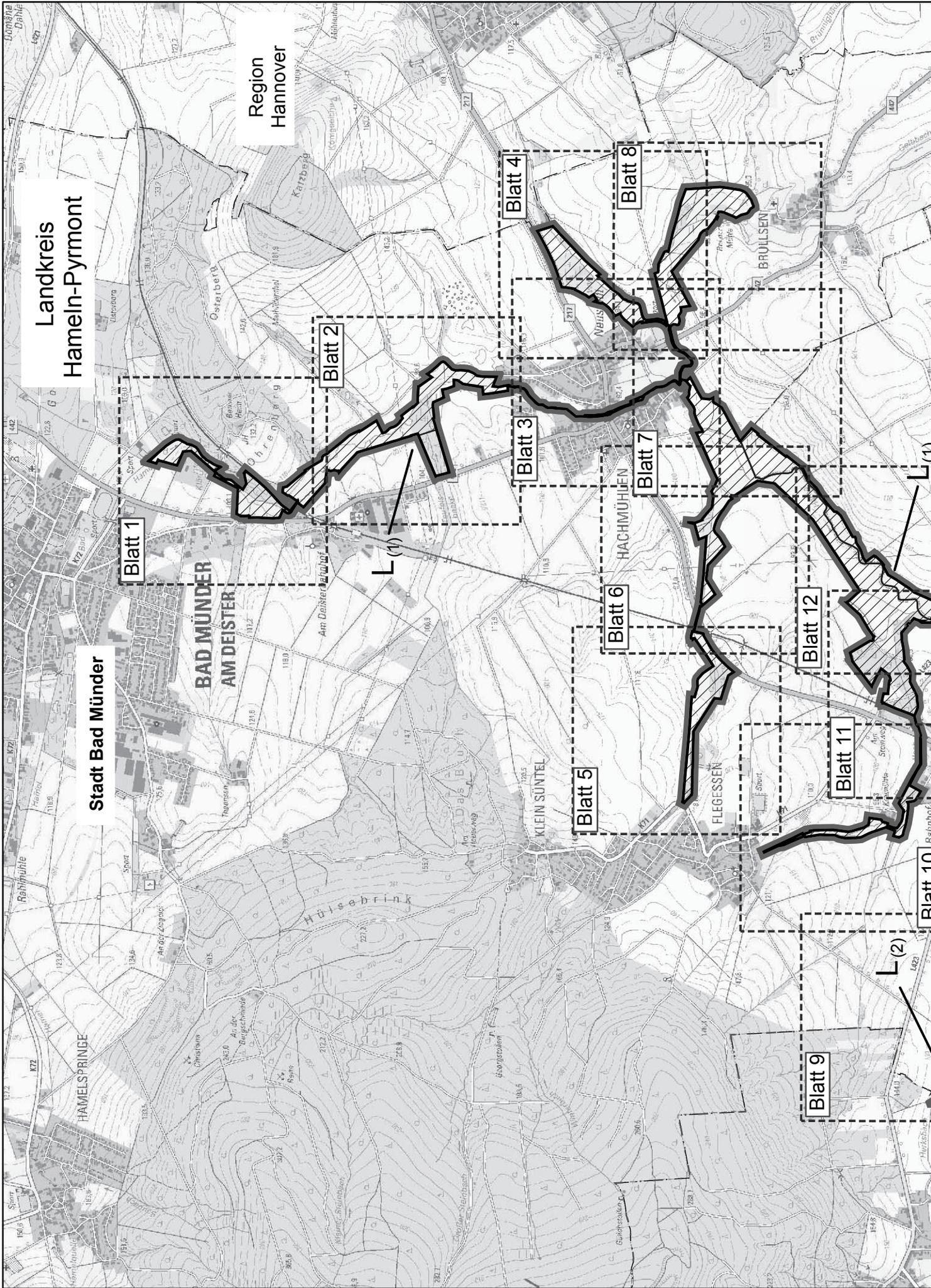
LANDKREIS VERDEN

Der Landrat

Bohlmann

— Nds. MBL Nr. 1/2019 S. 28

**Die Anlage ist auf den Seiten 96/97
dieser Nummer des Nds. MBL. abgedruckt.**



Landkreis
Hameln-Pyrmont

Region
Hannover

Stadt Bad Münden

BAD MÜNDE
AM DEISTER

Blatt 1

Blatt 2

Blatt 4

Blatt 8

Blatt 3

Blatt 7

Blatt 6

Blatt 12

Blatt 5

Blatt 11

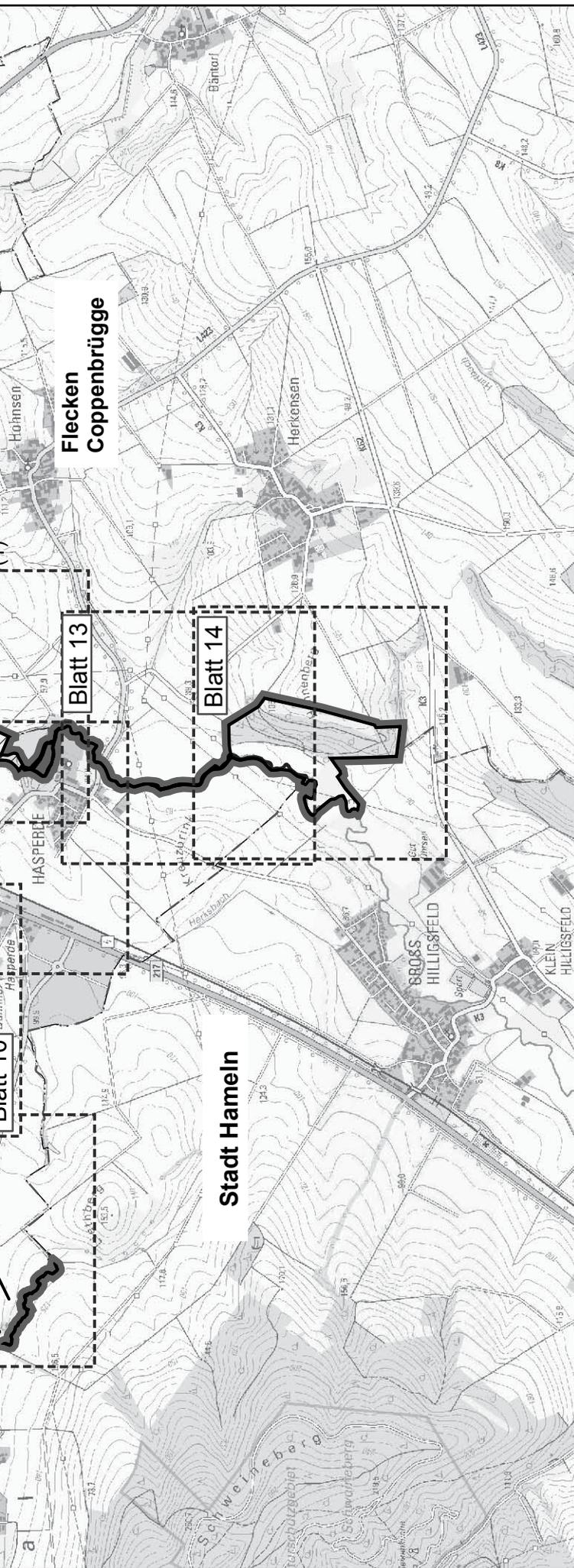
Blatt 9

Blatt 10

L (1)

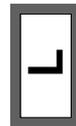
L (1)

L (2)



Übersichtskarte zur Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet "Hameltal" in der Stadt Bad Münde am Deister und im Flecken Coppenbrügge, Landkreis Hameln-Pyrmont, vom 18.12.2018

Legende:



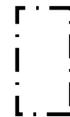
Schutzgebietsgrenze
Teilflächen L(1) und L(2)



Fläche zur Umsetzung der Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie
für das Gebiet DE 3822-331 "Hameln und Nebenbäche" (FFH 375)



Blattschnitte der Detailkarten 1 bis 14
im Maßstab 1:5.000



Kreisgrenze/Gemeindegrenzen



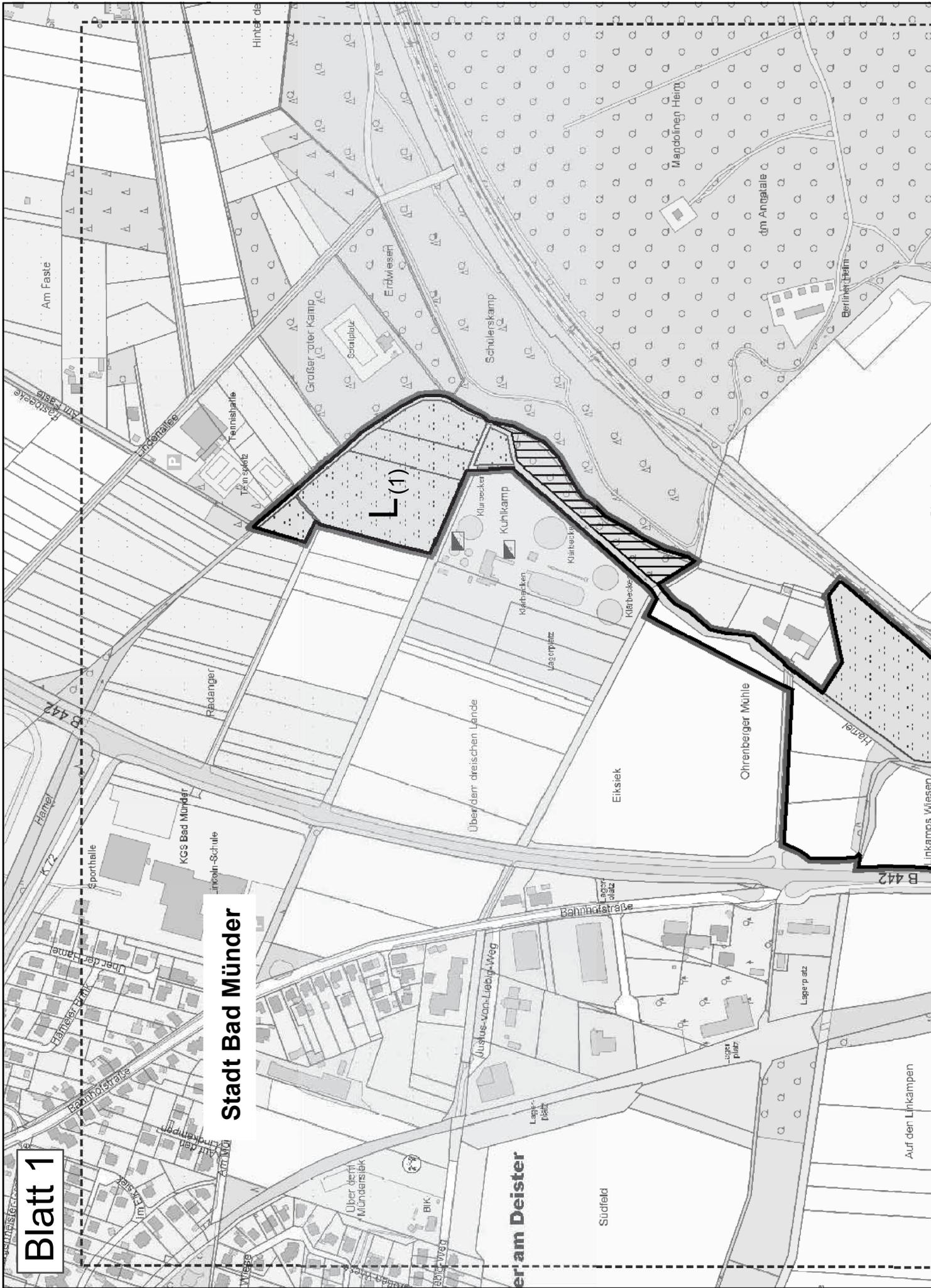
Kartgrundlage:
Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen
Vermessungs- und Katasterverwaltung



Maßstab
1:30.000

(maßstabsgerechter Ausdruck im Blattformat DIN A3)

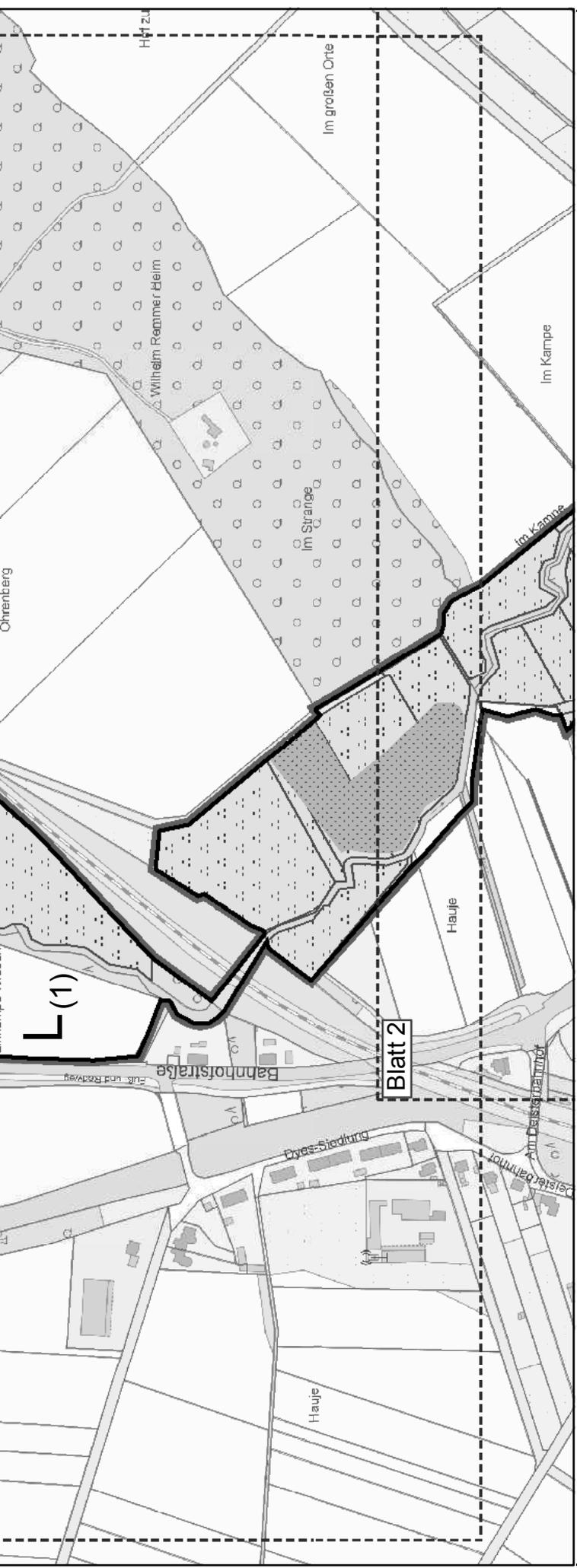




Blatt 1

Stadt Bad Münder

er am Deister



Detailkarte Blatt 1 zur Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet "Hameital" in der Stadt Bad Münde am Deister und im Flecken Coppenbrügge, Landkreis Hameln-Pyrmont, vom 18.12.2018

L Schutzgebietsgrenze
Teilfläche L(1)

-  Wald mit Lebensraumtypen gem. § 5 Abs. 5 Nr. 1
-  Dauergrünland gem. § 5 Abs. 4 Nr. 1a)
-  Dauergrünland mit Lebensraumtypen, Feucht- und Nassgrünland gem. § 5 Abs. 4 Nr. 2

 Blattsnitte der Detailkarten
 Gemeindegrenze

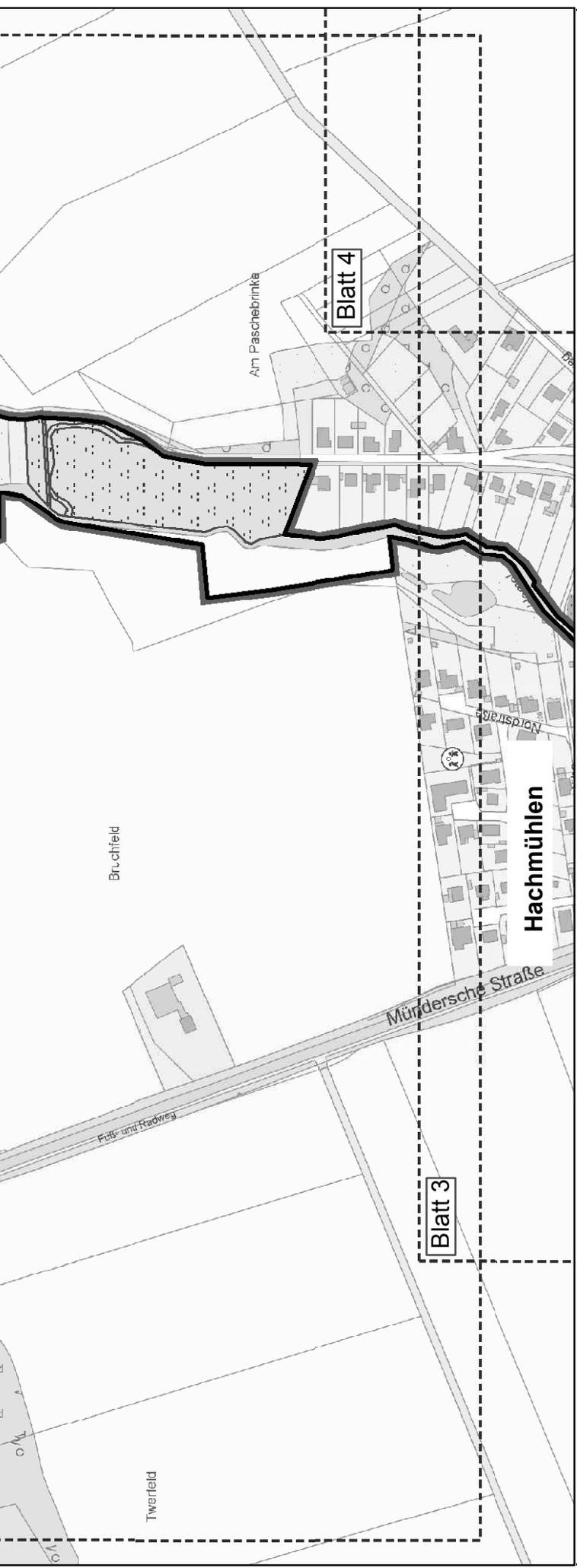


Kartengrundlage:
Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung



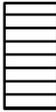
Maßstab
1:5.000
(maßstabgerechter Ausdruck im Blattformat DIN A3)

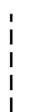
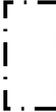




Detailkarte Blatt 2 zur Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet "Hameltal" in der Stadt Bad Münde am Deister und im Flecken Coppenbrügge, Landkreis Hameln-Pyrmont, vom 18.12.2018

L Schutzgebietsgrenze
Teilfläche L(1)

-  Wald mit Lebensraumtypen gem. § 5 Abs. 5 Nr. 1
-  Dauergrünland gem. § 5 Abs. 4 Nr. 1a)
-  Dauergrünland mit Lebensraumtypen, Feucht- und Nassgrünland gem. § 5 Abs. 4 Nr. 2

 Blattsnitte der Detailkarten
 Gemeindegrenze



Kartengrundlage:
Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung



Maßstab
1:5.000
(maßstabsgerechter Ausdruck im Blattformat DIN A3)

